



# Armut in Bremen

Hilfebedürftig trotz Arbeit

Bericht 2006

> Schwerpunkt ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹

# Armut in Bremen



Arbeitnehmerkammer  
Bremen

- Herausgeber** Arbeitnehmerkammer Bremen  
Bürgerstraße 1  
28195 Bremen  
Telefon 0421·36301-0  
Telefax 0421·36301-89  
Info@arbeitnehmerkammer.de  
www.arbeitnehmerkammer.de
- Verfasser/innen** Carola Bury, Susanne Gieffers,  
Volker Pusch, Paul M. Schröder
- Redaktion** Peter Beier, Carola Bury, Elke Heyduck,  
Martina Kedenburg, Volker Pusch
- Gestaltung** Designbüro Möhlenkamp,  
Marlis Schuldt, Jörg Möhlenkamp
- Fotos** Kay Michalak
- Druck** müllerDITZEN, Bremerhaven

Abgeschlossen im Oktober 2006

**Vorwort** ..... 4

Carola Bury / Volker Pusch

**1 Prekäre Beschäftigung:** ..... 6

**Auf dem Weg von der Ausnahme zur Regel**

*Einleitung in den Armutsbericht 2006*

**2 Hilfebedürftig trotz Arbeit** ..... 18

**Hartz-IV-Berechtigung reicht weit in die Erwerbsbevölkerung hinein**

Paul M. Schröder

**3 Zahlen, Daten, Fakten** ..... 52

*Arbeitslosengeld II (SGB II) nach Altersgruppen, im Verhältnis zur Arbeitslosenquote, in Bedarfsgemeinschaften und im Städtevergleich*

*Kinder und andere nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige und SGB-II-Bedarfsgemeinschaften*

*SGB-II-Bedarfsgemeinschaften und Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II – Bund und Kommunen)*

*Alleinerziehende erwerbsfähige Hilfsbedürftige mit Kindern*

*Vergleich der zeitnahen und der revidierten Daten zum Arbeitslosengeld II*

Susanne Gieffers

**4 Wenn die Träume aufhören** ..... 94



## Vorwort

Inzwischen zum fünften Mal legt die Arbeitnehmerkammer ihren jährlichen Armutsbericht vor. Mit anderen Worten: Allen Bekenntnissen der Politik, für eine solche Berichterstattung selbst in der Verantwortung zu stehen, sind noch keine Taten gefolgt. Und das, obwohl das Thema Armut keineswegs an Brisanz verliert, sondern auf der politischen Tagesordnung eine immer dringlichere Priorität beansprucht.

Denjenigen, die unsere Armutsberichte über die Jahre hin verfolgen, wird auffallen, dass wir uns wiederholen (was man eigentlich nicht tun sollte): In unserem Bericht 2003 ging es schon einmal um das Thema ›Armut trotz Arbeit‹ – jetzt heißt der Schwerpunkt ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹.

Die Wiederholung ist aber nicht unserer Einfallslosigkeit geschuldet, sondern den Verhältnissen. Denn die sind so, dass vor das Wort Arbeit immer häufiger das Wort ›trotz‹ gesetzt werden muss, weil die Arbeit ihr Wesen als grundsicherndes Element verloren hat. Sie schützt nur bedingt vor Armut, sie garantiert nur noch eingeschränkt die soziale Absicherung im Krankheitsfall, sie sichert erst recht nicht mehr – zumindest für die Jungen – ein gutes Leben im Alter. Arbeit ist nicht mehr unbedingt existenz- und zukunftssichernd.

Grund dafür ist das, was man heute die zunehmende ›Prekarisierung‹ der Arbeit nennt. Arbeitsverhältnisse werden immer häufiger ›prekär‹, also mit Risiken behaftet, unsicher, nicht ausreichend für den Lebensunterhalt. Prekär werden sie deshalb, weil immer schlechter, oft unter Tarif bezahlt, Mini-Jobs sind in manchen Branchen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel, junge Leute arbeiten zum Teil jahrelang im Praktikantenstatus, der Billiglohnsektor weitet sich zunehmend aus. So sind zwar in Bremen in den letzten Jahren durchaus neue Arbeitsplätze entstanden, aber gleichzeitig ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugunsten der 400-Euro-Kräfte zurückgegangen.

Auf diese Entwicklung bezieht sich unser Schwerpunkt ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹. Es geht also um Menschen, die trotz Arbeit Anspruch haben auf staatliche Transfer-Leistungen auf der Basis des durch Hartz IV bundesweit einheitlichen Fürsorgeniveaus. Unter den zurzeit knapp sieben Millionen Hartz-IV-Leistungsempfängern finden sich schon jetzt über 900.000 Menschen, die erwerbstätig sind – in Bremen sind es rund 12.000 bei knapp 100.000 Leistungsempfängern.


Es geht uns also in unserem diesjährigen Bericht nicht nur um den allgemeinen Skandal Armut, sondern mehr um den Skandal ›Prekarisierung‹. Denn aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist es ein Skandal, wenn Arbeit nur noch als Kostenfaktor gesehen und ausschließlich nach Rentabilitätskriterien kalkuliert wird, und nicht mehr der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, und der für ihn/für sie notwendige Lebensunterhalt das Maß für den Lohn abgibt.

Mit diesem System der Kompensation von Niedriglohn durch staatliche Transferleistungen nach Hartz IV wird schon eine Form des Modells Kombilohn praktiziert. Das verschweigt die öffentliche Debatte. Klammheimlich wird so der Kombilohn zur allgemein akzeptierten Praxis. Um dieser Falle zu entgehen, braucht es den gesetzlich garantierten und durch Tarifverträge abgesicherten Mindestlohn. Deshalb ist die Arbeitnehmerkammer gegen das Modell Kombilohn und wird sich in unserer Region dafür einsetzen, dass wir zu Mindestlohn-Regelungen kommen, die zumindest die in dieser Region üblichen Lebenshaltungskosten individuell abdecken.

Insofern ist unser diesjähriger Armutsbericht nicht nur Teil einer vielleicht einmal möglichen Sozialberichterstattung, sondern er verfolgt im Wesentlichen eine arbeitsmarkt-politische Intention – dass nämlich Politik den Arbeitsmarkt so organisiert, dass Arbeit wieder existenz- und zukunftssichernd wird.



Dr. Hans-L. Endl  
Hauptgeschäftsführer



Hans Driemel  
Präsident



Carola Bury, Volker Pusch | Arbeitnehmerkammer Bremen

# 1 Prekäre Beschäftigung:

## Auf dem Weg von der Ausnahme zur Regel

Wann sind eine Frau, ein Mann, ein Paar oder eine Familie mit Kindern eigentlich arm? Die Frage mag befremden, vor allem, wenn sie von einer Institution wie der Arbeitnehmerkammer Bremen aufgeworfen wird, die seit Jahren mit diesem Thema konfrontiert ist. Wenn wir sie dennoch an den Beginn unseres diesjährigen, fünften Armutsberichts stellen, dann deshalb, weil wir auf eines hinweisen wollen: Begrifflichkeiten und Standpunkte laufen durcheinander, wenn es um das Thema ›Armut‹ geht. Will man über die Folgen von Armut und über Armut selbst auf einer gemeinsamen Grundlage sprechen, ist dies jedoch fatal.

### Um dies greifbarer zu machen:

Das Europäische Parlament hat 2001 per Beschluss fixiert, dass die relative Armutsgrenze in den Staaten der Europäischen Union (EU) einheitlich bei 60 Prozent des sogenannten Nettoäquivalenzeinkommens<sup>1</sup> liegen sollte. Gewonnen war damit erstmals eine formale Definition, die ein allgemeines Armutsniveau europaweit festlegte. Allerdings beinhaltete diese Festlegung auch, dass Armut in den Mitgliedsstaaten der EU eine abhängige Variable der jeweiligen nationalen ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen blieb. Die relative Armutsgrenze fixiert also ganz unterschiedliche, national definierte Niveaustufen von Bedürftigkeit und macht in sich deutlich, dass es in den zwischenstaatlichen Verhältnissen die Armut nicht gibt. Noch komplizierter wird es dadurch, dass die Regierungen der EU sich in ihrem praktischen Handeln bis heute nicht einheitlich von dem genannten Beschluss des Europäischen Parlaments leiten lassen. Nationale Setzungen für Armutsgrenzen bestehen weiter fort und bringen zum Ausdruck, dass die Regierungen der EU-Mitgliedsländer das Thema ›Armut‹ nach wie vor als ihre interne Angelegenheit behandeln. Dementsprechend gibt es auf EU-Ebene eine Fülle einzelstaatlicher Aktionspläne und Programme zur Armutsbekämpfung.

Eine Schwäche aller formalen Definitionen besteht zudem darin, dass sie die vielfältigen Gründe für die Entstehung von Armut ausblenden und auch dem Gesichtspunkt, wie die als ›arm‹ definierten Menschen ihre Lage erleben und bewerten, kaum Bedeutung beimessen. Ein extremes Beispiel zur Bebilderung: Es dürfte ein enormer Unterschied zwischen der sozialen und psychischen Situation einer Alleinerziehenden, die auf staatliche Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens angewiesen ist und einer gleichaltrigen Studentin bestehen, die sich mit öffentlichen Hilfen und gelegentlicher oder dauerhafter Nebentätigkeit durch ihre Ausbildung schlägt. Mag die materielle Lage beider durchaus noch vergleichbar sein, so wird die subjektive Verarbeitung dieser Situation mit großer Wahrscheinlichkeit voneinander abweichen. Erlebt die Alleinerziehende Armut als möglicherweise dauerhafte Beschränkung, die zum persönlichen Schicksal zu werden droht, so kann sie für die Studentin unter Umständen als ein vergleichsweise kurzer Zeitabschnitt gewertet werden auf dem Weg zum späteren materiellen und sozialen Erfolg.

Der uneinheitlichen subjektiven Verarbeitung von Armut entspricht die Fülle widersprüchlicher öffentlicher Kommentare zum Thema. Weder besteht bei den politischen und wissenschaftlichen Sachverständigen, die in Presse, Funk und Fernsehen debattieren, Einvernehmen über die Gründe der Entstehung von Armut, noch ist man sich darin einig, wie man mit ihren Folgen umzugehen hat. Neben einer Fülle konkurrierender ordnungs-, sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Ansätze zur Bekämpfung von Armut, halten sich durchaus noch konservative Anschauungen, die – angesichts von Elend und Not in anderen Gegenden der Welt – ein wirkliches Armutsproblem in den modernen Industrienationen, speziell in der Bundesrepublik Deutschland,

<sup>1</sup> **Äquivalenzeinkommen** werden vor allem für die Berechnung von Einkommensverteilung, Einkommensungleichheit und Armut verwendet. Als (Netto-)Einkommen gelten unter anderem alle Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit sowie aus Vermögen. Mit Hilfe einer Äquivalenzskala werden die Einkommen nach Haushaltsgröße und Zusammensetzung der Mitglieder in einem Haushalt gewichtet.



nicht zu entdecken vermögen. Ähnlich zerstritten präsentieren sich schließlich auch die Werturteile, mit denen auf das Phänomen der Armut eingegangen wird; von tiefer Scham über die zunehmende Diskrepanz zwischen Arm und Reich in den modernen Wissens-Gesellschaften, bis hin zur Propagierung einer ›neuen, sittlich fundamentierten Bescheidenheit‹, reicht hier das Spektrum der Meinungen.

Die Aufgabe der Arbeitnehmerkammer Bremen besteht nun gewiss nicht darin, Ordnung in diesen, auf vielen Ebenen liegenden, Meinungsstreit der Expertinnen und Experten zu bringen. Uns liegt auch nicht daran, das Thema ›Armut‹ um eine weitere Theorie zu bereichern. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, über die Entwicklung der Armut in der Unterweserregion zu berichten und dabei – hier liegt der Bezug zur gerade kurz umrissenen, konfliktbeladenen Debatte – einen Begriff von ›Armut‹ zugrunde zu legen, der für den Zusammenhang unserer Darstellung unbedingte Gültigkeit beanspruchen kann. Dieser Begriff ist seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (›Hartz IV‹) im vergangenen Jahr und mit der Anhebung der Regelleistungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) in den neuen Bundesländern auf das Niveau in den alten Bundesländern gegeben: Damit existiert in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Fürsorgeniveau für erwerbsfähige Hilfebedürftige und alle in ihrer Bedarfsgemeinschaft<sup>2</sup> lebenden Mitglieder.

### Die Armutsentwicklung in Bremen

Mit dem Inkrafttreten des SGB II im Jahre 2005 wird Armut in ihrer Dimension und Schärfe noch deutlicher. Dies trifft auch auf

<sup>2</sup> **Bedarfsgemeinschaft** ist ein Begriff aus dem deutschen Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sozialgesetzbuch II. Dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft liegt die Prämisse zugrunde, dass Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen und ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken. Daraus wird gefolgert, dass Angehörige einer solchen Bedarfsgemeinschaft weniger sozialstaatliche Hilfe benötigen als Personen, die nicht in einer solchen Gemeinschaft leben.

die Situation am Arbeitsmarkt zu und die betroffenen Familien. Obwohl durch die veränderten Rahmenbedingungen ein Vergleich im Detail schwierig ist, lässt sich feststellen, dass die Armutsentwicklung weiter zunimmt. Dabei werden die besonders hart betroffenen Problemgruppen deutlich sichtbar: Kinder, Frauen, Familien, Migrant/innen. Und auch im Verlauf der Entwicklung von 2005 auf 2006 lässt sich eine Verschlechterung in Bremen und Bremerhaven feststellen.

So stieg die Zahl der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II vom Juni 2005 bis Juni 2006 um mehr als 6.600 Personen im Land Bremen an.

Im Juni 2006 gab es im Land Bremen 57.274 Bedarfsgemeinschaften im Alg-II-Bezug. Betroffen waren danach 102.464 Personen. Davon waren 27.499 Kinder. Oder anders ausgedrückt: Drei von zehn Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Bremen sind arm, sind auf Transferleistungen nach dem Alg II angewiesen. Besonders dramatisch ist die Situation in Bremerhaven: Hier leben 40,2 Prozent der unter 15-Jährigen in Armut – vier von zehn Kindern.

Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die Kinder und Jugendlichen, die in Familien leben, die Hilfe im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) beziehen.

Die Abkoppelung von Bremen und Bremerhaven vom Bundesdurchschnitt ist durch Hartz IV nicht gestoppt worden. Dies ergibt sich für Bremen auch im Vergleich mit anderen Großstädten. Hier belegt Bremen für 2006 den 5. Rang mit 155 Alg-II-Empfänger/innen pro 1.000 Einwohnern. Bremerhaven führt die Liste der vom Magistrat festgelegten 11 Benchmark-Städte mit 228 Alg-II-Empfänger/innen pro 1.000 Einwohnern an.

### Hilfebedürftig trotz Arbeit

Unter dem Schwerpunkt ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹ setzen wir uns in unserem Bericht mit diesem neuen, einheitlichen Niveau für Hilfebedürftige auseinander:

▶ *Expert/innen der Arbeitnehmerkammer Bremen untersuchen Stand und Entwicklung der Hilfebedürftigkeit in Bremen und Bremerhaven, setzen sich im Rahmen*

einer Erklärung des ›Lohnabstandsgebots‹ mit den Irrtümern der Missbrauchsdebatte um ›Hartz IV‹ auseinander und bestimmen die Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts, die nach geltendem Recht erreicht werden müssen, damit ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin nicht mehr auf öffentliche Hilfeleistungen angewiesen ist. Sie analysieren schließlich, welche bislang politisch kaum zur Kenntnis genommenen Rückwirkungen die Leistungen aus dem Regelkreis des SGB II auf die Kombi- und Mindestlohn-Debatten haben.

- ▶ *Paul M. Schröder*, Leiter des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe, erhebt und kommentiert die harten Zahlen und Daten über die Entwicklung der Armut in Bremen und Bremerhaven und legt dabei besonderes Augenmerk auf die Hilfebedürftigen, die in unterschiedlichsten Formen Erwerbsarbeit leisten.
- ▶ *Susanne Gieffers*, Journalistin, setzt sich mit der materiellen, sozialen und psychischen Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auseinander, bei denen es trotz Arbeit nicht zu einem armutsfesten Einkommen reicht. Ihre Kurzreportagen geben einen Einblick in den Alltag dieser Familien. Sie machen erfahrbar, was Armut bedeutet und beschließen unseren diesjährigen Bericht.

### Von der Versicherungsleistung zur Fürsorgeleistung

Das seit Mitte dieses Jahres bestehende, durch die Hartz-IV-Gesetzgebung vereinheitlichte Fürsorgeniveau fixiert für alle Gesellschaftsmitglieder der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen, ab welcher Einkommenshöhe bei alleinlebenden Frauen und Männern, Lebensgemeinschaften, Ehepaaren, Alleinerziehenden oder Familien Hilfebedürftigkeit und damit Anspruch auf Leistungen im Sinne des Gesetzes besteht. Das SGB II, das ein Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und die Höhe der öffentlichen Zuwendungen regelt, ist damit jedoch kein Gesetz, das sich explizit mit den Gründen für Armut oder der Lage der Armutsbevölkerung auseinandersetzt. Das Gesetz legt lediglich ein Einkommensniveau fest, das

unter den gegebenen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erzielt werden muss, um – nach Festlegung des Gesetzgebers – ohne öffentliche Hilfen leben zu können. Faktisch definiert also das SGB II – ähnlich wie die EU – mit dem einheitlichen Fürsorgeniveau eine national gültige ›Armutsschwelle‹, sofern man dem Argument folgt, dass von ›Armut‹ in dem Augenblick zu sprechen ist, in dem die/der Einzelne oder ganze Familien nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbständig aus eigenem Einkommen zu bestreiten.

Zwei Aspekte sind für die Arbeitnehmerkammer Bremen an der Fixierung des Fürsorgeniveaus im SGB II von Bedeutung:

- ▶ Die Bundesregierung hat sich bei der Festlegung des im SGB II geregelten Bedarfsniveaus nicht den Werten angeschlossen, die die EU für die von ihr ermittelte, relative Armutsschwelle zugrunde legt. Gemessen am EU-Standard ist das in Deutschland festgelegte Bedarfsniveau also bereits im Ausgangspunkt nicht armutsfest. Verlängert man diesen Befund auf die Leistungsbeurteilung und -zuwendung, dann wird deutlich, dass deutsche Leistungsbezieher/innen nicht das sozio-ökonomische Existenzminimum erreichen. Ihre Konsumtionskraft fällt unter das Niveau, das das EU-Parlament mit seinem Beschluss zum Nettoäquivalenzeinkommen vorgegeben hat. Die Folgen für die praktische Bewältigung des Alltags der Hilfebedürftigen sollen an dieser Stelle nicht näher erläutert werden. Deutlich ist aber ohne Zweifel so viel: Alle interessierten Kommentare und populistischen Unterstellungen, die von einer geradezu ›verschwenderischen‹ Ausstattung der Hilfesysteme ausgehen, sind falsch. Im Gegenteil, man kann an dem Umstand, dass die Bundesregierung das von der EU empfohlene Helfenniveau unterschreitet, ablesen, dass der politische Wille besteht, die Kosten zur Finanzierung der Armen möglichst gering zu halten und möglichst hohen Druck auf die Menschen auszuüben.

- ▶ Die Leistung, die im Falle festgestellter Hilfebedürftigkeit gezahlt wird, ist das sogenannte Arbeitslosengeld II (Alg II). Dieser

Begriff suggeriert, dass die Leistungsart – ähnlich wie das Alg I oder die alte Arbeitslosenhilfe – dann gewährt wird, wenn nach vorausgegangener Erwerbsarbeit Arbeitslosigkeit vorliegt. Doch das ist schlicht falsch. Die Gewährung von Alg II trennt sich vollständig vom aktuellen Erwerbsstatus der Leistungsempfänger/innen. Weder steht die Höhe der Leistung in irgendeinem Verhältnis zu einem früher verdienten Lohn oder Gehalt noch ist die Leistungsgewährung abhängig davon, ob Leistungsempfänger/innen erwerbslos oder erwerbstätig sind. Der Gesetzgeber ist bei der Abfassung des SGB II, das die Konditionen für den Erhalt von Alg II regelt, wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass in seinem politischen Zuständigkeitsbereich Hilfe-bedürftigkeit mit und ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit eintreten kann – auch wenn er dies in der Wahl des Begriffs ›Arbeitslosengeld II missverständlich anders zum Ausdruck bringt.

Damit wird bereits an der Entstehung des SGB II deutlich: Im ›Hochlohnland‹ Deutschland existieren längst ganze Abteilungen oder Sektoren der Wirtschaft, in denen Löhne und Gehälter gezahlt werden, die nicht armutsfest sind. Auf diese Realität bezieht sich der Gesetzgeber mit dem Alg II ordnend und regelnd. Dies ist auch nicht verwunderlich, denn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Großen Koalition zielt, ebenso wie die Agenda-Politik der Vorgänger-Regierung, auf die Etablierung eines Niedriglohn-Sektors. Das Alg II ist Teil eines Programms, einen Niedriglohnbereich zu etablieren und Löhne und Gehälter abzusenken, um den Betrieben Kosten ›zu ersparen‹. Die Reform sollte Arbeitsplätze schaffen, flexiblere Möglichkeiten für die Betriebe, mehr Mini-Jobs und und ...

In harten Zahlen liest sich der letztgenannte Aspekt wie folgt: Im März 2006 bezogen in der Bundesrepublik Deutschland rund 7,4 Millionen Menschen (in rund 4,1 Millionen Bedarfsgemeinschaften) Leistungen nach dem SGB II; im Land Bremen waren es 102.596 (in 57.211 Bedarfsgemeinschaften). Nach einer Stichprobe der Bundesagentur für Arbeit im September 2005 hatten 906.147 Personen

im Bund und 12.100 Personen im Land Bremen zum Zeitpunkt der Leistungsbeantragung Einkommen aus Erwerbstätigkeit, auf das zudem Leistungen zur Grundsicherung aus dem Alg II gewährt wurden. Darunter ein großer Teil von Vollzeitbeschäftigten. Das heißt: Für einen wachsenden Teil der Leistungsempfänger/innen und ihre Angehörigen wirkt das Alg II schon heute wie ein öffentlicher Zuschuss zu Lohn oder Gehalt, weil die individuell erzielten Löhne nicht mehr für den Lebensunterhalt ausreichen.

Löhne und Lohnhöhen, soviel ist deutlich, orientieren sich in allen Beschäftigungssektoren an strengen Rentabilitätskriterien und treten immer häufiger in Gegensatz zu dem materiellen Bedarf, der den Erwerbstätigen eine angemessene Teilnahme am privaten Konsum und am gesellschaftlichen Leben sichern würde. Ergänzt man diesen Sachstand um den Aspekt, dass die SGB-II-Leistungen das unzureichende Einkommen aus Erwerbsarbeit bis zu einem Niveau ergänzen, das noch unterhalb der von der EU fixierten Armutsschwelle bleibt, dann liegt der Schluss nahe, dass in Deutschland wachsenden Teilen der Erwerbsbevölkerung selbst durch die Alg-II-Aufstockung von Lohn und Gehalt ein Leben an oder sogar unterhalb des sozio-ökonomischen Existenzminimums nicht erspart wird.

Der sogenannte ›Niedriglohnsektor‹ ist keineswegs Programm geblieben, sondern längst Realität. Durch seine Etablierung ist bislang kaum etwas gewonnen im Kampf gegen Arbeitslosigkeit und Armut. Angesichts des Umstands, dass in der Bundesrepublik heute bereits ein Fünftel aller Arbeitnehmer/innen für Niedriglöhne arbeitet und angesichts des Drucks, der in den aktuellen Tarifeinordnungen im öffentlichen Sektor und im Bereich der Privatwirtschaft auf das gesellschaftliche Normallohn- und Gehaltsgefüge ausgeübt wird, wird leicht nachvollziehbar, dass die Gefahr, in den Niedriglohnbereich ›durchgereicht‹ zu werden, für viele Beschäftigte sehr real ist. Vor allem wird deutlich, dass der Niedriglohnsektor die gesellschaftliche Spaltung in ›arm und reich‹ nicht verhindert, sondern zementiert. Erwerbstätige halten zunehmend einen hohen Anteil an der armutsgefährdenden Bevölkerung.

Wir benötigen noch  
Mitarbeiter aus den  
folgenden Berufen:

Bootsbauer

Elektriker

Laminierer

KFZ-Lackierer

Schlosser

Tischler

Schiffbauer

Schweisser

Flugzeugbauer

Rohrschlosser



### Vom ›fördern und fordern‹ blieb nur das Letztere

In einem geradezu bizarren Gegensatz zu dieser Situation steht eine von nahezu allen demokratischen Parteien geführte politische Diskussion, die jede Menge Missbrauch bei der Inanspruchnahme von Alg II ausgemacht haben will. Kaum ein Monat vergeht, in dem nicht die politische Absichtserklärung in den Raum gestellt wird, dass nur diejenigen Alg II erhalten sollten, die wirklich bedürftig seien, gepaart mit dem Verdacht, dass Arbeit sich nicht mehr lohne, weil das Fürsorgeniveau zu hoch sei. Man sollte das letztgenannte ›Argument‹ für einen Augenblick logisch ernst nehmen – eine Frage stellte sich dann auf dem Fuße: Wenn es wirklich eine namhafte Zahl von Erwerbstätigen in Deutschland gibt, die durch ihre sozialversicherungspflichtige Vollzeitätigkeit nicht einmal ein Einkommen erzielt, das das im SGB II fixierte Bedarfsniveau sichert, wenn also bereits massenhaft für Armutslöhne und -gehälter gearbeitet werden muss, warum tun die politisch Verantwortlichen dann nicht alles in ihren Kräften stehende, um exakt diesen Skandal zu beheben? Es ist eigenartig, dass in der öffentlichen Debatte selten die mickrigen Löhne zum Thema gemacht werden. Stattdessen müssen sie immer öfter als Anlass herhalten für die Debatte über die Angemessenheit der Höhe des staatlich fixierten Versorgungsniveaus. Die Antwort auf diese Frage kann nur darin bestehen, dass die regierungsamtliche Politik sich bislang weniger am sinkenden Niveau gesellschaftlicher Durchschnittslöhne und -gehälter sowie der einhergehenden Verminderung der Konsumtionskraft der Arbeitnehmer/innen stört, sondern mehr an der Höhe der Kosten, die für die Deckung des Bedarfs der Hilfebedürftigen zu veranschlagen sind. Insofern liegt der Schluss nahe, dass das allgemeine Lamento über den Leistungsmissbrauch letztlich nur den Druck auf die Hilfebedürftigen erhöht und mögliche Leistungskürzungen ideologisch vorbereitet.

Sachlich entbehrt die Missbrauchsdebatte ohnehin einer rationellen Grundlage. Wenn man nicht davon ausgeht, dass die Leistungsempfänger/innen von Alg II in großem Maßstab falsche Angaben zu ihrer Einkommenssi-

tuation machen – was durch die eingeführten, aufwändigen Prüfverfahren wohl ausgeschlossen werden kann – und wenn man davon ausgeht, dass die Leistungsträger ihre Arbeit im Wesentlichen korrekt erledigen, dann löst sich die politische Forderung, die Leistungen nach SGB II auf die ›wirklich Bedürftigen‹ zu beschränken, in Wohlgefallen auf. Um im bereits zitierten Beispiel zu bleiben: Wenn es in der Bundesrepublik in zunehmendem Maße Beschäftigungsverhältnisse gibt, in denen ein bedarfsdeckendes Einkommen nicht erzielt werden kann, dann besteht nach geltender Rechtslage Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Hierin wiederholt sich also lediglich ein bereits eingangs formulierter Gedanke: Das SGB II differenziert die Leistungsempfänger/innen gerade nicht nach Erwerbstätigen und Erwerbslosen, sondern es fixiert ein allgemeines Bedarfsniveau, das im Falle seiner Unterschreitung Anspruch auf staatliche Hilfe garantiert. Es ist dem Gesetz zu entnehmen, dass seine Konstrukteure davon ausgingen, dass Hilfebedürftigkeit trotz Einkommen aus Arbeit kein Ausnahmefall bleiben wird.

Abgeschmackt – um auch dies zu erwähnen – ist schließlich auch der immer wieder erweckte Eindruck, die Hilfebedürftigen würden sich die Frage, ob sie nun einer Erwerbstätigkeit nachgehen sollen oder nicht, doch lieber Alg II in Anspruch nehmen, wie eine rationale Kalkulation vorlegt. Dieser Vorwurf ist absurd. Er unterstellt die massenhafte Existenz von frei verfügbaren Arbeitsplätzen. Ein Blick auf das Verhältnis von offenen Stellen zu Arbeitsuchenden sagt hier alles. Zweitens blendet diese Kritik an den Arbeitsuchenden die Tatsache völlig aus, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits über eine Million Hilfebedürftige erfasst sind, bei denen Alg II ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit aufstockt. Die Unterstellung, Leistungsempfänger blieben aus Lethargie oder Bequemlichkeit der Arbeit fern, ist also ebenso wenig zu halten. Schließlich ist die Behauptung, es läge im Bereich der persönlichen Entscheidung von Arbeitsuchenden, entweder zu arbeiten oder staatliche Leistungen zu beziehen, unsinnig. Es lag im deutschen Sozialfürsorgerecht nie im Bereich der

freien Entscheidung der Hilfebedürftigen, ob sie Angebote oder Hilfen zur Arbeit annehmen oder nicht. Weigerungen der Hilfebedürftigen werden seit eh und je mit Sanktionen geahndet; sie sind im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung sogar noch verschärft worden.

### **Hart(z)e Zeiten für Frauen**

Viele Frauen leiden unter unsicheren Beschäftigungsverhältnissen. Sie werden häufig schlechter bezahlt und haben oft schlecht bezahlte Teilzeitjobs und geringfügige Teilzeitarbeitsverhältnisse. Insbesondere in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind mehrheitlich Frauen beschäftigt. Ihr Armutsrisiko erhöht sich mit der Lage, in der sich der Erwerbshaushalt befindet: Haushalte von Alleinerziehenden – mehrheitlich Frauen – und ihre Kinder sind besonders betroffen. Immer mehr Frauen werden in eine Rolle als Zuverdienerinnen gedrängt, da ein existenzsicherndes Einkommen nicht erzielt werden kann. Sie werden von abgesicherten Arbeitsplätzen verdrängt und auf prekäre Arbeitsverhältnisse wie Mini-Jobs abgeschoben beziehungsweise fallen ganz aus den Leistungsansprüchen heraus. Denn, lebt Frau in einer Bedarfsgemeinschaft, fallen leicht Ansprüche weg und sie verschwinden aus der Arbeitslosenstatistik. Viele haben damit keinen Zugang mehr zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Die Hartz-IV-Gesetzgebung ging von einem konservativen frauen- und familienpolitischen Bild aus und hat die Ungleichheit weiter verfestigt. Es ist paradox: In der Bedarfsgemeinschaft mit erwerbstätigem Partner bewirkt die Arbeitslosigkeit der Frau keine eigenen Ansprüche – das Ernährerverhältnis gilt als zumutbar. Besteht Arbeitslosigkeit, ist die Erwerbstätigkeit Pflicht.

### **Der Niedriglohnsektor wächst rasch ...**

Die Penetranz, mit der dennoch und beständig aufs Neue der Verdacht platziert wird, Alg-II-Leistungsempfänger/innen drückten sich schlicht vor der Arbeitsaufnahme, erfüllt denn auch eine andere, ideologische Funktion. Er lenkt davon ab, dass die Etablierung und Ausweitung des Niedriglohnsektors bei weitem nicht das Arbeitsplatzwachstum erbracht hat,

das die Politik sich erhoffte und das ihr von wissenschaftlichen Sachverständigen und Arbeitgeberseite in Aussicht gestellt wurde.

Seit Mitte der 90er Jahre wächst der Niedriglohnsektor rasch. Niedriglöhne bei Vollzeitjobs gibt es vor allem im Dienstleistungsbereich, in der Gastronomie, in privaten Haushalten und im Einzelhandel oder auch in der Landwirtschaft. Der Trend auch in der Unterweserregion ist deutlich: Immer mehr sozialversicherungspflichtige werden umgewandelt in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In den Mini-Jobs wird der Wegfall der Arbeitnehmerbeiträge genutzt, um Lohnabschläge zu rechtfertigen. Aus dem über Steuerzahler und Sozialversicherungen finanzierten Abgabenvorteil für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie durch Zauberei ein Lohnkostenvorteil für den Arbeitgeber.

Die Folgen sind verheerend: sinkende Löhne und Lohn- und Sozialdumping, weniger Geld für die Sozialkasse, weniger Absicherung durch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche.

Einher gehen Niedriglöhne häufig mit prekären Beschäftigungsverhältnissen und betreffen Leiharbeit, befristete Beschäftigungen und auch schlecht bezahlte Teilzeitarbeitsverhältnisse. Prekäre Beschäftigung bedeutet ein geringes, den Unterhalt nicht sicherndes Einkommen, Einschränkungen bei den sozialen Rechten und unsichere Zukunftsperspektiven. Immer häufiger wird prekäre Arbeit zum Dauerzustand.

Es ist also schlicht nicht so, dass in der deutschen Volkswirtschaft schlagartig Millionen von Arbeitsplätzen entstanden, nachdem mit dem SGB II eine neue, einheitliche Grundlage geschaffen war, durch die prinzipiell jedes nicht bedarfsdeckende Einkommen durch staatliche Leistungen aufgestockt werden kann. Anders ausgedrückt: Dieses Generalangebot an die deutsche Wirtschaft zur Einrichtung eines Niedriglohn-Sektors ist zwar nicht folgenlos geblieben, denn es hat tatsächlich zu einer deutlichen Senkung des gesellschaftlichen Lohn- und Gehaltsniveaus geführt, aber – auch durch den neuen Sektor konnte die seit nahezu drei Dekaden bestehende strukturelle Massenarbeitslosigkeit nicht nachhaltig und signifikant gesenkt werden. Man kann diese Entwicklung durchaus als Indiz dafür nehmen, dass die Auffassung, am

Niveau der Löhne und Gehälter entscheide sich in einem absoluten Sinne, ob es zur Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze komme, längst fragwürdig geworden ist. Weite Teile der deutschen Wirtschaft sehen – trotz anders lautender Aussagen – offenbar keine Möglichkeit, das Arbeitsplatzvolumen zu rentablen Konditionen drastisch auszuweiten und zwar auch dann nicht, wenn Löhne und Gehälter nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Lebenshaltungskosten stehen.

Die größtenteils selbsternannten wissenschaftlichen Berater/innen der Politik stören sich an diesen Einwänden gegen den Niedriglohnsektor nicht. Unverdrossen propagieren insbesondere die Anhänger der neoklassischen Ökonomie, dass durch das neue Bedarfsniveau im SGB II ein ›Anspruchslohn‹ vorgegeben sei, der den niedrigeren ›Produktivitätslöhnen‹ der Wirtschaft im Wege stehe. Radikalisiert wird hier also der durch und durch falsche Gedanke, die faktische Höhe der staatlichen Hilfeleistungen führe bei Leistungsempfängern zu dem Schluss, dass Arbeit sich einfach nicht lohne. Zu blamieren ist diese Auffassung offenbar weder dadurch, dass längst über eine Million Leistungsempfänger/innen zu nicht bedarfsdeckenden Löhnen und Gehältern arbeiten, noch durch den Umstand, dass kein/e einzige/r Leistungsempfänger/in in Deutschland jemals die freie Wahl gehabt hat, ob der Lebensunterhalt aus Arbeitseinkommen oder doch besser aus staatlicher Unterstützung zu bestreiten sei. Die atemberaubende Leichtigkeit, mit der in dieser Theorie das gesetzlich fixierte, einheitliche Hilfeniveau kurzerhand in einen Anspruchs›lohn‹ verwandelt wird, der dann natürlich – gemessen am Produktivitätslohn der Wirtschaft – zu hoch liegen soll, trägt aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen zwar nicht zur Bekämpfung der Armut bei, macht aber die Parteilichkeit dieser Denkrichtung sehr anschaulich:

Alles, was der Schaffung von Arbeitsplätzen noch im Wege steht, sollen die überhöhten Ansprüche der Arbeitssuchenden sein. Ihr Interesse – durch staatliche Fixierung eines einheitlichen Fürsorgeniveaus noch unterstützt –, durch Erwerbsarbeit ein Einkommen zu erzielen, das ausreicht, die Kosten der Lebenshaltung zu bestreiten, wird von den Vertretern

dieser Theorie als wirklichkeitsfern abgetan. In der inneren Logik dieser Auffassung bedeutet dies, dass sich die Beschäftigten mit ihrem Bedürfnis nach einem armutsfesten Lohn selber im Wege stehen und damit die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze be- oder verhindern. Bleibt die höchst akademische Frage, was aus Sicht der Arbeitnehmer/innen gewonnen wäre, wenn ein tatsächliches Arbeitsplatzwachstum nicht einmal mehr dazu taugen würde, mit dem Einkommen aus dieser Arbeit die physische Existenz sicherzustellen? In die Praxis umgesetzt, müsste diese Anschauung zwingend zu Arbeitsverhältnissen führen, in der bleibende Armut nicht mehr trotz, sondern wegen Arbeit gesellschaftlicher Standard würde, nebst einem abgesenkten öffentlichen Fürsorgeniveau, das kaum mehr als ›Elendsverwaltung‹ wäre.

### ... Beschäftigungszuwachs nicht in Sicht

Eine zentrale Frage in der gesamten Debatte um die Höhe des staatlichen Fürsorgeniveaus, die in den vorangegangenen Überlegungen beständig unterstellt war, soll abschließend noch einmal in Erinnerung gerufen werden: Durch das SGB II ist gewährleistet, dass nicht bedarfsdeckende Einkommen aus Löhnen, Gehältern oder anderen Quellen durch Gewährung von Alg II auf das gesetzlich fixierte, einheitliche Bedarfsniveau aufgestockt werden. Der gesamten Konstruktion des SGB II liegt der Gedanke eines Kombieinkommens-Modell zugrunde, und zwar in einem umfassenden Sinne:

- ▶ Nicht bedarfsdeckende Einkommen werden durch Alg II oder Sozialgeld auf die Höhe des im Einzelfall maßgeblichen SGB-II-Bedarfs aufgestockt. Die Aufstockung durch SGB-II-Leistungen beschränkt sich dabei nicht auf niedrige Löhne – aufgestockt werden alle Niedrigeinkommen.
- ▶ Infolge des Freibetragsneuregelungsgesetzes und der dort geregelten neuen Hinzuverdienstgrenzen liegt das Haushaltseinkommen von SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Erwerbstätigen in aller Regel bereits vor dem Erreichen bedarfsdeckender Bruttoarbeitsentgelte um bis zu 280 Euro beziehungsweise 310 Euro oberhalb des SGB-II-Bedarfs.

▶ Durch Einstiegsgeld kann der finanzielle Anreiz zur Aufnahme einer niedrig entlohn-ten beziehungsweise zur Ausweitung einer bereits bestehenden, aber nicht sozial-versicherungspflichtigen (Mini-Job-) Beschäftigung zusätzlich erhöht werden.

### **Durch Kombilohn entstehen keine zusätzlichen Arbeitsplätze**

Angesichts dieser Tatsachen drängt sich die Frage auf, warum die Diskussion um den Kombilohn beständig neuen Auftrieb bekommt? Eines ist nämlich deutlich – obwohl das SGB II flächendeckend die Möglichkeit zum Auf- und Ausbau eines staatlich co-finanzierten Niedriglohnssektors beinhaltet, hat es bislang nicht in nennenswertem Umfang zum Aufbau zusätzlicher Arbeitsplätze beigetragen. Schlicht gesagt: Kombilohn ist offenbar nicht der Schlüssel zur Lösung der Beschäftigungsprobleme und zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und Armut. Am Alg II offenbart sich daher auch das Grundproblem aller Kombilohn-Modelle: Bis heute bleiben sie den Beweis dafür schuldig, dass sie in der Lage wären, die regionale Wirtschaft zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu veranlassen.

### **Niedriglöhne und prekäre Arbeitsverhältnisse haben Sogwirkung**

Allerdings ist die deutliche Zunahme von sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Arbeitsverhältnissen, in denen keine armutsfesten Löhne und Gehälter mehr erzielt werden, nicht mehr zu übersehen. Das gesellschaftliche Tarifgefüge ist dadurch ins Rutschen gekommen. Wenn ›Bedürftigkeit trotz Arbeit‹ oder anders gesagt ›Niedriglohn plus Stütze‹ sich nicht als Massenphänomen dauerhaft festsetzen sollen, muss bei Löhnen und Gehältern auf gesellschaftlichem Maßstab daher eine untere Grenze gezogen werden, die es den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglicht, frei von öffentlichen Zuwendungen existieren zu können. Allerdings dürfen aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen keine Illusionen und falschen Hoffnungen geweckt werden:

*›Ich möchte mit dem, was wir da beraten, dazu beitragen, dass in Deutschland die Men-*

*schen sagen können, wenn ich arbeite, den ganzen Monat treu und brav zum Job gehe und meine Pflicht tue, dann bekomme ich auch soviel Geld, dass ich davon mich und meine Familie ernähren kann.‹ (Bundesarbeitsminister F. Müntefering, SPD, Interview der Woche, DLF am 07.05.2006).*

Die einzig naheliegende Interpretation der Ausführungen des Bundesarbeitsministers ist die, dass er nicht nur die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der/des Alleinstehenden, sondern auch der Familie mit Kindern als Ziel einer gesetzlichen Mindestlohnregelung begreift. Dies aber würde die Höhe des Mindestlohns abhängig machen von der Zahl der Haushaltsmitglieder und liefe in einer Vielzahl von Fällen auf Stundenlöhne weit jenseits von 10 Euro, in Einzelfällen sogar jenseits von 20 Euro, hinaus. Es ist wirklich nicht anzunehmen, dass ein gesetzlicher Mindestlohn durchsetzbar wäre, der quasi die Höhe eines ›Familienlohns‹ erreicht und einen Mehrpersonenhaushalt unabhängig macht von Ansprüchen auf staatliche Fürsorge.

Dass eine gesetzlichen Mindestlohnregelung dennoch dringend erforderlich ist, um das untere Gehalts- und Lohnsegment nicht ›ins Uferlose‹ abgleiten zu lassen, daran kann aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen kein Zweifel bestehen. Ein realistisches Ziel einer derartigen Regelung wäre dabei die Gewährleistung der Überwindung der Hilfebedürftigkeit eines vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden. Um dies zu präzisieren:

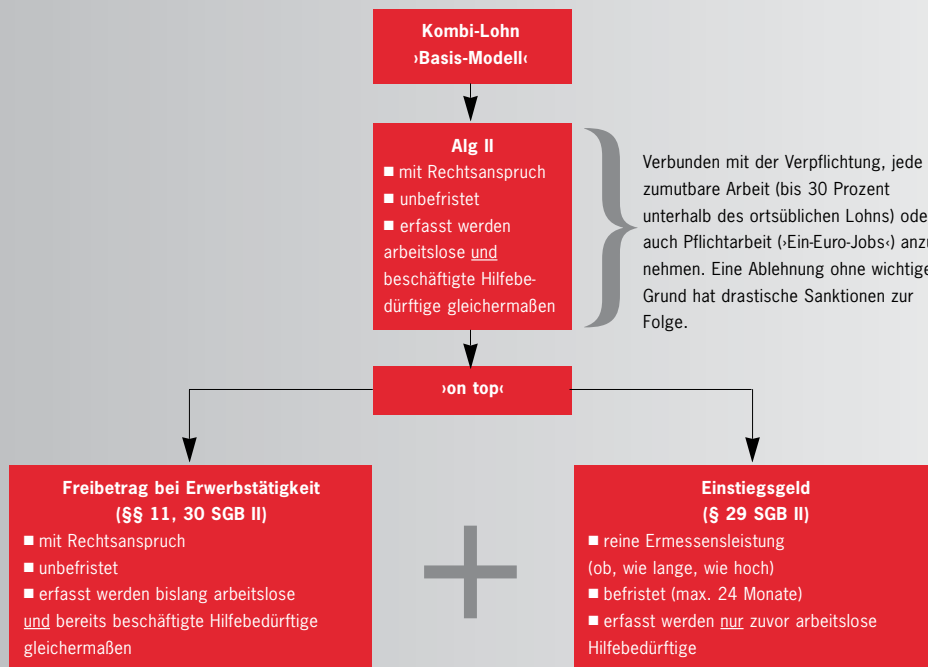
Nach unseren Berechnungen (vergleiche im Beitrag ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹, Punkt 3.3) muss eine in Bremen alleinlebende Person mindestens ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von monatlich 1.295 Euro erreichen (Bremerhaven: 1.250 Euro), um Hilfebedürftigkeit nach SGB II überwinden zu können. Dies ergibt in Bremen einen Stundenlohn in Höhe von 8,52 Euro beziehungsweise 7,49 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 35 beziehungsweise 40 Stunden (Bremerhaven: 8,22 Euro / 7,23 Euro). Deutlich ist damit, dass die vom DGB für die gesamte Bundesrepublik aufgestellte Forderung nach einem Mindeststundenlohn in Höhe von 7,50 Euro in der bremischen Praxis bedeuten würde, dass die Grenze zur Hilfebedürftigkeit nur knapp überschritten wer-



Schaubild:  
Niedriglohn – Kombilohn – Mindestlohn

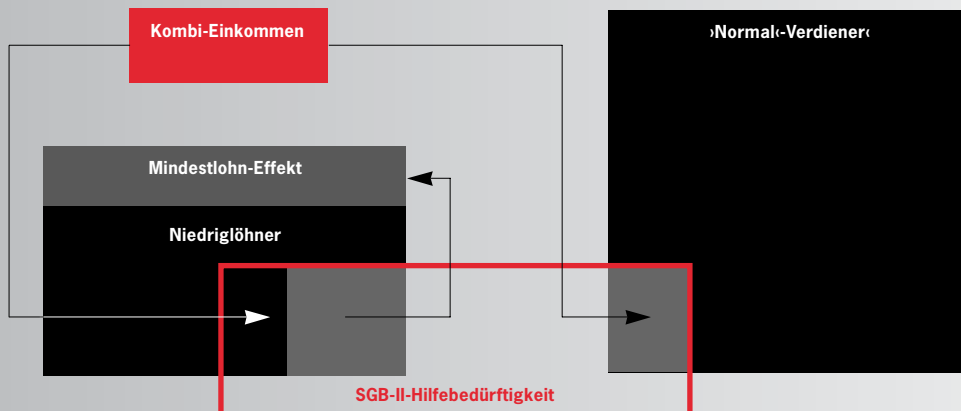
Der Kreis der SGB-II-Berechtigten umfasst neben Langzeiterwerbslosen auch Niedriglöhner und reicht – bei größeren Bedarfsgemeinschaften und insbesondere nur einem Arbeitseinkommen – bis in den Bereich der Normalver-

diener hinein. Insofern existiert mit der das Erwerbseinkommen aufstockenden Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits ein flächendeckendes und unbefristetes Kombilohn-Modell (exakter: Kombi-Einkommen).



Da das SGB II auf die Bedarfsgemeinschaft abhebt, hat nicht jeder (individuelle) Niedriglohn sogleich Hilfebedürftigkeit des Haushalts zur Folge – umgekehrt schützt aber auch nicht jeder ›Normal-Verdienst per se eine Bedarfsgemeinschaft vor Armut im Sinne des SGB II. Ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro oder 8 Euro die Stunde könnte viele (vollzeitbeschäftigte) Niedriglöhner aus der

Hilfebedürftigkeit herausführen – dies gilt allerdings nicht für jeden Einzelfall und auch nicht für heute bereits hilfebedürftige ›Normal-Verdiener. Denn deren Hilfebedürftigkeit ist in der Regel nicht auf zu geringe Löhne, sondern auf die Größe der Bedarfsgemeinschaft (und zu geringe oder sogar entfallende Transferleistungen wie Kinderzuschlag oder Wohngeld) zurückzuführen.



den könnte. Zweifellos bliebe also selbst bei Einführung einer derartigen Regelung der Druck auf potenzielle Mindestlohneinkempfänger enorm hoch, denn das Mindestlohneinkommen garantiert für die Alleinlebenden nicht mehr als ein Leben am Existenzminimum. Für Alleinverdiener in einer Familie, insbesondere in Gemeinschaften, in denen Kinder zu erziehen sind, kann ein Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro also nie armutsfest sein. Der materielle Druck für Paare und Familien mit Kindern bleibt also hoch, trotz Mindestlohn. Dies macht zugleich anschaulich, dass trotz Mindestlohn, der kein Familienlohn sein wird, Paare und Familien mit Kindern auch zukünftig hilfebedürftig sein werden. Zusätzliche kompensatorische Leistungen des Staates, etwa im Bereich der Familien-, Wohnungsbau-, und Bildungspolitik sind notwendig, um Benachteiligungen auszugleichen.

Dennoch bleibt für die Arbeitnehmerkammer Bremen der erste und entscheidende Schritt auf dem Weg zu einer gesetzlichen Mindestlohnregelung, dass sie dem Alleinlebenden die Überwindung von Hilfebedürftigkeit ermöglicht. Dies beinhaltet aus unserer Sicht auch, dass der Mindestlohn seinen Bezugspunkt wieder in den Lebenshaltungskosten der Erwerbstätigen haben muss. Der Vergleich Bremen/Bremerhaven zeigt, dass der Mittelbedarf für die Lebenshaltungskosten – insbesondere aufgrund differierender Mietkosten – regionalen Schwankungen unterworfen ist. Diese Diskrepanzen sind jedoch beherrschbar. Ein Mindestlohn, der dagegen Maß nimmt an reinen Rentabilitätskalkulationen einzelner Wirtschaftssektoren oder -branchen und die Festsetzung wieder abhängig macht vom Stand des Kräfteverhältnisses der Tarifparteien, kann aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht gewährleisten.

Wenn Hilfebedürftigkeit nicht nur ›trotz‹, sondern in wachsendem Maße ›wegen‹ Arbeit eintritt, dann ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen ein Zustand erreicht, der nicht hinnehmbar ist. Politik, Gewerkschaften und Arbeitnehmer/innen-Organisationen müssen neu in die Diskussion über soziale gesellschaftliche Standards und die Formen und Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit eintreten, um Fehlentwicklungen und negative

Auswirkungen nach Hartz I–IV und dem Agenda-Prozess entgegenzutreten.

Aus unserer Sicht sind vor allem drei zentrale Aufgaben zu bewältigen:

- ▶ Es ist – entgegen allen Kürzungsüberlegungen – überfällig, die Angemessenheit des deutschen Fürsorgelevels zu überprüfen und anhand der Vorschläge des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 2001 Anpassungen und Nachbesserungen bei der Festlegung der Armutsgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik vorzunehmen.
- ▶ Alle Formen der prekären Arbeit, wie Armuts- und Niedriglöhne, schlecht bezahlte und erzwungene Teilzeitarbeit, Mini-Jobs, Midi-Jobs, vielfach aber auch Leiharbeit, Ich-AGs und Werkvertragsarbeit üben massiven Druck auf das existierende Lohn- und Gehaltssystem und die ihm zugrunde liegende Tarifstruktur aus. Es ist dringend erforderlich, in der Bundesrepublik Deutschland ein unteres Lohnniveau gesetzlich verbindlich zu fixieren, damit der ›Silo-Effekt‹, dem die Einkommen der Arbeitnehmer/innen gegenwärtig ausgesetzt sind, unterbunden werden kann. Ein gesetzlicher Mindestlohn wäre ein wichtiges und geeignete Mittel für diesen Zweck. Die positiven Erfahrungen aus vielen, die Bundesrepublik umgebenden, europäischen Partnerländern bekräftigen diese Forderung.
- ▶ Alle bislang geförderten Kombilohn- und Kombieinkommensmodelle sind den Beweis schuldig geblieben, dass sie nachhaltig zusätzliche Arbeitsplätze schaffen können. Die strukturelle Arbeitslosigkeit bleibt – mit gewissen Schwankungen – auf hohem Niveau. Die Lage im Bundesland Bremen macht in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Es ist daher dringend erforderlich, für die besonders benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarkts – junge Menschen, Frauen, Ältere, Langzeitarbeitslose oder Migranten/innen – neue Formen und Maßnahmen der Förderung und der Beschäftigung in öffentlicher Verantwortung zu finden, die ein angemessenes Einkommen und soziale Absicherung gewährleisten.



## 2 Hilfebedürftig trotz Arbeit

### Hartz-IV-Berechtigung reicht weit in die Erwerbsbevölkerung hinein

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) im Jahre 2005 (sowie mit der Anhebung der SGB-II-Regelleistungen in den neuen Bundesländern auf das Niveau in den alten Ländern) besteht für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Bedarfsgemeinschaft seit Juli 2006 ein bundesweit einheitliches Fürsorgenniveau. Anders als es durch die Wahl des Begriffs Arbeitslosengeld II (Alg II) nahegelegt wird, handelt es sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende allerdings keineswegs um ein Leistungssystem, das ausschließlich für erwerbslose Personen und ihre Familien eingesetzt wird.

Im Gegenteil: Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter deuten darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die trotz (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II haben, quantitativ relevant ist und weiter steigen dürfte.

Dies genau war und bleibt auch eines der zentralen Ziele der Hartz-IV-Gesetzgebung: Ausbau bestehender und Etablierung weiterer Niedriglohnsektoren mit den damit unausweichlich verbundenen Rückwirkungen auf das gesamte Lohn- und Gehaltsgefüge. Bereits am 28. Januar 2005 gab der damalige Bundeskanzler, Gerhard Schröder (SPD), vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos seine diesbezügliche Vollzugsmeldung ab: »Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt. Ich rate allen, die sich damit beschäftigen, sich mal mit den Gegebenheiten auseinanderzusetzen und nicht nur mit den Berichten über die Gegebenheiten. Deutschland neigt dazu, sein Licht unter den Scheffel zu stellen, obwohl es das Falscheste ist, was man eigentlich tun kann. Wir haben also einen funktionierenden Niedriglohnsektor aufgebaut und wir haben dafür gesorgt, dass wir bei der Zahlung von Unterstützung Anreize dafür, Arbeit aufzunehmen, sehr, sehr stark in den Vordergrund stellen. Das hat erhebliche Auseinandersetzungen gegeben, mit starken Interessengruppen in unserer Gesellschaft. Aber wir haben diese Auseinandersetzungen

durchgestanden. Und wir sind ziemlich sicher, dass das System der Veränderung am Arbeitsmarkt, das im Grunde darauf basiert, die Menschen fit zu machen für den Wiedereintritt in den ersten Arbeitsmarkt, von ihnen aber auch fordert, dass jede in Deutschland zumutbare Arbeit akzeptiert wird – bei Strafe der Leistungskürzung oder ansonsten der Reduzierung – erfolgreich sein wird«.

### 1. Stand und Entwicklung der Hilfebedürftigkeit

Das SGB II war von Anbeginn keineswegs ausschließlich für Erwerbslose angelegt. Schon der Name des Sicherungssystems – Grundsicherung für Arbeitssuchende – wie auch der Umstand, dass im gesamten SGB II nur an einer einzigen Stelle von Arbeitslosigkeit die Rede ist<sup>1</sup>, bringen zum Ausdruck, dass es sich um ein Fürsorgesystem für die gesamte hilfebedürftige Erwerbsbevölkerung handelt, und zwar unabhängig von deren aktuellem Erwerbsstatus. Ob erwerbslos oder erwerbstätig – im Mini-Job, in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit, als Selbstständige oder als Vollzeitbeschäftigte: Wer hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II für sich und die erwerbsfähigen Angehörigen. Für Erwerbstätige hat das Alg II insofern die Funktion einer bedürftigkeitsabhängigen Lohn- (exakter: Einkommens-) Subvention, vergleichbar der Sozialhilfe nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Infolge der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe gilt das Alg II aber für eine sehr viel größere Zielgruppe. Die Hartz-IV-Berechtigung reicht weit in die Erwerbsbevölkerung hinein und umfasst arbeitslose wie erwerbstätige Menschen gleichermaßen.

<sup>1</sup> In § 29 SGB II im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld.

**Tabelle 1: Bedarfsgemeinschaften und hilfebedürftige Personen mit anrechenbarem Erwerbseinkommen im September 2005**

Bedarfsgemeinschaften (BG)				Hilfebedürftige Personen (HB)			
insgesamt	mit Einkommensanrechnung		anrechenbares Erwerbseinkommen je BG	insgesamt	mit Einkommensanrechnung		anrechenbares Erwerbseinkommen je HB
	insgesamt	aus Erwerbsarbeit			insgesamt	aus Erwerbsarbeit	
<b>Bund</b>				<b>Bund</b>			
3.865.353	2.179.784	843.644	351 €	6.990.002	3.594.319	906.147	327 €
<b>Land Bremen</b>				<b>Land Bremen</b>			
<b>54.854</b>	<b>30.561</b>	<b>11.403</b>	<b>319 €</b>	<b>98.258</b>	<b>51.429</b>	<b>12.100</b>	<b>301 €</b>

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, Nürnberg, März 2006

Seit Einführung des SGB II hat sich sowohl die Zahl der Leistungsempfänger als auch die Zahl der sogenannten Bedarfsgemeinschaften deutlich erhöht (vgl. Schaubild 1). Im März 2006 bezogen bundesweit 7.418.516 Personen in 4.115.205 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach SGB II; im Land Bremen waren es 102.596 Personen in 57.211 Bedarfsgemeinschaften<sup>2</sup>. Der Anstieg der Zahl der Personen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften – auch verglichen mit der früheren Sozial- beziehungsweise Arbeitslosenhilfe – hat vielfältige Ursachen. Neben der anhaltend desolaten Lage am Arbeitsmarkt und der zunehmenden Bedeutung nicht existenzsichernder Löhne sowie der insgesamt zu Lasten des unteren Segments verschobenen Einkommensverteilung spielen der Leistungsabbau im vorgelagerten Sicherungssystem (SGB III – Arbeitslosenversicherung) sowie die Zuordnungskriterien zum Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehungsweise SGB XII (Sozialhilfe) eine maßgebliche Rolle.

In den Rechtskreis des SGB II fallen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft. Erwerbsfähig ist vor

allem, wer als 15- bis unter 65-Jähriger unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes derzeit oder in naher Zukunft mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Damit fallen auch Personen in den Zuständigkeitsbereich des SGB II, die unter der früheren Sozialhilfe nicht einmal arbeitslos gemeldet wurden, da man ihnen auf dem Arbeitsmarkt keinerlei Chancen eingeräumt hatte.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen selbst hauptsächlich deren Partner sowie deren unter 25-jährige unverheiratete Kinder. Und: Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf gedeckt (wohl aber der Bedarf beispielsweise der erwerbstätigen Person), dann gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft (also auch der Erwerbstätige, der seinen Bedarf decken kann) anteilmäßig als hilfebedürftig. So stieg die Zahl der Hilfebedürftigen auf inzwischen rund 7,5 Millionen Personen (darunter rund 5,5 Millionen Erwerbsfähige), während in der ›Rest-Sozialhilfe‹ bundesweit nicht einmal mehr 100.000 Personen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten.

<sup>2</sup> Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich bei den hier und im Folgenden referierten arbeitsmarktstatistischen Daten um sogenannte revidierte Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Schaubild 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger und Bedarfsgemeinschaften

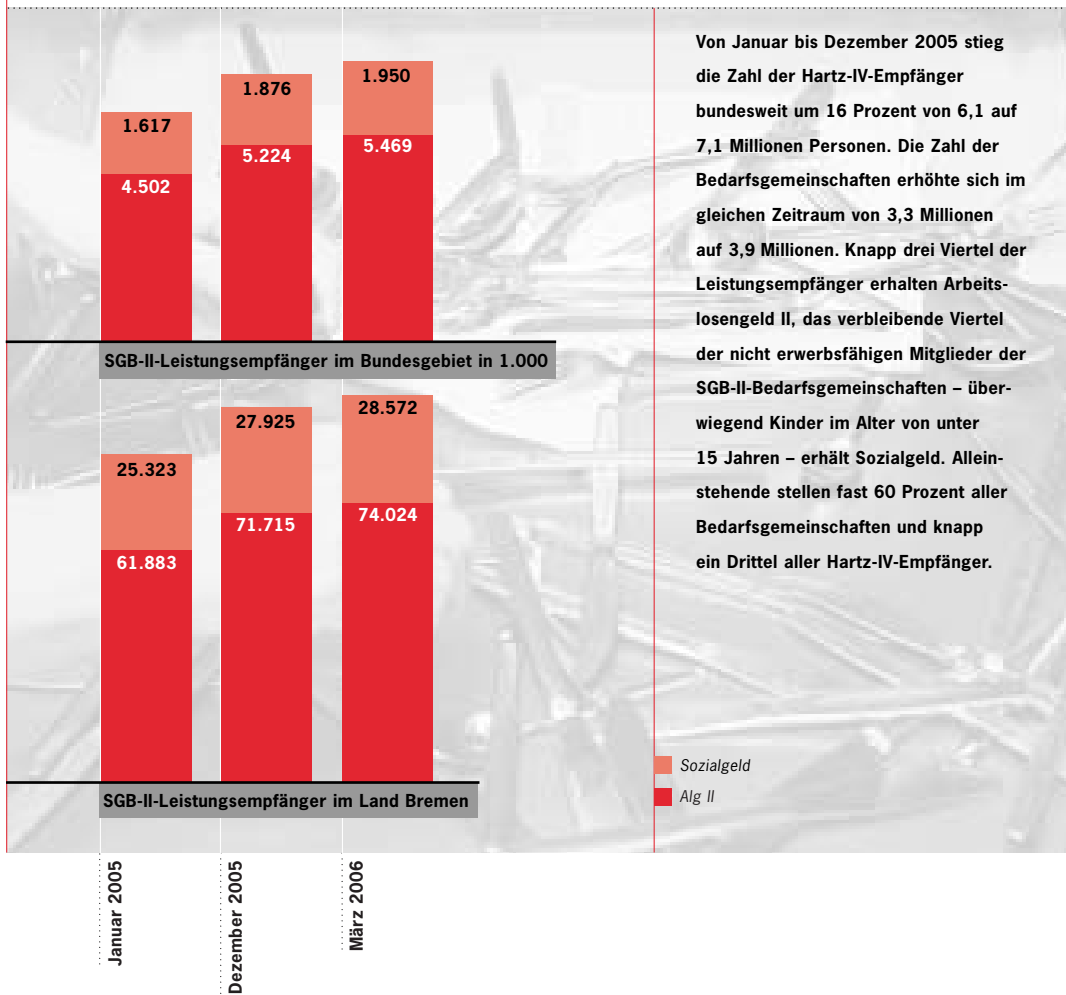
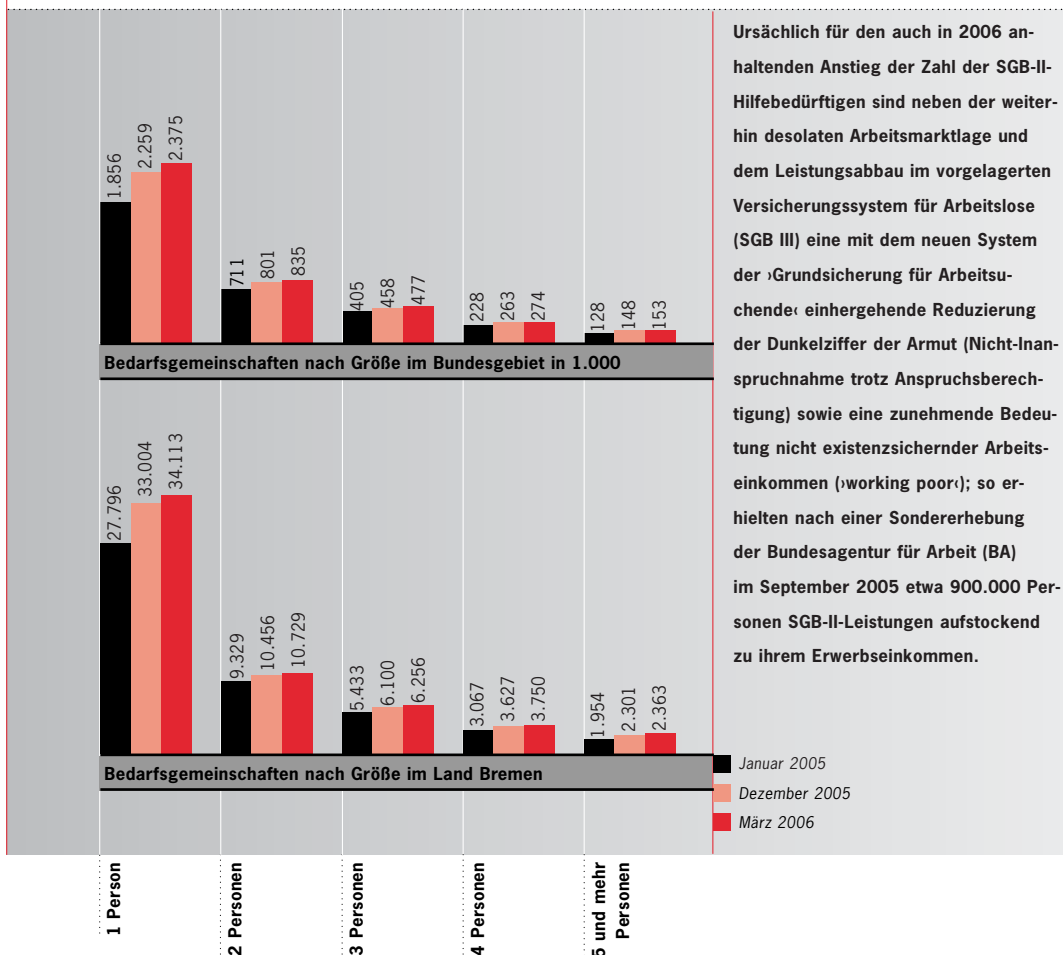


Schaubild 2:  
Bedarfsgemeinschaften nach Größe



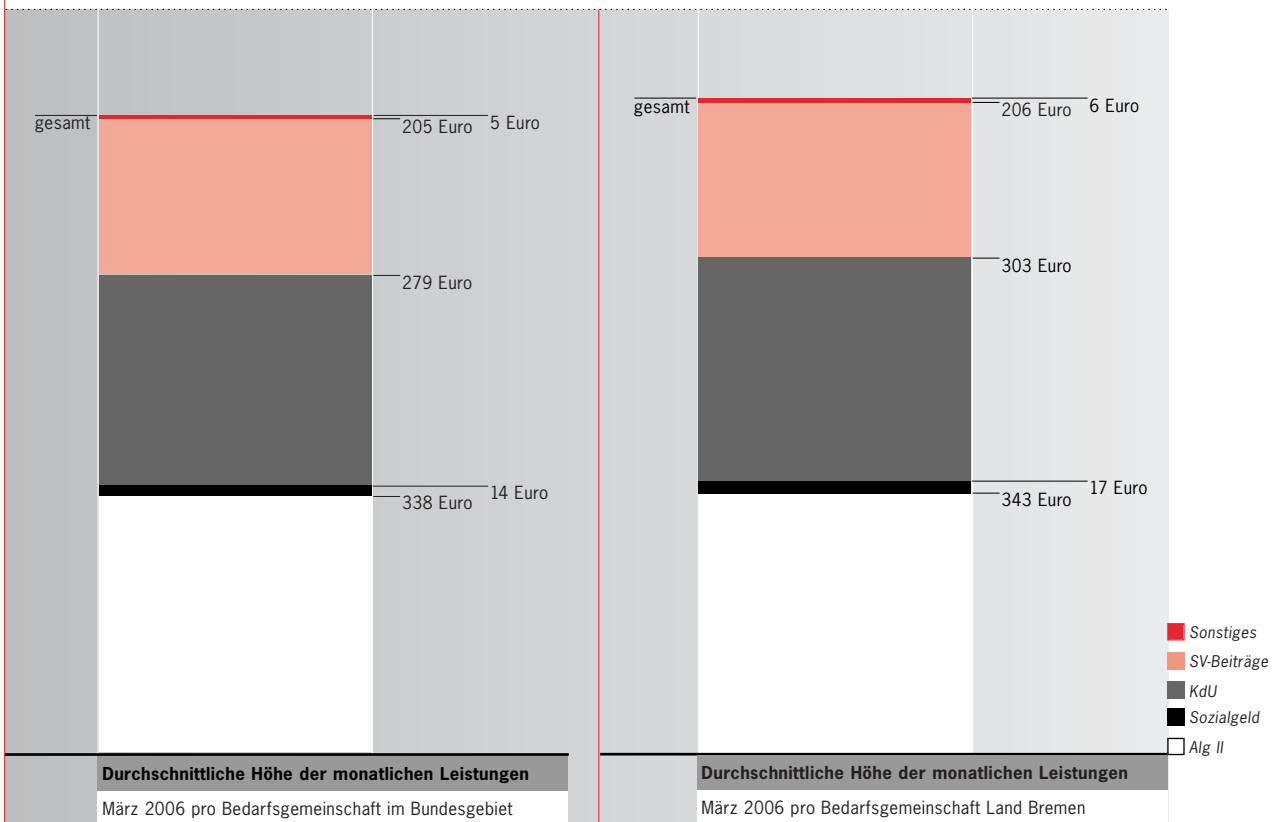
Ursächlich für den auch in 2006 anhaltenden Anstieg der Zahl der SGB-II-Hilfebedürftigen sind neben der weiterhin desolaten Arbeitsmarktlage und dem Leistungsabbau im vorgelagerten Versicherungssystem für Arbeitslose (SGB III) eine mit dem neuen System der ›Grundsicherung für Arbeitsuchende‹ einhergehende Reduzierung der Dunkelziffer der Armut (Nicht-Inanspruchnahme trotz Anspruchsberechtigung) sowie eine zunehmende Bedeutung nicht existenzsichernder Arbeitseinkommen (›working poor‹); so erhielten nach einer Sondererhebung der Bundesagentur für Arbeit (BA) im September 2005 etwa 900.000 Personen SGB-II-Leistungen aufstockend zu ihrem Erwerbseinkommen.

Die Bemessung des Bedarfs nach SGB II beziehungsweise SGB XII ist nach wie vor nicht armutsfest, sie sichert nicht das sozio-ökonomische Existenzminimum<sup>3</sup>. Bei einem Gesamtvergleich der Systeme SGB II und dem alten Bundessozialhilfegesetz gibt es – entgegen auch regierungsoffiziellen Verlautbarungen – keine Verbesserung im Regelleistungsniveau. Das SGB-II-Bedarfsniveau liegt im Durchschnitt der alten wie auch der neuen Bundesländer unterhalb der nach EU-Kriterien<sup>4</sup> ermittelten (relativen) Armutsgrenze.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu insbesondere die Expertise von Rudolf Martens in: Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.), ›Zum Leben zu wenig ...‹. Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Berlin 2006, sowie Irene Becker: Bedarfsgerechtigkeit und soziokulturelles Existenzminimum. Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten, Arbeitspapier Nr. 1 des Projekts ›Soziale Gerechtigkeit‹, Frankfurt, März 2006.

<sup>4</sup> 60 Prozent des sogenannten Nettoäquivalenzeinkommens – Beschluss /2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung vom 7. Dezember 2001, (2000/0157 (COD), C5-0439/2001, LEX 302, PE-CONS 3650/1/01/ REV 1, SOC 337, FIN 307, CODEC 895).

**Schaubild 3:**  
Durchschnittliche Höhe der monatlichen SGB-II-Leistungen



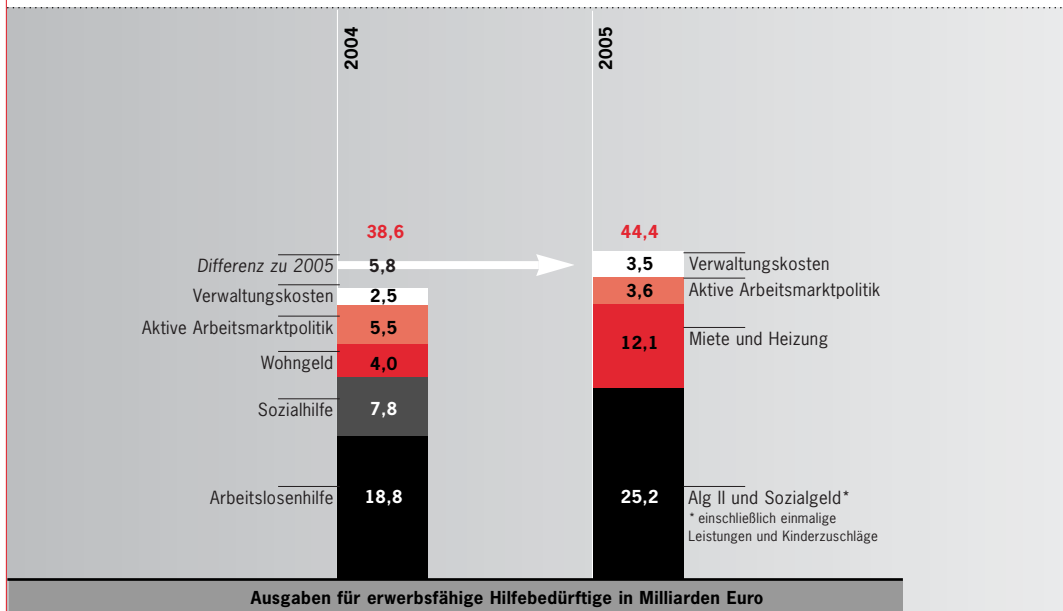
Die Höhe der Leistungen nach SGB II hängt von eventuell vorhandenem anrechenbarem Einkommen oder Vermögen ab. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende stockt diese Beträge auf das im Einzelfall maßgebliche Bedarfsniveau auf. Im März 2006 wurden bundesweit pro Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 840 Euro (Land Bremen: 876 Euro) an Leistungen erbracht; rechnet man die Sozialversicherungsbeiträge heraus, erhielt eine Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 635 Euro (Land Bremen: 670 Euro).

Von dem durchschnittlichen Gesamtbetrag entfielen rund 40 Prozent auf das Arbeitslosengeld II, ein Drittel auf die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie ein knappes Viertel auf die an Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung entrichteten Beiträge für Alg-II-Empfänger. Der Betrag der durchschnittlichen Leistung ist seit Anfang 2005 in der Tendenz leicht gefallen.

Die Höhe der Leistungen variiert stark mit der Größe der Bedarfsgemeinschaften – aber auch innerhalb gleich großer Bedarfsgemeinschaften gibt es größere Spannen infolge unterschiedlicher Miet- und Heizkosten oder auch aufgrund des Umstandes, dass nicht alle Bedarfsgemeinschaften Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II oder auf Leistungen wegen eines Mehrbedarfs haben. Schließlich mindert auch eigenes Einkommen den SGB-II-Zahlbetrag in unterschiedlich großem Umfang. Nach einer Sondererhebung der BA war im September 2005 bei 56 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen – vor allem Kindergeld, Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen oder sonstige Sozialleistungen. Umgekehrt verfügten 44 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften über keinerlei anrechenbares Einkommen – bei ihnen entsprach demnach der Zahlbetrag dem jeweiligen SGB-II-Bedarf.



**Schaubild 4:**  
**Hartz IV und die Kosten**



Für Leistungen nach dem SGB II verausgabten Bund und Kommunen im Jahre 2005 zusammen 44,4 Milliarden Euro. Auf den Bund entfielen 35,17 Milliarden Euro – im Bundeshaushalt waren allerdings lediglich 27,65 Milliarden Euro vorgesehen. Verglichen mit den eigenen Planungen kostete Hartz IV den Bund am Ende also 7,5 Milliarden Euro mehr. Kostenexplosion aufgrund von Hartz IV? – weit gefehlt. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass die Bundesregierung bei der Haushaltsaufstellung für 2005 ihrer eigenen Hartz-IV-Propaganda auf den Leim gegangen ist.

Zwar lagen die Ausgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rechtskreis des SGB II 2005 um 5,8 Milliarden Euro höher als 2004 in den damals noch getrennten

Systemen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe; die Kosten wären aber nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch im alten System in 2005 um 4,9 Milliarden Euro auf insgesamt 43,5 Milliarden Euro gestiegen. Und: Im Rechtskreis des SGB III (Arbeitslosenversicherung) wurden für Geldleistungen und aktive Arbeitsmarktpolitik in 2005 knapp 8 Milliarden Euro weniger als in 2004 verausgabt. Statt eines eingeplanten Bundeszuschusses zur BA von 4,0 Milliarden Euro wurden lediglich 0,4 Milliarden Euro fällig und die BA zahlte zudem noch 4,6 Milliarden Euro Aussteuerungsbetrag an den Bund. Per Saldo wurde der Bundeshaushalt im Jahre 2005 mit Beitragsmitteln in Höhe von 4,2 Milliarden Euro subventioniert.

Quelle: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)197 vom 2. Mai 2006

Insgesamt scheint es mit Hartz IV allerdings gelungen zu sein, die Dunkelziffer derer, die Hilfe nicht in Anspruch nehmen, ein Stück weit zurückzudrängen. Dies gilt insbesondere für die früheren Bezieher einer unzureichend hohen Arbeitslosenhilfe, die bis zuletzt auf

die ihnen zustehenden aufstockenden Leistungen der Sozialhilfe verzichtet haben. Der Bezug von Arbeitslosengeld II wird, wenn auch häufig als entwürdigend, so doch gesellschaftlich als weniger stigmatisierend empfunden als früher der Bezug von Sozialhilfe.

Im Folgenden geht es nicht um die Bezifferung von Armutsschwellen oder die Quantifizierung von Armutquoten. Nicht ›Armut‹ im sozialwissenschaftlichen Sinne, sondern ›Hilfbedürftigkeit‹ auf Basis des geltenden Rechts ist Bezugspunkt für die Analyse. Im Zentrum steht die Bestimmung des Bruttolohns, der – in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft – erreicht werden muss, damit ein Anspruch auf ergänzende laufende SGB-II-Leistungen ausgeschlossen werden kann. Angesichts des Umstandes, dass in Deutschland ein Fünftel aller abhängig Beschäftigten für Niedriglöhne arbeitet<sup>5</sup>, legen die ermittelten Bruttoschwellen den Schluss nahe, dass es unter der erwerbstätigen Bevölkerung eine nicht geringe Zahl von Haushalten gibt, die Anspruch auf ergänzende Leistungen des SGB II hätten, diesen Anspruch aber vor allem aus Unkenntnis nicht geltend machen (›Dunkelziffer der Hartz-IV-Berechtigung‹).

Doch zunächst soll es um die Klärung eines anderen Punktes gehen. In vielen, meist vom neoliberalen Zeitgeist geprägten, medialen Kampagnen gegen die Grundsicherung für Arbeitsuchende spielt die Frage des Abstands zu den Löhnen eine zentrale Rolle. Wie schon zu Zeiten der alten Sozialhilfe wird unterschwellig bis offen der Eindruck erweckt, Arbeit lohne sich wegen einer zu hohen Grundsicherung nicht. Wer arbeite habe weniger in der Tasche als derjenige, der nicht arbeite. Nahrung erhalten derartige – eindeutig falsche – Darstellungen von maßgebenden Politikern, von denen zu erwarten wäre, dass sie die von ihnen initiierten und zu verantwortenden gesetzlichen Regelungen und deren materiellen Inhalt kennen. ›Wir wollen, dass nur diejenigen Hartz IV bekommen, die wirklich bedürftig sind. (...) Ich weiß genau, dass viele Taxifahrer, Wachleute und Friseurinnen weniger verdienen, als ihnen bei Hartz IV zustehen würde. Das kann nicht Sinn der Sache sein. Es muss klar geregelt werden, dass jemand, der arbeitet, mehr im Portemonnaie hat als derjenige, der nicht arbeitet‹ – proklamiert etwa der SPD-Fraktionsvorsitzende Peter Struck<sup>6</sup>. Und die Kanzlerin wird mit den Worten: ›Wer arbeitet, muss mehr haben als wenn er nicht arbeitet ... Wo das nicht mehr gewährleistet ist, da muss auch Hartz IV geändert werden<sup>7</sup> zitiert.

Nun sind die Kriterien der Bedürftigkeit im Rahmen des SGB II eindeutig vorgegeben – schließt man falsche Angaben der Betroffenen sowie unkorrektes Verwaltungshandeln der Träger der Grundsicherung aus, so sind alle Hartz-IV-Empfänger bedürftig und damit leistungsberechtigt. Hinter der Aufforderung, die Leistungen auf die ›wirklich Bedürftigen‹ zu beschränken, steht das Begehren, Anspruchsvoraussetzungen enger zu fassen und/oder Leistungen weiter zu kürzen, also die politisch gesetzten Bedarfskriterien nach unten zu drücken, häufig unter Verweis auf die angebliche Kostenexplosion durch Hartz IV (vgl. hierzu Schaubild 4). Der Umstand jedoch, dass es verbreitet Niedrigstlöhne gibt, kann nicht die Begründung dafür sein, auch die Fürsorge auf ein am Ende selbst die physische Existenz nicht mehr absicherndes Niveau zu kürzen. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Diejenigen, die sich zu Niedrigstlöhnen verdingen müssen oder überhaupt keine Arbeit finden, können und sollen auf staatliche Fürsorgeleistungen zurückgreifen.

Und anders als öffentlich unterstellt, kennt das Fürsorgerecht für Erwerbsfähige keine individuelle Wahlmöglichkeit zwischen Erwerbsarbeit einerseits und Bezug von Grundsicherungsleistungen andererseits. Es besteht eine Pflicht zur Verwertung der eigenen Arbeitskraft. Wer sich ohne wichtigen Grund weigert, Arbeit, auch Pflichtarbeit in Form sogenannter Ein-Euro-Jobs aufzunehmen, dem drohen drastische Leistungskürzungen.

5 Vgl. Thorsten Kalina / Claudia Weinkopf: Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland: Welche Rolle spielen Teilzeitbeschäftigung und Minijobs? IAT-Report 03-2006.

6 SPD-Fraktionschef Peter Struck in der BILD am Sonntag vom 21.05.2006.

7 Bundeskanzlerin Merkel auf einer CDU-Regionalkonferenz, zitiert nach: Frankfurter Rundschau vom 22.05.2006.

## 2. Das gesetzliche Lohnabstandsgebot

Mit dem gesetzlichen Lohnabstandsgebot, geregelt in § 28 Abs. 4 SGB XII (Sozialhilfe), haben die öffentlichen Angriffe auf das Sicherungsniveau wenig zu tun. Keiner der Agitatoren gegen einen vermeintlich grassierenden ›Missbrauch‹ nimmt auch nur ansatzweise Bezug auf die bestehende Regelung. Nicht das gesetzliche Lohnabstandsgebot, sondern eine Art ›individuell gefühlte Lohnabstandsnorm‹ prägen die öffentlichen Auseinandersetzungen. Durch das bereits aus dem alten Bundessozialhilfegesetz bekannte Abstandsgebot soll gewährleistet werden, dass die Leistungen der von der Allgemeinheit finanzierten Sozialhilfe unterhalb des überwiegend aus Erwerbseinkünften stammenden Einkommens von Arbeitnehmerhaushalten liegen. Als Referenz-Haushalt greift das SGB XII (wie schon das Bundessozialhilfegesetz) auf ein Ehepaar mit drei Kindern zurück.

Mit dem Übergang zum SGB XII im Jahre 2005 wurde das Lohnabstandsgebot des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes weitgehend übernommen. Geändert haben sich seither allerdings der formalrechtliche wie auch der materielle Hintergrund für das ›neue‹ alte Lohnabstandsgebot des SGB XII:

- ▶ Geregelt ist das Abstandsgebot im SGB XII. Hier aber finden sich per Definition keine erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Wer als Hilfebedürftiger erwerbsfähig ist, wird automatisch dem Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zugeordnet. Das Abstandsgebot des SGB XII zielt demnach auf den Rechtskreis des SGB II, greift aber bei der Konkretisierung der Beträge auf Bedarfsgrößen beziehungsweise Sachverhalte des SGB XII zurück.
- ▶ Die für das Abstandsgebot heranzuziehenden Regelsätze des SGB XII<sup>8</sup> (Sozialhilfe) stimmen mit den Regelleistungen des SGB II überein<sup>9</sup>. Die Regelsatz-Summe für ein Ehepaar mit drei Kindern nach SGB XII kann aber nur für den Fall mit der entsprechenden Summe der Regelleistungen nach SGB II identisch sein, wenn unterstellt wird, dass auch die über 14-jährigen Kinder

des Sozialhilfe-Haushalts nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind. Wären sie erwerbsfähig, so fielen die gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Rechtskreis des SGB II. Dies hat eventuell Auswirkungen auf die Höhe der im Rahmen des Lohnabstandsgebots anzusetzenden Kinderregelsätze (vgl. weiter unten).

- ▶ Ob die Durchschnittsbeträge für Unterkunft und Heizung für den Personenkreis des SGB XII denen des SGB-II-Personenkreises entsprechen, kann zurzeit nicht verifiziert werden – eine Übereinstimmung wäre allerdings überraschend.
- ▶ Aufgrund der unterschiedlichen Klientelstruktur der beiden Rechtskreise wäre auch eine Übereinstimmung bei den Durchschnittsbeträgen für einmalige Bedarfe (das sind: Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) erstaunlich.
- ▶ Schließlich dürfte der durchschnittlich abzusetzende Betrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII deutlich unterhalb des durchschnittlichen Erwerbstätigenfreibetrages nach §§ 30, 11 Abs. 2 SGB II liegen, eben weil es sich beim SGB-XII-Klientel um nicht erwerbsfähige Personen handelt.

<sup>8</sup> Vgl. Regelsatzverordnung nach §§ 40, 28 SGB XII.

<sup>9</sup> Da die Sozialhilfe nach wie vor für den Haushaltsvorstand 100 Prozent des Eckregelsatzes und für dessen Partner/in 80 Prozent vorsieht, während das SGB II in diesen Fällen einen gleich hohen Bedarf (jeweils 90 Prozent) gewährt, ergibt sich aufgrund von Rundungsvorschriften in der Summe für beide Partner eine Differenz von 1 Euro (622 Euro nach SGB II und 621 Euro nach SGB XII).

## Übersicht 1: Das Lohnabstandsgebot des SGB XII



### § 28 Abs. 4 SGB XII

Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29\* und 31\*\* und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

### § 82 Abs. 3 SGB XII

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

\* Unterkunft und Heizung

\*\* einmalige Bedarfe

Als Vergleichshaushalt ist für das Lohnabstandsgebot eine Haushaltsgemeinschaft von Ehepaaren mit drei Kindern heranzuziehen. Hierbei sind bei dem Einkommensvergleich die in Schaubild 5 aufgeführten Einkommensarten zu berücksichtigen. Über die eventuelle erforderliche Höhe des Abstandes zwischen beiden Einkommenssummen enthält das gesetzliche Lohnabstandsgebot keine Angaben. Somit muss die Abstandsnorm als erfüllt gelten, sofern das Einkommen des Erwerbstätigen-Haushalts das Einkommen des Sozialhilfe-Haushalts übersteigt – und sei es nur um einen Euro.

Als Einkommen werden beim Sozialhilfe-Haushalt folgende Größen berücksichtigt:

#### 1. Regelsatz-Summe

Der Regelsatz für die Eltern beträgt in Bremen für den Haushaltsvorstand 345 Euro und für dessen Ehegatten 276 Euro; für ein Ehepaar sind dies zusammen 621 Euro. Die Regelsatzhöhe für die Kinder richtet sich nach deren Alter und beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 Prozent des Eckregelsatzes, das sind 207 Euro, und ab Voll-

endung des 14. Lebensjahres 80 Prozent des Eckregelsatzes, das sind 276 Euro. Da das gesetzliche Lohnabstandsgebot hinsichtlich des Alters der Kinder keinerlei Vorgaben macht – die Summe der Kinderregelsätze beträgt mindestens 621 Euro (alle Kinder unter 14 Jahre) und höchstens 828 Euro (alle Kinder 14 Jahre oder älter) –, ist für die Operationalisierung des Lohnabstandsgebots von einem (fiktiven) Durchschnittsalter auszugehen, also von einem gewichteten Kinderregelsatz. Offen bleibt dabei die Frage, bis zu welchem Alter Kinder überhaupt zu berücksichtigen sind. Diese Frage stellt sich aus dem oben bereits angeführten Grund: Gehört der hier zugrunde gelegten Haushaltsgemeinschaft mindestens ein Kind im Alter von 15 oder mehr Jahren an und ist dieses Kind erwerbsfähig im Sinne des SGB II, so fällt die gesamte Bedarfsgemeinschaft ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes in den Rechtskreis des SGB II. Nur für den wenig realitätsnahen Fall, dass die über 14-jährigen Kinder des Lohnabstandshaushalts durchweg nicht erwerbsfähig sind, verbliebe der Vergleichshaushalt im Rechtskreis des SGB XII.

Im ersten Fall dürften für das Abstandsgebot nur unter 15-jährige Kinder, im zweiten Fall müssten auch 15-jährige und ältere Kinder berücksichtigt werden. Bei der Durchschnittsbildung ergäben sich demzufolge unterschiedlich hohe Kinderregelsätze: Im ersten Fall (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) betrüge der durchschnittliche Kinderregelsatz 61,33 Prozent<sup>10</sup> des Eckregelsatzes, im zweiten Fall (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 64,44 Prozent<sup>11</sup> des Eckregelsatzes. Der rechnerische Regelsatz pro Kind betrüge im ersten Fall 212 Euro und im zweiten Fall 222 Euro. Bezogen auf die für das Abstandsgebot maßgebende Regelsatzsumme beläuft sich die Differenz zwischen beiden Berechnungsvarianten auf 30 Euro.

## 2. Durchschnittsbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Neben der Regelsatzsumme sind die Durchschnittsbeträge der Leistungen nach § 29 SGB XII – das sind Unterkunft und Heizung – zu berücksichtigen. Abgesicherte statistische Daten liegen für das Land Bremen derzeit nicht vor. Die Berechnungen unterstellen

daher im Folgenden eine monatliche Kaltmiete (einschließlich Nebenkosten) in Höhe von 540 Euro<sup>12</sup> und Heizkosten in Höhe von 95 Euro.

## 3. Durchschnittsbeträge für einmalige Bedarfe

Anders als nach der Systematik des Bundessozialhilfegesetzes umfassen die Regelsätze des SGB XII auch pauschal Leistungen für fast sämtliche einmalige Bedarfssituationen. Diese Leistungen konnten früher einzeln beantragt werden. Dies ist jetzt nur noch in den folgenden drei Fällen vorgesehen für:

- ▶ Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- ▶ Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- ▶ mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Abgesicherte Daten über die Höhe der Durchschnittsbeträge der einmaligen Leistungen (nach § 31 SGB XII) liegen zurzeit nicht vor. Die Berechnungen gehen von einem Betrag in Höhe von 30 Euro aus.<sup>13</sup>

10 Entspricht 14/15 á 60 Prozent des Eckregelsatzes + 1/15 á 80 Prozent des Eckregelsatzes.

11 Entspricht 14/18 á 60 Prozent des Eckregelsatzes + 4/18 á 80 Prozent des Eckregelsatzes.

12 Das Statistische Landesamt Bremen weist für die Stadt Bremen (31.12.2004) im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen für Ehepaare mit drei und mehr Kindern eine anerkannte Bruttokaltmiete in Höhe von durchschnittlich 553 Euro aus. Zwar dürften die Mieten seither auch für den hier relevanten Haushaltstyp gestiegen sein – andererseits umfasst der ausgewiesene Durchschnitt auch Sozialhilfe-Haushalte mit mehr als fünf Personen und zudem dürfte der auf das Land bezogene Durchschnitt aufgrund des niedrigeren Mietniveaus in Bremerhaven insgesamt niedriger anzusetzen sein.

13 Einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1991 zufolge beliefen sich die durchschnittlichen einmaligen Leistungen der Sozialhilfe in Relation zum jeweiligen Regelsatz

auf 16 Prozent für Haushaltsvorstände, 17 Prozent für erwachsene Haushaltsmitglieder und 20 Prozent für Kinder (vgl. S. Bechtold, W. Bihler, D. Deininger: Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 BSHG im Jahr 1991, in: Wirtschaft und Statistik Nr. 2/1993, S. 113 ff.). Bei einem BSHG-Eckregelsatz für das Land Bremen von 296 Euro (Ende 2004) ergaben sich danach für den Lohnabstands-Haushalt einmalige Leistungen in Höhe von monatlich 203 Euro. Der Eckregelsatz des SGB XII (345 Euro) beinhaltet diese Leistungen bis auf die genannten Ausnahmen, so dass für den Lohnabstandshaushalt ein rechnerischer Betrag für einmalige Leistungen in Höhe von 23 Euro verbliebe. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Schätzung des durchschnittlichen Betrages für einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII mit großer Unsicherheit behaftet ist, da sich die Empfängerstruktur der Rest-Sozialhilfe des SGB XII stark von der des früheren BSHG unterscheidet.

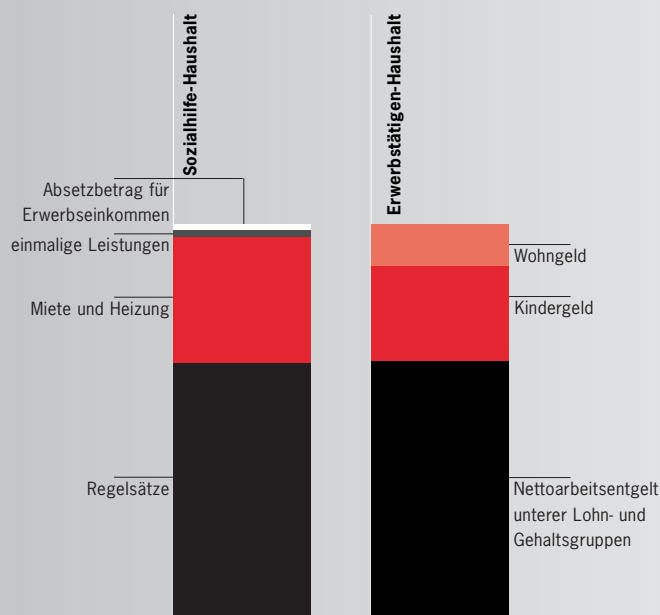
**Schaubild 5:**  
**Das gesetzliche Lohnabstandsgebot**



Das gesetzliche Lohnabstandsgebot des § 28 Abs. 4 SGB XII (Sozialhilfe) richtet sich an die für die Festsetzung der Sozialhilfe-Regelsätze zuständigen Landesbehörden und nicht etwa an die die Leistung gewährenden Sozialhilfeträger. Bei der Festsetzung der Regelsätze soll das Abstandsgebot verhindern, dass der aus Steuermitteln finanzierte Regelbedarf der Sozialhilfe zu einem höheren verfügbaren Einkommen führt als der Einsatz der eigenen Arbeitskraft bei Vollzeitbeschäftigung.

Als Referenz-Haushalt greift das Lohnabstandsgebot auf die Haushaltsgemeinschaft eines Ehepaares mit drei Kindern zurück. Das gesetzliche Lohnabstandsgebot ist eingehalten, sofern die monatliche Summe aus Regelsätzen sowie aus den durchschnittlich anfallenden Beträgen

für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und den Absetzbetrag für Erwerbseinkommen kleiner ist als die Summe aus dem Nettoarbeitsentgelt eines alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten in unteren Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld plus Kindergeld und Wohngeld. Bei den für den Vergleich heranzuziehenden Nettoarbeitsentgelten geht es um durchschnittliche Arbeitsentgelte unterer Lohn- und Gehaltsgruppen und nicht etwa um einzelne, konkret erzielte Niedrigstentgelte, die ohnehin nicht zum Leben reichen. Und: Zur konkreten Höhe der erforderlichen Differenz zwischen den Vergleichs-Einkommen macht das Lohnabstandsgebot keinerlei Angaben.



Die Vergleichseinkommen des gesetzlichen Lohnabstandsgebots  
Ehepaar mit drei Kindern

Tatsächliche Bedeutung für die Festsetzung der Sozialhilfe-Regelsätze hat das gesetzliche Lohnabstandsgebot in den letzten Jahrzehnten nicht gehabt. Mit Ausnahme der Jahre 1985 bis 1992 wurde die Anpassung der

Regelsätze seit 1982 bis zur Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes durch das SGB XII ab dem Jahre 2005 durchgehend vom Bundesgesetzgeber vorgegeben.

#### 4. Durchschnittlich abzusetzender Betrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII

Als erhöhendes ›Einkommen‹ des Lohnabstandshaushalts ist schließlich noch ein durchschnittlich abzusetzender Betrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII (Absetzbetrag für Erwerbseinkommen) zu berücksichtigen. Der Personenkreis des SGB XII gehört allerdings definitionsgemäß zu den im Sinne des SGB II nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen; es handelt sich hauptsächlich um ältere Menschen und um Kinder unter 15 Jahre. Dieser Personenkreis dürfte nur zu einem sehr kleinen Anteil und in lediglich geringem Umfang Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (Beispiel: der 14-jährige Zeitungsjunge oder der Nebenverdienst des [Früh-] Rentners). Da empirische Daten fehlen, gehen die Berechnungen im Folgenden von einem Durchschnittsbetrag in Höhe von 30 Euro aus.

Demnach ergibt sich für den Sozialhilfe-Haushalt das in Tabelle 2 ausgewiesene ›Lohnabstandseinkommen‹ in Höhe von 1.982 Euro:

**Tabelle 2: ›Lohnabstandseinkommen‹ des Sozialhilfe-Haushalts**

1. Regelsätze <sup>1</sup>	1.287 €
2. Kosten der Unterkunft	635 €
3. Leistungen für einmalige Bedarfe	30 €
4. Erwerbseinkommens-Freibetrag	30 €
5. SGB-XII-Vergleichseinkommen	1.982 €

*1 Darunter Kinder-Regelsatz in Höhe von 64,44 Prozent des Eck-Regelsatzes; bei einem Kinder-Regelsatz in Höhe von 61,33 Prozent betrüge die Regelsatz-Summe 1.257 Euro und das Vergleichseinkommen des Sozialhilfe-Haushalts beliefe sich auf 1.952 Euro.*

Das gesetzliche Lohnabstandsgebot wäre also eingehalten, wenn das Nettoeinkommen eines vergleichbaren Erwerbstätigen-Haushalts das des Sozialhilfe-Haushalts um – im Extremfall – einen Euro übersteigt, sich also auf mindestens 1.983 Euro beliefe. Dies ist bei einem Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 1.669 Euro der Fall. Ab dieser Bruttoentgelt-Schwelle übersteigt das verfügbare Nettoeinkommen des Erwerbstätigen-Haushalts das ›Lohnabstandseinkommen‹ des Sozialhilfe-Haushalts.

**Tabelle 3: Mindest-›Lohnabstandseinkommen‹ des Erwerbstätigen-Haushalts**

1. Bruttoarbeitsentgelt <sup>1</sup>	1.669 €
2. Nettoarbeitsentgelt <sup>2</sup>	1.312 €
3. Kindergeld <sup>3</sup>	462 €
4. Wohngeld <sup>4</sup>	209 €
5. Nettoeinkommen <sup>5</sup>	1.983 €

*1 einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen*

*2 bei einem KV-Beitragsatz von 13,3 Prozent*

*3 pro Kind 154 Euro*

*4 fiktiver Wohngeldanspruch auf Basis einer Kaltmiete von 540 Euro*

*5 Das Nettoeinkommen liegt um 1 Euro oberhalb des*

*SGB-XII-Vergleichseinkommens.*

Bereits an dieser Stelle muss allerdings auf folgenden Sachverhalt hingewiesen werden: Die Einhaltung des gesetzlichen Lohnabstandsgebots in Höhe von nur einem Euro bedeutet nicht, dass der erwerbstätige (Grenz-) ›Lohnabstandshaushalt‹, bei dessen Einkommensbestimmung es sich lediglich um eine rein fiktiv berechnete Messgröße nach SGB XII handelt, damit auch aus der Hilfebedürftigkeit nach SGB II herausfiele. Im Gegenteil: Der erwerbstätige (Grenz-) Vergleichshaushalt ist leistungsberechtigt nach SGB II (vgl. Tabelle 4).

Ursächlich für die Hilfebedürftigkeit des erwerbstätigen ›Lohnabstandshaushalts‹ sind zum einen der Erwerbstätigenfreibetrag, der deutlich höher liegt, als der im Rahmen des Lohnabstandsgebots nach SGB XII anzusetzende Einkommensfreibetrag (§ 82 Abs. 3 SGB XII), sowie zum anderen der lediglich fiktive Wohngeldanspruch, der bei Hilfebedürftigkeit nach SGB XII beziehungsweise SGB II rechtlich nicht besteht, da die Kosten der Unterkunft und Heizung vom Träger der Fürsorge übernommen werden.

Der erwerbstätige (Grenz-) Vergleichshaushalt gehört auch nicht zum Berechtigtenkreis für den Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz), da das nach SGB II anrechenbare Einkommen der Eltern (1.002 Euro) den elternspezifischen Bedarf<sup>14</sup> um 15 Euro unterschreitet. Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlags aber ist, dass das anrechenbare Einkommen der Eltern mindestens den elternspezifischen Bedarf deckt, der Haushalt also ›nur‹ wegen der Kinder in

**Tabelle 4: Erwerbstätiger  
›Lohnabstandshaushalt‹ des SGB XII**  
Bedarf und Leistung nach SGB II

1. Regelbedarf <sup>1</sup>	1.288 €
2. Kosten der Unterkunft	635 €
3. Gesamtbedarf nach SGB II	1.923 €
4. Bruttoarbeitsentgelt	1.669 €
5. Nettoarbeitsentgelt	1.312 €
6. Erwerbstätigenfreibetrag <sup>2</sup>	310 €
7. anrechenbares Erwerbseinkommen <sup>3</sup>	1.002 €
8. Kindergeld	462 €
9. anrechenbares Einkommen insgesamt	1.464 €
10. aufstockende SGB-II-Leistung (3 ./ 9)	459 €

<sup>1</sup> Darunter Kinder-Regelbedarf in Höhe von 64,44 Prozent der Eck-Regelleistung.

<sup>2</sup> §§ 30, 11 SGB II in der ab 01.10.2005 geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Ohne Berücksichtigung evtl. weiterer Absatzbeträge.

die SGB-II-Hilfebedürftigkeit hineinrutscht. Da die SGB-II-Leistung mit 459 Euro zudem höher ist als der fiktive Wohngeldanspruch (209 Euro) besteht Anspruch auf Alg II beziehungsweise Sozialgeld. Das verfügbare Einkommen des Haushalts<sup>15</sup> übersteigt den SGB-II-Bedarf um 310 Euro; ausschlaggebend hierfür ist der Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 30, 11 SGB II.

Um bestimmen zu können, wie hoch der Lohnabstand bei den durch das SGB XII vorgegebenen Einkommensarten zwischen den Vergleichshaushalten tatsächlich ist, sind auf Seiten des Erwerbstätigenhaushalts die folgenden Einkommen heranzuziehen:

#### 1. Nettoarbeitsentgelte unterer Lohn- und Gehaltsgruppen

Als statistische Basis dient die amtliche Lohnstatistik.<sup>16</sup> Sie umfasst die Bruttoarbeitsentgelte vollzeitbeschäftigter Arbeiter und Angestellter (ohne Auszubildende). Die Statistik enthält keine Angaben für einzelne Lohngruppen, sondern Durchschnitte für Leistungsgruppen (bei Arbeitern LG 1 bis LG 3 sowie bei Angestellten LG II bis LG V). ›Für die Lohnabstandsberechnungen im Rahmen des geltenden Rechts sind nur die durchschnittlichen Arbeitsentgelte unterer Lohn- und Gehaltsgruppen relevant, nicht aber einzelne, konkret erzielte Entgelte und auch nicht regional, sektoral oder nach Tätigkeitsmerkmalen differenzierte Einkommen unterer Leistungsgruppen.‹<sup>17</sup>

Für Arbeiterverdienste wird die (unterste) Leistungsgruppe 3 herangezogen; für die Arbeitsverdienste männlicher Angestellter wird auf die Leistungsgruppe IV abgestellt, da der untersten Leistungsgruppe V für Männer keine quantitative Bedeutung zukommt. Für den Haushaltstyp des gesetzlichen Lohnabstandsgebots wird der Durchschnittsverdienst eines vollzeitbeschäftigten männlichen Arbeiters beziehungsweise Angestellten herangezogen. ›Da dies im früheren Bundesgebiet für 93 Prozent der Familien mit nur einem Erwerbstätigen zutrifft, kann auf Berechnungen auf der Grundlage der durchschnittlich niedrigeren Löhne und Gehälter von Frauen verzichtet werden.‹<sup>18</sup> Die Bruttoentgelte werden um Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen gemindert.

#### 2. anteilige einmalige Zahlungen

Da die amtliche Lohnstatistik nur laufend gezahltes Arbeitsentgelt erfasst, wird zur Bestimmung der Höhe anteiliger Einmalzahlungen auf die letztverfügbaren Ergebnisse der Auswertungen des Tarifregisters beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit<sup>19</sup> zurückgegriffen. Hiernach beliefen sich die einmaligen Zahlungen im Jahre 2004 auf 96 Prozent (alte Bundesländer) eines tariflichen Monatsentgelts. Diese Prozentsätze werden – mangels anderer praktikabler Alternativen – auf die Arbeiter- und Angestelltenverdienste der amtlichen Lohnstatistik angewendet.

14 Der elternspezifische Bedarf nach § 6a Bundeskindergeldgesetz setzt sich bei einer Bedarfsgemeinschaft von Eltern mit drei Kindern zusammen aus den Regelleistungen für die Eltern und einem Anteil von 62,26 Prozent an den KdU; im vorliegenden Fall sind dies 1.017 Euro.

15 Dies sind 2.233 Euro (1.312 Euro Nettoarbeitsentgelt + 462 Euro Kindergeld + 459 Euro aufstockende SGB-II-Leistung).

16 Vgl. Statistisches Bundesamt, Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe, Fachserie 16 Reihe 2.1 sowie dass: Angestelltenverdienste im Produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe, Fachserie 16 Reihe 2.2.

17 BMFuS (Hrsg.), Bericht und Gutachten zum Lohnabstandsgebot. Bericht der Bundesregierung zur Frage der Einhaltung des Lohnabstandsgebotes nach § 22 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz, Stuttgart Berlin Köln 1994, S. 21.

18 BMFuS a.a.O.

19 BMWA: Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen im Jahr 2004, Bonn, Februar 2005, S. 137.



**Tabelle 5: Einkommen eines Fünfpersonenhaushalts bei einem durchschnittlichen Arbeiter- bzw. Angestelltenverdienst im Produzierenden Gewerbe**

Einkommensart	Arbeiter	Angestellte
	Leistungsgruppe 3 <sup>1</sup>	Leistungsgruppe IV <sup>2</sup>
Bruttomonatsverdienst <sup>3</sup>	2.122 €	2.496 €
+ anteilige einmalige Zahlungen <sup>4</sup>	170 €	200 €
= Gesamt-Brutto	2.292 €	2.696 €
./. Lohnsteuer und Soli <sup>5</sup>	92 €	183 €
./. AN-Anteil SV <sup>6</sup>	491 €	578 €
= Nettoarbeitsentgelt	1.709 €	1.935 €
+ Kindergeld	462 €	462 €
+ Wohngeld <sup>7</sup>	131 €	44 €
= Nettoeinkommen	2.302 €	2.441 €

1 Leistungsgruppe 3: Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifverträgen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

2 Leistungsgruppe IV: Kaufmännische und technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erforderlichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtsperson einer kleinen Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

3 Stand: April 2006

4 Im Durchschnitt beliefen sich die einmaligen Zahlungen auf 96 Prozent (alte Länder) eines tariflichen Monatsentgelts – BMWA, Referat IIIA3, Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen im Jahr 2004, Bonn, Februar 2005, S. 137.

5 ohne KiSt

6 Rechtsstand 01.01.2006 bei einem allgemeinen Beitragssatz zur KV von 13,3 Prozent.

7 Auf Basis einer Kaltmiete von 540 Euro.

### 3. Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für die ersten drei Kinder einheitlich jeweils 154 Euro monatlich.

### 4. Wohngeld

Der Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz wird auf Basis der zugrunde liegenden durchschnittlichen Kaltmiete für einen Fünfpersonenhaushalt in Höhe von 540 Euro berechnet.

Somit ergeben sich für den erwerbstätigen ›Lohnabstandshaushalt‹ die in Tabelle 5 ausgewiesenen Nettoeinkommen. Das für den Vergleich maßgebliche ›Lohnabstandseinkommen‹ des Erwerbstätigen-Haushalts beläuft sich hiernach bei einem Arbeiter-Haushalt auf 2.302 Euro; bei einem Angestellten-Haushalt beträgt der entsprechende Werte 2.441 Euro. Damit wird das gesetzliche Lohnabstandsgebot eindeutig eingehalten.

In Bremen liegen die erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer Haushalts-

gemeinschaft von Ehepaaren mit drei Kindern mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person um 320 Euro oder 16 Prozent (Arbeiter) beziehungsweise 459 Euro oder 23 Prozent (Angestellte) oberhalb des ›Lohnabstandseinkommens‹ des entsprechenden Sozialhilfe-Haushalts.<sup>20</sup> Inhaltlich zielt das Lohnabstandsgebot auf den Personenkreis des SGB II. Geregelt ist es allerdings im SGB XII, für dessen Klientel es keinerlei reale Bedeutung hat (Stichwort: ›Arbeitsanreiz‹), da es sich bei nach SGB XII Hilfebedürftigen definitionsgemäß um nicht erwerbsfähige Personen im Sinne des SGB II handelt. Als Referenz-Haushalt für die Einhaltung des Lohn-

20 Würde bei der Bestimmung der Regelsatz-Summe des Sozialhilfe-Haushalts von einem Kinderregelsatz in Höhe von lediglich 61,33 Prozent des Eck-Regelsatzes ausgegangen, was der Abgrenzungssystematik zwischen SGB II und SGB XII Rechnung trüge, so stiege der Abstand noch einmal um jeweils 30 Euro oder 1,5 Prozentpunkte.

abstandsgebots dient seit 1996 die Haushaltsgemeinschaft eines Ehepaares mit drei Kindern. Dieser Haushaltstyp ist für den Kreis der Sozialhilfeempfänger ebenso wenig repräsentativ wie für den Kreis der Erwerbstätigen. Allerdings erhebt das Lohnabstandsgebot auch nicht den Anspruch auf Repräsentativität des gewählten Haushaltstyps für die Gesamtheit der Sozialhilfeempfängerhaushalte beziehungsweise die Haushalte von Erwerbstätigen. Die Wahl des Referenz-Haushalts war und ist eine politisch gesetzte Messlatte.

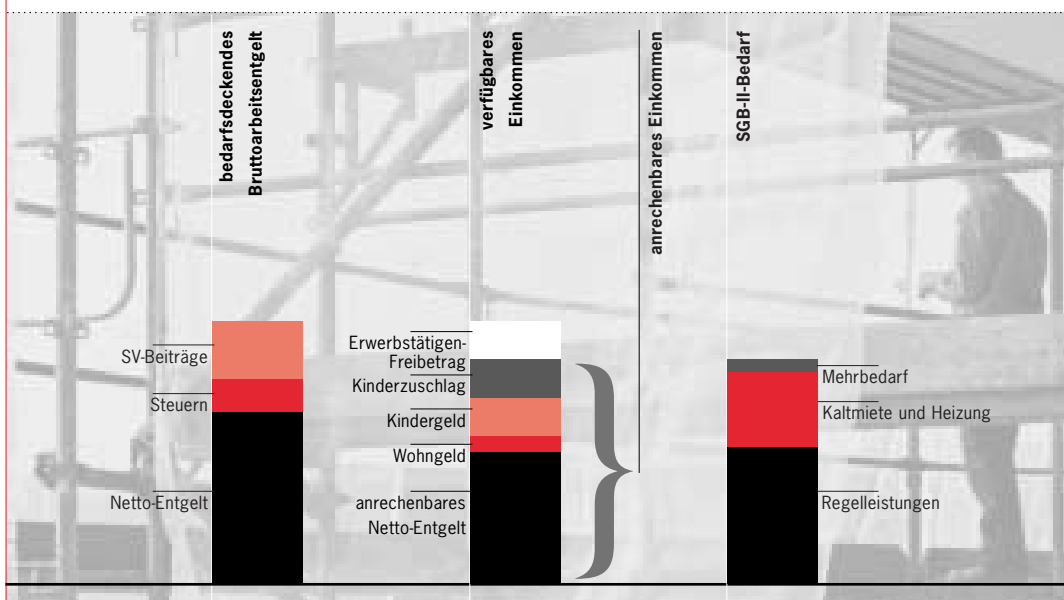
### 3. Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts

Wie viel muss ein Arbeitnehmer (-Haushalt) denn nun verdienen, um nicht mehr Hartz-IV-berechtigt zu sein? Bei der Beantwortung dieser Frage geht es um die Bestimmung jenes Bruttolohns, der – in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft – erreicht werden muss, damit im Einzelfall mit einiger Sicherheit kein Anspruch mehr auf ergänzende SGB-II-Leistungen besteht. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Schritt die Höhe des SGB-II-Bedarfs ermittelt. Um es gleich vorweg zu nehmen: Selbst bei gleich großen Bedarfs-

gemeinschaften gibt es nicht den einen Bedarf. Dies ist unmittelbar einsehbar, wenn man bedenkt, wie stark die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Heizung) schwanken können, dass die Summe der Regelleistungen in Haushalten mit Kindern vom Alter der Kinder abhängt und auch eventuelle Mehrbedarfe in unterschiedlicher Höhe Einfluss auf die Bedarfssumme haben können. Bei der Ermittlung des SGB-II-Bedarfs kann es sich demnach immer nur um Modellrechnungen handeln.

Auf der Basis des so ermittelten Fürsorgebedarfs, bei dem es sich stets um eine Nettogröße handelt, geht es in einem zweiten Schritt um die Bestimmung der Bruttolohnschwelle, ab der keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II mehr gegeben ist. Aus den bedarfsdeckenden Löhnen und Gehältern muss sich also unter Abzug von direkten Steuern und Sozialabgaben sowie unter Berücksichtigung des Freibetrages für Erwerbstätige und unter Hinzurechnung von Transferzahlungen wie etwa Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ein anrechenbares Nettoeinkommen ergeben, das mindestens dem SGB-II-Bedarf entspricht. Auch hier wird sich zeigen,

**Schaubild 6: Bedarfsdeckendes Bruttoarbeitsentgelt, verfügbares Einkommen und SGB-II-Bedarf**



dass es nicht den einen bedarfsdeckenden Bruttolohn gibt: In Partner-Haushalten hängt die Höhe des erforderlichen Bruttoentgelts vor allem davon ab, ob beide Partner erwerbstätig sein können oder ob nur ein Erwerbseinkommen erzielt wird. In Haushalten mit Kindern gibt es Fälle, in denen zwar ab einem bestimmten Arbeitsentgelt die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, Hilfebedürftigkeit allerdings mit steigendem Bruttoentgelt und damit eventuell entfallendem Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erneut eintritt.

### 3.1 Bestimmung der SGB-II-Bedarfe

Erwerbsfähige Hilfebedürftige fallen – unabhängig von ihrem Erwerbsstatus (erwerbstätig oder erwerbslos) – in den Rechtskreis des SGB II. Hilfebedürftigkeit liegt vor, sofern das anrechenbare Einkommen oder Vermögen der Bedarfsgemeinschaft den SGB-II-Bedarf nicht deckt. Der SGB-II-Bedarf setzt sich zusammen aus der Summe der Regelleistungen (Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld), einem eventuellen Mehrbedarf sowie den Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Heizung).

**Tabelle 6: Die Regelleistungen des SGB II (Alg II/Sozialgeld)**

	Eck-Regelleistung	Regelleistung je (Ehe-) Partner	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr
in v.H.	100 %	90 %	60 %	80 %
in Euro	345 €	311 €	207 €	276 €

#### 1. Summe der Regelleistungen

Die monatliche Eck-Regelleistung des Alg II (für erwerbsfähige Hilfebedürftige) beträgt bundeseinheitlich 345 Euro. Bei volljährigen (Ehe) Partnern sind es jeweils 90 Prozent der Eck-Regelleistung; Kindern steht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine Regelleistung in Höhe von 60 Prozent und ab vollendetem 14. Lebensjahr eine Regelleistung in Höhe von 80 Prozent der Eck-Regelleistung zu. Für das Sozialgeld (für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige) gelten diese Prozentsätze entsprechend. Anders als nach der Systematik des alten Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

umfassen die Regelleistungen des SGB II auch pauschal Leistungen für fast sämtliche einmalige Bedarfssituationen; diese Leistungen wurden früher separat zu den laufenden Leistungen des BSHG erbracht.

**Tabelle 7: Mietobergrenzen**

Zahl der Haushaltsmitglieder	Bremen	Bremerhaven
Alleinstehende	265 €	245 €
2 Personen	355 €	330 €
3 Personen	420 €	390 €
4 Personen	490 €	455 €
5 Personen	560 €	520 €
je weitere Person plus ...	70 €	65 €

#### 2. Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

In die Ermittlung des SGB-II-Bedarfs gehen neben den Regelleistungen auch die Kosten für Kaltmiete und Heizung ein, soweit diese angemessen sind. Zur Bestimmung der monatlichen KdU greifen die Berechnungen zurück auf die geltenden Verwaltungsanweisungen<sup>21</sup>; diese wiederum nehmen hinsichtlich der Angemessenheitsgrenze der Kaltmiete (inklusive Nebenkosten, ohne Heizung) Bezug auf die Mietobergrenzen nach § 8 des Wohngeldgesetzes<sup>22</sup>. Diese Mietobergrenzen liegen auch den folgenden Modellrechnungen zugrunde.

21 Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft) Stand 06.12.2005 (Bremen) beziehungsweise 01.11.2005 (Bremerhaven).

22 In der Praxis sind aber auch diese Mietobergrenzen ›offen‹ – etwa im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände. In Bremerhaven gibt es zudem laut Abfrage der großen Vermieter preisgünstige Wohnungen in allen Stadtteilen nur noch ab etwa 10 v.H. über der Stufe II der Mietobergrenzen. Diesem Umstand muss laut Verwaltungsanweisung bei der Frage der Angemessenheit zwingend Rechnung getragen werden. Im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens sind daher als Höchstgrenze Unterkunftskosten noch anzuerkennen, wenn diese 20 v.H. der Mietobergrenzen der Stufe II nicht übersteigen. Erst Beträge darüber sind dem Betroffenen anzulasten, von diesem zu übernehmen oder auf andere Weise zu begegnen. Ein Umzug soll hierbei lediglich als letztes Mittel in Betracht kommen.

Maßgeblich für dieses methodische Vorgehen ist die Überlegung, dass der Wohngeldanspruch bei bedarfsdeckenden Bruttolöhnen zwingend auf die gesetzlich vorgegebenen Mietobergrenzen beschränkt ist, obwohl der Träger der Grundsicherung eventuell auch die darüber hinausgehenden Kosten (zeitlich befristet) übernehmen würde.<sup>23</sup>

**Tabelle 8:**  
**Angemessene Wohnfläche**

Zahl der Haushaltsmitglieder	angemessene Wohnfläche
Alleinstehende	bis zu 50 qm
2 Personen	bis zu 60 qm
3 Personen	bis zu 70 qm
4 Personen	bis zu 80 qm
je weitere Person plus ...	10 qm

Während die Wohnraumgröße kein Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Miethöhe ist, erfolgt die Übernahme der Heizkosten durch den SGB-II-Träger nur unter Berücksichtigung der für die Bedarfsgemeinschaft angemessenen Wohnfläche. Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten ist im Regelfall von einem Betrag in Höhe von 1,10 Euro (Bremen) beziehungsweise 1,00 Euro (Bremerhaven) pro Quadratmeter Wohnfläche auszugehen.

### 3. Mehrbedarfe

Für typisierte Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung abgedeckt werden, sieht das SGB II zusätzlich pauschalierte Leistungen vor, und zwar für

- ▶ werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (17 Prozent der maßgebenden Regelleistung),
- ▶ Alleinerziehende (je nach Zahl und Alter der Kinder zwischen 12 Prozent, 24 Prozent, 36 Prozent, 48 Prozent oder 60 Prozent der maßgebenden Regelleistung),
- ▶ erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX) erhalten (35 Prozent der maßgebenden Regelleistung),

- ▶ Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (Mehrbedarf in angemessener Höhe).

Bei der Berechnung des SGB-II-Bedarfs werden im Folgenden Mehrbedarfe ausschließlich für die Personengruppe der Alleinerziehenden berücksichtigt und zwar in Höhe von jeweils 12 Prozent, 24 Prozent und 36 Prozent der Eck-Regelleistung. Damit werden Alleinerziehende mit einem Kind ab 7 Jahre (12 Prozent), mit zwei Kindern ab 16 Jahre beziehungsweise mit einem Kind ab 7 Jahre und einem Kind ab 16 Jahre (24 Prozent) sowie mit einem Kind unter 7 Jahre, mit zwei Kindern unter 16 Jahre oder mit drei Kindern (36 Prozent) erfasst.

Die nächsten Tabellen zeigen dementsprechend den maximalen<sup>24</sup> SGB-II-Bedarf für Bedarfsgemeinschaften in Bremen und Bremerhaven. Wenn kein anzurechnendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, ist dies auch die Höhe der Transferzahlung des Trägers der Grundsicherung. Ist anrechenbares Einkommen vorhanden (beispielsweise Kindergeld), so stockt die Grundsicherung dieses Einkommen bis zu der ausgewiesenen Bedarfssumme auf.

<sup>23</sup> Die tatsächlichen durchschnittlichen KdU-Aufwendungen der SGB-II-Träger liegen in Bremen und Bremerhaven zum Teil deutlich unterhalb der hier zugrunde gelegten KdU-Bedarfssummen. Dies liegt vor allem an dem Umstand, dass Hartz-IV-Empfänger offenbar überwiegend in preisgünstigeren Wohnungen leben – verglichen mit den Angemessenheitsgrenzen – und zum Teil auch daran, dass anrechenbares Einkommen beziehungsweise Vermögen den KdU-Zahlbetrag mindert.

<sup>24</sup> Die Bedarfe sind insofern ‚maximal‘, da durchweg die Mietobergrenzen und hinsichtlich der Heizkosten die maximal angemessene Wohnfläche zugrunde gelegt werden. Im Einzelfall – bei geringerer KdU – liegen die Bedarfssummen daher niedriger.

**Tabelle 9: Monatliche Bedarfssätze im Rahmen des SGB II in Euro  
– Stadt Bremen –**

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Regel- leistung	Mehr- bedarf	Kalt- miete <sup>1</sup>	Heiz- kosten <sup>2</sup>	Summe
Alleinlebende/r	345		265	55	<b>665</b>
(Ehe-) Paar ohne Kind	622		355	66	<b>1.043</b>
(Ehe-) Paar mit					
■ einem Kind unter 14 Jahre	829		420	77	<b>1.326</b>
■ einem Kind ab 14 Jahre	898		420	77	<b>1.395</b>
■ zwei Kindern unter 14 Jahre	1.036		490	88	<b>1.614</b>
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 Jahre)	1.105		490	88	<b>1.683</b>
■ zwei Kindern ab 14 Jahre	1.174		490	88	<b>1.752</b>
■ drei Kindern unter 14 Jahre	1.243		560	99	<b>1.902</b>
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 Jahre)	1.312		560	99	<b>1.971</b>
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 Jahre)	1.381		560	99	<b>2.040</b>
■ drei Kindern ab 14 Jahre	1.450		560	99	<b>2.109</b>
Alleinerziehende/r mit					
■ einem Kind unter 7 Jahre	552	124	355	66	<b>1.097</b>
■ einem Kind ab 7 Jahre	552	41	355	66	<b>1.014</b>
■ einem Kind ab 14 Jahre	621	41	355	66	<b>1.083</b>
■ zwei Kindern unter 14 Jahre	759	124	420	77	<b>1.380</b>
■ zwei Kinder ab 14 und unter 16 Jahre	897	124	420	77	<b>1.518</b>
■ zwei Kinder ab 16 Jahre	897	83	420	77	<b>1.477</b>

<sup>1</sup> Mietobergrenzen nach § 8 WoGG für ab 1966 bezugsfertig gewordene Wohnungen der Mietstufe IV.

<sup>2</sup> In Höhe von 1,10 Euro pro qm maximal angemessener Wohnfläche; vgl. VA zu § 22 SGB II (Stand: 06.12.2005), Ziff. 4.2.

**Tabelle 10: Monatliche Bedarfssätze im Rahmen des SGB II in Euro  
– Stadt Bremerhaven –**

<b>Typ der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Regel- leistung</b>	<b>Mehr- bedarf</b>	<b>Kalt- miete<sup>1</sup></b>	<b>Heiz- kosten<sup>2</sup></b>	<b>Summe</b>
Alleinlebende/r	345		245	50	<b>640</b>
(Ehe-) Paar ohne Kind	622		330	60	<b>1.012</b>
(Ehe-) Paar mit					
■ einem Kind unter 14 Jahre	829		390	70	<b>1.289</b>
■ einem Kind ab 14 Jahre	898		390	70	<b>1.358</b>
■ zwei Kindern unter 14 Jahre	1.036		455	80	<b>1.571</b>
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 Jahre)	1.105		455	80	<b>1.640</b>
■ zwei Kindern ab 14 Jahre	1.174		455	80	<b>1.709</b>
■ drei Kindern unter 14 Jahre	1.243		520	90	<b>1.853</b>
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 Jahre)	1.312		520	90	<b>1.922</b>
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 Jahre)	1.381		520	90	<b>1.991</b>
■ drei Kindern ab 14 Jahre	1.450		520	90	<b>2.060</b>
Alleinerziehende/r mit					
■ einem Kind unter 7 Jahre	552	124	330	60	<b>1.066</b>
■ einem Kind ab 7 Jahre	552	41	330	60	<b>983</b>
■ einem Kind ab 14 Jahre	621	41	330	60	<b>1.052</b>
■ zwei Kindern unter 14 Jahre	759	124	390	70	<b>1.343</b>
■ zwei Kinder ab 14 und unter 16 Jahre	897	124	390	70	<b>1.481</b>
■ zwei Kinder ab 16 Jahre	897	83	390	70	<b>1.440</b>

<sup>1</sup> Mietobergrenzen nach § 8 WoGG für ab 1966 bezugsfertig gewordene Wohnungen der Mietstufe III.

<sup>2</sup> In Höhe von 1,00 Euro pro qm maximal angemessener Wohnfläche; vgl. VA zu § 22 SGB II (Stand: 01.11.2005), Ziff. 4.1.

### 3.2 Bestimmung der bedarfsdeckenden Bruttoarbeitsentgelte

Auf Basis der ausgewiesenen Hartz-IV-Bedarfe geht es nunmehr um die Bestimmung jener Schwelle des Bruttolohns, ab der keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II mehr gegeben ist. Hieraus muss sich unter Abzug von direkten Steuern und Sozialabgaben sowie unter Berücksichtigung des Freibetrages für Erwerbstätige und unter Hinzurechnung von Transferzahlungen wie etwa Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ein Nettoeinkommen ergeben, das mindestens der Summe für eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II entspricht.

Die folgenden Berechnungen gehen hierbei von einem beziehungsweise zwei gleich hohen Erwerbseinkommen pro Bedarfsgemeinschaft aus und unterstellen, dass – abgesehen von den genannten Sozialtransfers – keine weiteren anrechenbaren Einkommen oder Vermögen vorliegen. Die Kosten der Unterkunft entsprechen denen der jeweils vergleichbaren SGB-II-Bedarfsgemeinschaft. Zum Verständnis der Berechnungen sind zunächst einige Erläuterungen zum Erwerbstätigen-Freibetrag, zum Kinderzuschlag sowie zu eventuellen Unterhaltsvorschussleistungen erforderlich.

#### 3.2.1 Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Durch das Freibetragsneuregelungsgesetz vom 14. August 2005 wurden die vom Erwerbseinkommen eines SGB-II-Hilfebedürftigen absetzbaren Beträge gegenüber dem bis dahin geltenden Recht erhöht. Die Höhe des Absetzbetrages (Betrag nach § 11 Abs. 2 Ziff. 6 SGB II plus Betrag nach § 30 SGB II) richtet sich seit Oktober 2005 bei Einkommen aus abhängiger Beschäftigung ausschließlich nach der Höhe des Bruttolohns sowie – für Einkommen von mehr als 1.200 Euro und bis 1.500 Euro – danach, ob der Hilfebedürftige mindestens ein minderjähriges Kind hat, beziehungsweise mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft lebt. Die maximale Höhe des Freibetrages beläuft sich bei Erwerbstätigen ohne Kinder auf 280 Euro und bei Erwerbstätigen mit mindestens einem Kind auf 310 Euro monatlich. Obwohl aus der Höhe des Bruttoentgelts abgeleitet, handelt es sich bei dem Erwerbstätigenfreibetrag um eine Nettogröße, um die das verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft den SGB-II-Bedarf übersteigt. Wer einer Erwerbstätigkeit nachgeht, hat also immer ein höheres verfügbares Einkommen als derjenige, der nicht arbeitet.

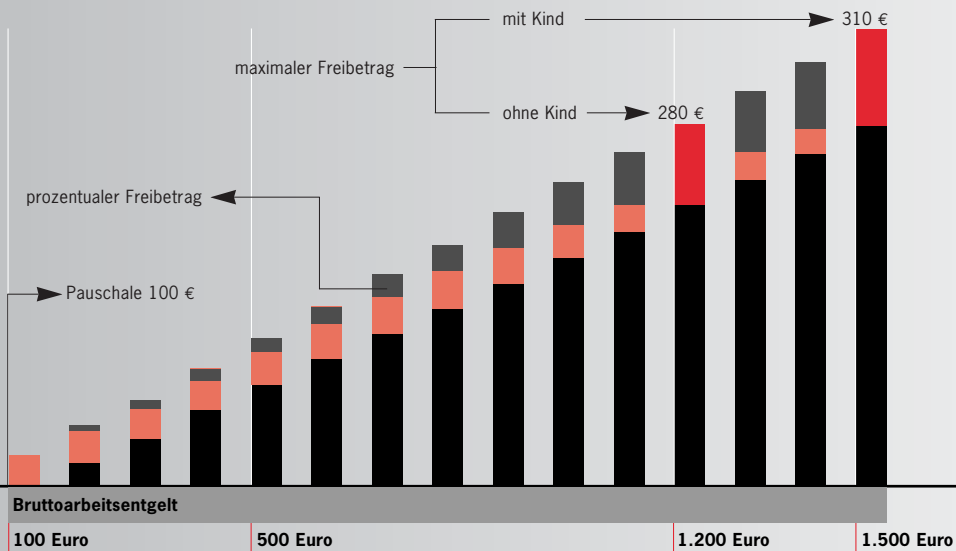




**Schaubild 7:**  
**Der Erwerbstätigenfreibetrag**

Arbeit soll sich lohnen. Deshalb sieht das SGB II einen Erwerbstätigenfreibetrag vor, der nicht auf den Bedarf angerechnet wird und damit jedem Erwerbstätigen ein verfügbares Einkommen garantiert, das oberhalb seines SGB-II-Bedarfs liegt. Wer arbeitet, hat also immer mehr »in der Tasche« als derjenige, der nicht arbeitet. Jeder erwerbstätige Hilfebedürftige kann von seinem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt zunächst einmal pauschal 100 Euro für »Werbungskosten« im weiteren Sinne absetzen; beträgt das Bruttoeinkommen mehr als 400 Euro, kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht

werden, sofern tatsächliche höhere Aufwendungen anfallen und nachgewiesen werden. Daneben sind von dem Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, 20 Prozent und von dem Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt (sind Kinder vorhanden gilt eine Grenze von 1.500 Euro), 10 Prozent anrechnungsfrei. Für Bruttoeinkommensteile, die oberhalb der Höchstgrenzen von 1.200 Euro beziehungsweise 1.500 Euro liegen, gibt es keinen weiteren Freibetrag mehr.



Obwohl aus dem Bruttoentgelt abgeleitet, handelt es sich bei dem Erwerbstätigenfreibetrag in der Wirkung um eine Nettogröße, um die das verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft den SGB-II-Bedarf übersteigt. Eine weitere (deutliche) Erhöhung des anrechnungsfreien Hinzuerdienstes, wie sie gelegentlich gefordert wird, stößt – unter Beibehaltung des gegenwärtigen Fürsorge-niveaus – schnell an finanzielle Grenzen, denn jede

Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrages erweitert automatisch den Kreis der Alg-II-Berechtigten, weil auch bislang nicht hilfebedürftige Personen (-gruppen) unter den Erwerbstätigen infolge eines höheren Absetzbetrages mit ihrem (dadurch geringeren) verbleibenden anrechenbaren Einkommen unter die Bedarfsschwelle des SGB II rutschen würden und damit Anspruch auf aufstockende Leistungen hätten.

**Schaubild 8:  
Der Kinderzuschlag**

Eltern haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 Euro pro Kind und Monat, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

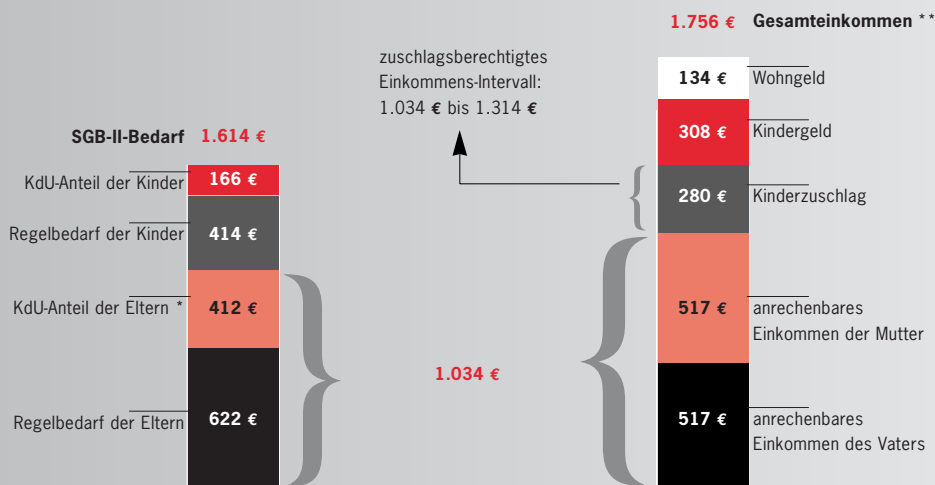
- Durch den Kinderzuschlag wird SGB-II-Hilfebedürftigkeit vermieden und
- das anrechenbare Einkommen der Eltern ist mindestens so hoch wie der elterliche Bedarf.

Keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben dagegen u. a. Eltern,

- deren anrechenbares Einkommen nicht ausreicht, um den elterlichen Bedarf zu decken,

- deren anrechenbares Einkommen den elterlichen Bedarf um mehr als 140 Euro je Kind übersteigt oder
- bei denen SGB-II-Hilfebedürftigkeit trotz Kinderzuschlag nicht vermieden wird.

Am Beispiel eines erwerbstätigen (Ehe-) Paares mit zwei Kindern im Alter von unter 14 Jahren, einer Kaltmiete in Höhe von 490 Euro und Heizkosten von 88 Euro sowie zwei Bruttoentgelten von jeweils 1.008 Euro ergeben sich folgende Zusammenhänge für die Kinderzuschlagsberechtigung:



\* Der KdU-Anteil der Eltern beträgt bei zwei Kindern 71,22 Prozent der Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung.

\*\* Das verfügbare Einkommen des Haushalts liegt höher und beträgt 2.278 Euro, da aus den Bruttoerwerbseinkommen der Eltern von je 1.008 Euro jeweils ein anrechnungsfreier (Netto-) Erwerbstätigen-Freibetrag von 261 Euro resultiert.

#### Kinderzuschlagsberechtigung

(Ehe-) Paar mit zwei Kindern im Alter von unter 14 Jahre

Um überhaupt einen Anspruch auf den Kinderzuschlag zu erlangen, muss das anrechenbare (Netto-) Einkommen der Eltern mindestens dem elterlichen Bedarf (1.034 Euro) entsprechen (Mindesteinkommensgrenze); bei einem anrechenbaren Elterneinkommen von beispielsweise lediglich 1.033 Euro ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen – selbst wenn, wie im vorliegenden Fall, durch die Gewährung des vollen Zuschlags Hilfebedürftigkeit vermieden würde. Pro 10 Euro, die das anrechenbare Erwerbseinkommen der Eltern den elterlichen Bedarf übersteigt, wird der (Gesamt-) Kinderzuschlag um 7 Euro reduziert. Übersteigt das anrechenbare Einkommen der Eltern die Summe aus elterlichem Bedarf und maximalem (Gesamt-) Kinderzuschlag (Höchsteinkommensgrenze – hier 1.034 Euro + 280 Euro = 1.314 Euro), so entfällt die Anspruchsberechtigung auf den Kinderzuschlag, selbst für den Fall, dass hierdurch wieder Hilfebedürftigkeit eintritt.

Im vorliegenden Fall besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur für ein Intervall anrechenbaren Elterneinkommens zwischen 1.034 Euro und 1.314 Euro. Bei gleich hohem Erwerbseinkommen beider Elternteile entspricht dies einem Bruttoentgelt von jeweils 1.008 Euro beziehungsweise 1.298 Euro.

Nach geltendem Recht müssen im aufgeführten Beispiel beide Elternteile mindestens 1.008 Euro Bruttoarbeitsentgelt erreichen, um den Kinderzuschlag zu erhalten und damit Hilfebedürftigkeit nach SGB II zu vermeiden. Da die Eltern diese Mindesteinkommensgrenze erreichen müssen, liegt ihr Gesamteinkommen mit 1.756 Euro um 142 Euro über ihrem SGB-II-Bedarf von 1.614 Euro. Wäre ihr Einkommen um einen Euro geringer, so bestünde kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Die Familie wäre SGB-II-hilfebedürftig und hätte in einem solchen Falle auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

### 3.2.2 Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz in Höhe von maximal 140 Euro pro Kind, sofern unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Durch den Kinderzuschlag wird die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II vermieden und
- ▶ das anrechenbare Einkommen der Eltern ist mindestens so hoch wie der elternspezifische Bedarf.

Keinen Anspruch auf Kinderzuschlag haben hingegen Eltern,

- ▶ deren anrechenbares Einkommen nicht ausreicht, um den elterlichen Bedarf zu decken,
  - ▶ deren anrechenbares Einkommen den elterlichen Bedarf um 140 Euro je zu berücksichtigendem Kind übersteigt oder
  - ▶ bei denen trotz Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nicht vermieden wird.
- Zum elterlichen Bedarf im Sinne des § 6a Bundeskindergeldgesetz zählen:
- ▶ die den Eltern als Alg II beziehungsweise Sozialgeld zustehende Regelleistung und eventuelle Leistungen für Mehrbedarfe
  - ▶ sowie der auf die Eltern entfallende Anteil der (angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung.

spezielle Regelung vor, der zufolge der den Eltern zuzurechnende KdU-Anteil höher ausfällt: Zur Ermittlung des KdU-Anteils der Eltern sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Entsprechend dem Fünften Existenzminimumbericht<sup>25</sup> sind im Einzelfall die aus der Tabelle zu entnehmenden Elternanteile an den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bei der Bestimmung des elterlichen Bedarfs gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz zu berücksichtigen.

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind maximal 140 Euro monatlich. Der Zuschlag wird in voller Höhe gezahlt, wenn das anrechenbare Einkommen (ohne Wohngeld) der Eltern genau dem elterlichen Bedarf entspricht. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag; dieser wird von der Familienkasse längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt. Das heißt beispielsweise: Wird während des Bezugs des Kinderzuschlags ein zweites Kind geboren, so würde ein Kinderzuschlag für das zweite Kind nur noch für die bis insgesamt 36 verbleibende Restzahl an Monaten gewährt. Hat das Kind eigenes Einkommen (bei Alleinerziehenden zum Beispiel Unterhaltsleistungen), so wird der höchstmögliche Kinderzuschlag (140 Euro) um dieses Einkommen gemindert. Zudem wird der danach verbleibende (Gesamt-) Kinderzuschlag pro 10 Euro, um die das anrechenbare Erwerbseinkommen der Eltern den elternspezifischen Bedarf übersteigt, um 7 Euro gekürzt. Beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz handelt es sich um eine gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangige Sozialleistung.

**Tabelle 11: KdU-Anteil der Eltern nach § 6a Bundeskindergeldgesetz**

Zahl der Kinder	bei Allein-erziehenden	bei (Ehe-) Paaren
1 Kind	76,88 %	83,19 %
2 Kinder	62,44 %	71,22 %
3 Kinder	52,57 %	62,26 %
4 Kinder	45,39 %	55,31 %
5 Kinder	39,94 %	49,75 %

Anders als bei der Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, bei der die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) auf die Köpfe der Bedarfsgemeinschaft gleich verteilt werden, sieht § 6a Abs. 4 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz eine

<sup>25</sup> Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (Fünfter Existenzminimumbericht), BTDRS 15/2462 vom 05.02.2004.



### 3.2.3 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Bei Alleinerziehenden berücksichtigen die Berechnungen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von monatlich 127 Euro für Kinder im Alter von unter 6 Jahren und für ältere Kinder im Alter bis unter 12 Jahre in Höhe von 170 Euro. Die Unterhaltsvorschussleistung ist als vorrangige Leistung auf den SGB-II-Bedarf mindernd anzurechnen. Der Unterhaltsvorschuss gilt als Einkommen des Kindes und mindert einen eventuellen Kinderzuschlag daher in voller Höhe.

**Tabelle 12: Bruttoentgeltschwellen – Detailberechnung für einen Alleinstehenden**

	Bremen	Bremerhaven
Bruttoarbeitsentgelt	1.295 €	1.250 €
./. Lohnsteuer und Soli	69 €	60 €
./. ArbN-Anteile SV	280 €	271 €
= Nettoarbeitsentgelt	945 €	920 €
+ Wohngeld	0 €	0 €
= verfügbares Einkommen	945 €	920 €
./. Erwerbstätigenfreibetrag	280 €	280 €
= anrechenbares Einkommen	665 €	640 €
= SGB-II-Bedarf	665 €	640 €

### 3.3 Erforderliche Höhe bedarfsdeckender Bruttolöhne in Bremen und Bremerhaven

#### 3.3.1 Bedarfsgemeinschaften ohne Kind

In Bremen (Stadt) muss eine alleinlebende Person ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.295 Euro monatlich, das sind 8,52 Euro beziehungsweise 7,49 Euro pro Stunde bei einer Wochenarbeitszeit von 35 beziehungsweise 40 Stunden, erzielen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II ausschließen zu können. In Bremerhaven beläuft sich das bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelt auf 1.250 Euro monatlich beziehungsweise 8,22 Euro/7,23 Euro pro Stunde.

Von diesem Bruttoentgelt verbleibt nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen ein Nettoarbeitsentgelt von 945 Euro beziehungsweise 920 Euro. Bei einem Bruttolohn von 1.200 Euro und mehr ist (bei Kinderlosen) ein Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 280 Euro von der Anrechnung auf den Bedarf freizustellen, so dass ein anrechenbares Einkommen von 665 Euro beziehungsweise 640 Euro verbleibt; damit wird der SGB-II-Bedarf genau gedeckt. Hätte unser Modell-Single einen Euro weniger an anrechenbarem Einkommen, so bestünde Anspruch auf aufstockendes Alg II.

**Tabelle 13:**  
**Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte in Euro pro Monat**

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Bremen			Bremerhaven		
	Alleinverdiener	Zwei Verdiener*	Bruttoentgeltsumme bei 2 Verdienern	Alleinverdiener	Zwei Verdiener*	Bruttoentgeltsumme bei 2 Verdienern
Alleinlebende/r	1.295			1.250		
Ehepaar	1.689	1.020	2.040	1.649	991	1.983
Ehepaar mit						
■ einem Kind unter 14 J.	1.713	1.008	2.017	1.673	981	1.961
■ einem Kind ab 14 J.	2.028	1.213	2.425	1.971	1.176	2.352
■ zwei Kindern unter 14 J.	1.712	1.008	2.015	1.670	979	1.958
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 J.)	1.712	1.008	2.015	1.670	979	1.958
■ zwei Kindern ab 14 J.	1.712	1.008	2.015	1.670	979	1.958
■ drei Kindern unter 14 J.	1.709	1.004	2.009	1.669	978	1.957
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 J.)	1.709	1.004	2.009	1.669	978	1.957
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 J.)	1.709	1.004	2.009	1.669	978	1.957
■ drei Kindern ab 14 J.	1.709	1.004	2.009	1.669	978	1.957
Unverheiratetes Paar	2.061	1.020	2.040	1.998	991	1.983
Unverheiratetes Paar mit						
■ einem Kind unter 14 J.	2.080	1.008	2.017	2.020	981	1.961
■ einem Kind ab 14 J.	2.505	1.213	2.425	2.427	1.176	2.352
■ zwei Kindern unter 14 J.	2.062	1.008	2.015	2.002	979	1.958
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 J.)	2.062	1.008	2.015	2.002	979	1.958
■ zwei Kindern ab 14 J.	2.928	1.008	2.015	2.833	979	1.958
■ drei Kindern unter 14 J.	2.058	1.004	2.009	2.000	978	1.957
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 J.)	2.058	1.004	2.009	2.000	978	1.957
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 J.)	2.058	1.004	2.009	2.000	978	1.957
■ drei Kindern ab 14 J.	3.372	1.004	2.009	3.259	978	1.957
Alleinerziehende/r mit						
■ einem Kind im Alter von unter 6 J.	1.591			1.481		
■ einem Kind im Alter von 6 J.	1.322			1.252		
■ einem Kind im Alter von 7 bis 11 J.	1.040			1.040		
■ einem Kind im Alter von 12 bis 13 J.	1.353			1.302		
■ einem Kind im Alter von 14 und mehr J.	1.804			1.746		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J.	1.199			1.137		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J. sowie 6 J.	1.055			1.040		
■ zwei Kindern im Alter von 6 J.	1.019			973		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J. sowie 7 bis 11 J.	1.055			1.040		
■ zwei Kindern im Alter von 6 J. sowie 7 bis 11 J.	1.019			973		
■ zwei Kindern im Alter von 7 bis 11 J.	1.019			973		
■ zwei Kindern im Alter von 7 bis 11 J. sowie 12 bis 13 J.	1.517			1.466		
■ zwei Kindern im Alter von 12 bis 13 J.	1.517			1.466		
■ zwei Kindern im Alter von 14 bis 15 J.	2.348			2.274		
■ zwei Kindern im Alter ab 16 J.	2.267			2.194		

\* mit gleich hohem Bruttoarbeitsentgelt

**Tabelle 14:**  
**Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte in Euro pro Monat**

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Bremen				Bremerhaven			
	Alleinverdiener		Zwei Verdiener*		Alleinverdiener		Zwei Verdiener*	
	35	40	35	40	35	40	35	40
Alleinlebende/r	8,52	7,49			8,22	7,23		
Ehepaar	11,11	9,76	6,71	5,90	10,85	9,53	6,52	5,73
Ehepaar mit								
■ einem Kind unter 14 J.	11,27	9,90	6,63	5,83	11,01	9,67	6,45	5,67
■ einem Kind ab 14 J.	13,34	11,72	7,98	7,01	12,97	11,39	7,74	6,80
■ zwei Kindern unter 14 J.	11,26	9,90	6,63	5,83	10,99	9,65	6,44	5,66
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 J.)	11,26	9,90	6,63	5,83	10,99	9,65	6,44	5,66
■ zwei Kindern ab 14 J.	11,26	9,90	6,63	5,83	10,99	9,65	6,44	5,66
■ drei Kindern unter 14 J.	11,24	9,88	6,61	5,80	10,98	9,65	6,43	5,65
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 J.)	11,24	9,88	6,61	5,80	10,98	9,65	6,43	5,65
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 J.)	11,24	9,88	6,61	5,80	10,98	9,65	6,43	5,65
■ drei Kindern ab 14 J.	11,24	9,88	6,61	5,80	10,98	9,65	6,43	5,65
Unverheiratetes Paar	13,56	11,91	6,71	5,90	13,14	11,55	6,52	5,73
Unverheiratetes Paar mit								
■ einem Kind unter 14 J.	13,68	12,02	6,63	5,83	13,29	11,68	6,45	5,67
■ einem Kind ab 14 J.	16,48	14,48	7,98	7,01	15,97	14,03	7,74	6,80
■ zwei Kindern unter 14 J.	13,57	11,92	6,63	5,83	13,17	11,57	6,44	5,66
■ zwei Kindern (unter sowie ab 14 J.)	13,57	11,92	6,63	5,83	13,17	11,57	6,44	5,66
■ zwei Kindern ab 14 J.	19,26	16,92	6,63	5,83	18,64	16,38	6,44	5,66
■ drei Kindern unter 14 J.	13,54	11,90	6,61	5,80	13,16	11,56	6,43	5,65
■ drei Kindern (davon zwei Kinder unter 14 J.)	13,54	11,90	6,61	5,80	13,16	11,56	6,43	5,65
■ drei Kindern (davon ein Kind unter 14 J.)	13,54	11,90	6,61	5,80	13,16	11,56	6,43	5,65
■ drei Kindern ab 14 J.	22,18	19,49	6,61	5,80	21,44	18,84	6,43	5,65
Alleinerziehende/r mit								
■ einem Kind im Alter von unter 6 J.	10,47	9,20			9,74	8,56		
■ einem Kind im Alter von 6 J.	8,70	7,64			8,24	7,24		
■ einem Kind im Alter von 7 bis 11 J.	6,84	6,01			6,84	6,01		
■ einem Kind im Alter von 12 bis 13 J.	8,90	7,82			8,57	7,53		
■ einem Kind im Alter von 14 und mehr J.	11,87	10,43			11,49	10,09		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J.	7,89	6,93			7,48	6,57		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J. sowie 6 J.	6,94	6,10			6,84	6,01		
■ zwei Kindern im Alter von 6 J.	6,70	5,89			6,40	5,62		
■ zwei Kindern im Alter von unter 6 J. sowie 7 bis 11 J.	6,94	6,10			6,84	6,01		
■ zwei Kindern im Alter von 6 J. sowie 7 bis 11 J.	6,70	5,89			6,40	5,62		
■ zwei Kindern im Alter von 7 bis 11 J.	6,70	5,89			6,40	5,62		
■ zwei Kindern im Alter von 7 bis 11 J. sowie 12 bis 13 J.	9,98	8,77			9,64	8,47		
■ zwei Kindern im Alter von 12 bis 13 J.	9,98	8,77			9,64	8,47		
■ zwei Kindern im Alter von 14 bis 15 J.	15,45	13,57			14,96	13,14		
■ zwei Kindern im Alter ab 16 J.	14,91	13,10			14,43	12,68		

\* mit gleich hohem Bruttoarbeitsentgelt

Für Ehepaare sowie für nicht verheiratete Paare ohne Kind und nur einem Verdiener (Steuerklasse III beziehungsweise I) liegen die Bruttoschwellen entsprechend höher – in Bremen bei 1.689 Euro (Ehepaar) beziehungsweise 2.061 Euro (unverheiratetes Paar); in Bremerhaven betragen die Schwellenwerte 1.649 Euro beziehungsweise 1.998 Euro. Sind dagegen beide Partner (zu gleich hohen Löhnen und damit auch gleicher Abgabenbelastung) erwerbstätig, so sinkt zwar die maßgebende Bruttoentgeltschwelle (pro Kopf) nicht unerheblich, das insgesamt erforderliche Bruttoeinkommen des Ehepaares steigt allerdings deutlich an – um 351 Euro für Bremen und 334 Euro für Bremerhaven. Dies liegt zum einen an der insgesamt höheren Abgabenbelastung (Steuerklassenkombination IV/IV) und zum anderen daran, dass jedem der beiden erwerbstätigen Partner der Erwerbstitigenfreibetrag jeweils gesondert zusteht. Beim unverheirateten Paar wird dieser Effekt durch den umgekehrten steuerlichen Progressionseffekt (ein niedrigeres individuelles Brutto, Steuerklasse I, ist mit überproportional sinkenden Abgaben verbunden) mehr als kompensiert; hier liegt die Bruttoentgeltsumme aus beiden Verdiensten folglich etwas niedriger als im Falle eines Alleinverdieners. In beiden Fällen gilt allerdings: Aufgrund des anrechnungsfreien Erwerbstitigenfreibetrages liegt das verfügbare Einkommen des (Ehe-) Paares bei nur einem Verdiener um 280 Euro und bei zwei gleich hohen Verdiensten um 524 Euro (Bremerhaven: 518 Euro) oberhalb des SGB-II-Bedarfs von 1.043 Euro für Bremen beziehungsweise 1.012 Euro für Bremerhaven.

Hervorzuheben bleibt im Übrigen, dass Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder bereits vor der Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit aus dem (fiktiven) Wohngeld-Anspruch ausgesteuert werden. Die Entgeltgrenzen des Wohngeldgesetzes sind demnach nicht ausreichend abgestimmt mit den Bruttoarbeitsentgeltschwellen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Infolge der Erhöhung des Erwerbstitigenfreibetrages seit Oktober 2005 hat diese Unstimmigkeit noch an Bedeutung gewonnen. Und: Auch die Besteuerung setzt bei Steuerklasse I beziehungsweise IV bereits vor Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein.

### 3.3.2 Bedarfsgemeinschaften mit Kind

In Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) steigt der fürsorgerechtliche Bedarf mit der Zahl beziehungsweise mit dem Alter der Kinder (vgl. Tabellen 9 und 10). Hieraus folgt allerdings nicht automatisch, dass auch die bedarfsdeckenden Bruttoarbeitsentgeltschwellen im gleichen Verhältnis ansteigen. Im Gegenteil: Bei Alleinerziehenden beispielsweise gibt es eine Reihe von Fallkonstellationen, bei denen der erforderliche Bruttolohn sinkt und sogar geringer ausfällt als bei Alleinstehenden. Der Grund: In Haushalten mit Kindern fallen in der Regel Sozialtransfers wie Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag und/oder Unterhaltsvorschussleistungen an. Dadurch fällt das Arbeitsentgelt, das zusätzlich erforderlich ist, um den jeweiligen SGB-II-Bedarf zu decken, teilweise deutlich niedriger aus.

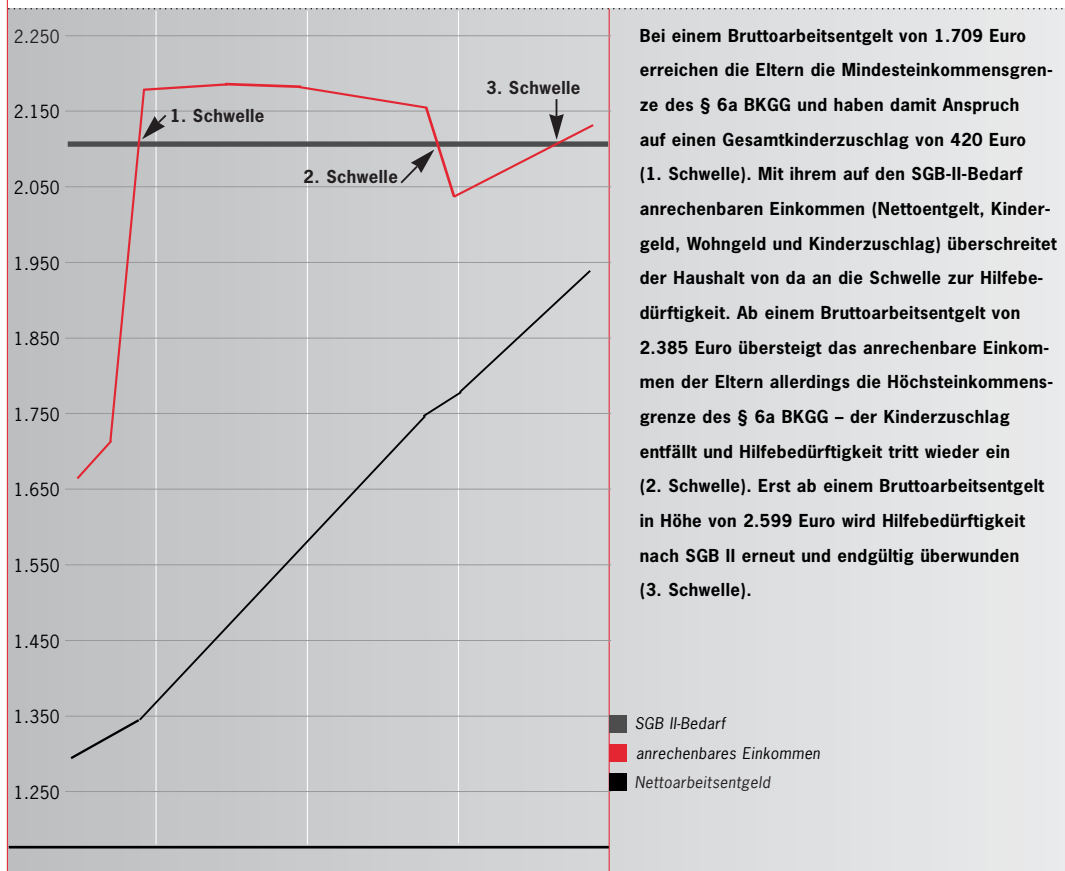
#### 3.3.2.1 (Ehe-) Paare mit Kind

Bei (Ehe-) Paaren mit Kindern ist die Höhe der bedarfsdeckenden Bruttolöhne abhängig vom Alter der Kinder (unter beziehungsweise ab 14 Jahre) sowie von deren Zahl. Während der Schwellenwert mit dem Alter der Kinder tendenziell steigt, sinkt das bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelt mit steigender Kinderzahl. Ursächlich hierfür sind Kindergeld und Kinderzuschlag sowie der mit der (niedrigeren) Bruttoentgelthöhe korrelierende (höhere) Wohngeldanspruch, dessen Höhe zudem mit der Zahl der Haushaltsmitglieder steigt.

Bei Bedarfsgemeinschaften von Ehepaaren mit Kindern (und einem Alleinverdiener, Steuerklasse III) liegt die Schwelle des bedarfsdeckenden Bruttoarbeitsentgelts in der Regel diesseits der einsetzenden Besteuerung. In einzelnen Fällen kann allerdings die Besteuerung auch Voraussetzung für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit sein, da hierdurch ein (höherer) Wohngeldanspruch bewirkt wird. Bei zwei Verdiensten (Steuerklassen IV/IV) setzt die Besteuerung dagegen auch bei Ehepaaren in der Regel bereits vor der Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein.

Bei unverheirateten Paaren mit Kindern (und einem Alleinverdiener, Steuerklasse I) liegt das bedarfsdeckende Bruttoarbeitsent-

**Schaubild 9: Bedarfsdeckende Bruttoschwellen  
Ehepaar mit drei Kindern ab 14 Jahre – Bremen (Stadt)**



gelt deutlich höher als bei Ehepaaren<sup>26</sup> – ausschlaggebend ist der progressive Einkommensteuertarif. Zur Deckung des gleichen SGB-II-Bedarfs ist bei Steuerklasse I ein höheres Bruttoarbeitsentgelt erforderlich als bei Verheirateten (Steuerklasse III). Bei unverheirateten Paaren mit Kindern sind auch die ›Sprünge‹ bei den Bruttoentgeltschwellen sehr viel stärker ausgeprägt: So steigt das bedarfsdeckende Bruttoentgelt für Bremen beispielsweise bei einem Paar mit einem Kind um über 400 Euro, sobald das Kind das 14. Lebensjahr vollendet; bei zwei Kindern steigt diese Schwelle sogar um fast 900 Euro, sobald das jüngste Kind das 14. Lebensjahr vollendet. Noch gravierender ist dieser Sprung mit über 1.300 Euro bei drei Kindern, sobald das dritte Kind 14 Jahre alt wird. Bei zwei Verdiensten sind derartige Sprünge nur bei (Ehe-) Paaren mit einem Kind zu verzeichnen.

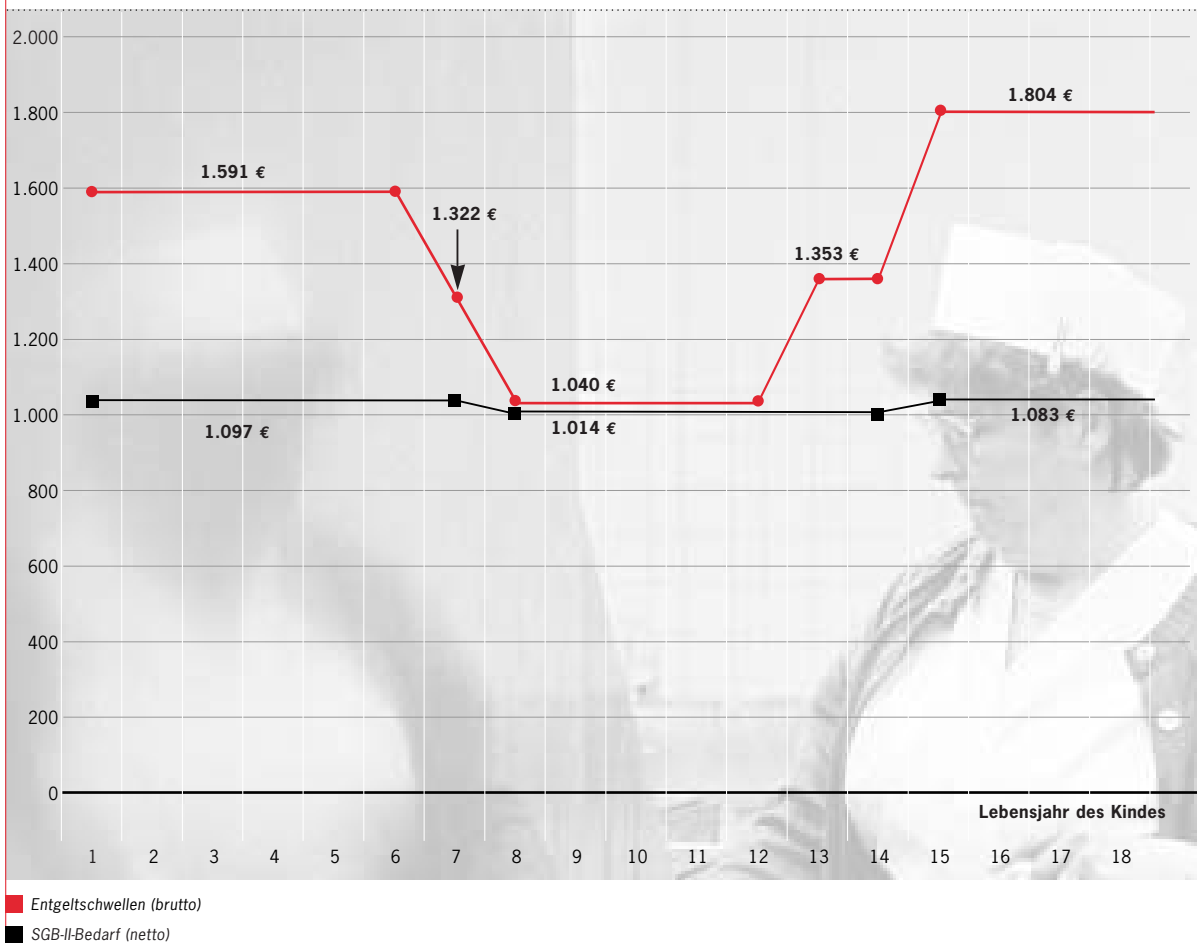
Zudem bewirkt die Anspruchskonstruktion des Kinderzuschlags, dass es bei Haushalten mit Kindern nicht den bedarfsdeckenden Bruttoarbeitslohn gibt. Sobald das anrechenbare Einkommen der Eltern den elternspezifischen Bedarf um den maximalen (Gesamt-) Kinderzuschlag übersteigt (Höchsteinkommensgrenze) entfällt der Zuschlag – allerdings ohne die Gewähr, dass mit dem verbleibenden Einkommen Hilfebedürftigkeit weiterhin überwunden wird (vgl. Schaubild 9).<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Bei zwei gleich hohen Verdiensten sind die Bruttoschwellen hingegen identisch – Steuerklassen IV/IV beim Ehepaar und Steuerklassen I/I bei einem unverheirateten Paar.

<sup>27</sup> In den Fällen, in denen die Einkommensstrecke zwischen 1. und 2. Schwelle 100 Euro (brutto) nicht übersteigt, weisen die Tabellen 13 und 14 die 3. Schwelle als bedarfsdeckendes Bruttoarbeitsentgelt aus.



Schaubild 10: SGB-II-Bedarf und Bruttoentgeltschwelle – Alleinerziehende/r mit einem Kind – Bremen (Stadt)



### 3.3.2.2 Alleinerziehende

Eine Sonderstellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nehmen Alleinerziehende ein. In Abhängigkeit vom Alter der Kinder gleicht die Entwicklung der bedarfsdeckenden Bruttoentgelte einer Achterbahnfahrt. Bei relativ konstantem Bedarf schwanken die bedarfsdeckenden Bruttolöhne bei Alleinerziehenden mit einem Kind (Stadt Bremen) in Abhängigkeit vom Alter des Kindes zwischen 1.591 Euro (unter 6 Jahre), 1.322 Euro (6 Jahre), 1.040 Euro (7 bis 11 Jahre), 1.353 Euro (12 bis 13 Jahre) und 1.804 Euro (ab vollendetem 14. Lebensjahr).

Die Ursachen für diese extremen Schwankungen liegen hauptsächlich im Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussleistungen, Kinderzuschlag und Wohngeldanspruch. So besteht wegen der Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistung (127 Euro) auf den Kinderzuschlag in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes kein Anspruch auf den Zuschlag, weil Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze des § 6a BKGG nicht überwunden wird; dies gelingt auch nicht mit dem bei steigendem Brutto sinkenden (fiktiven) Wohngeldanspruch, so dass die Alleinerziehende die Hilfebedürftigkeit ausschließlich mit

ihrem Nettoarbeitsentgelt, dem Kindergeld und der Unterhaltsvorschussleistung überwinden muss. Im sechsten Lebensjahr des Kindes steigt die Unterhaltsvorschussleistung auf 170 Euro; damit sinkt das erforderliche Bruttoentgelt, wodurch erstmals ein (geringer) Wohngeldanspruch begründet wird. Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr des Kindes sinkt die Höhe des Mehrbedarfs für die Mutter und damit auch der Gesamtbedarf – das erforderliche Bruttoentgelt sinkt weiter und erhöht damit gleichzeitig den Wohngeldanspruch des Haushalts. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes entfällt die Unterhaltsvorschussleistung; zur Erlangung eines Anspruchs auf den Kinderzuschlag von 140 Euro muss die Mutter die Mindesteinkommensgrenze des § 6a BKGG erreichen – hierdurch wird das erforderliche Bruttoentgelt allerdings nach oben ›getrieben‹, wodurch wiederum der Wohngeldanspruch sinkt. Mit wieder ansteigendem Bedarf ab dem vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes kann auch mit dem Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden werden; das Bruttoentgelt wird weiter auf 1.804 Euro ›hoch geschraubt‹ – Hilfebedürftigkeit muss alleine aus dem Nettoarbeitsentgelt und dem Kindergeld überwunden werden.

### 3.4 Zusammenfassung

Die bedarfsdeckenden Bruttolöhne liegen bei Haushalten mit Kindern und einem Alleinverdiener teilweise dicht bei oder sogar oberhalb des durchschnittlichen Bruttolohns der Arbeitnehmerschaft. Dies ist allerdings keineswegs die Folge zu hoher SGB-II-Leistungen; die zum Teil beachtliche Höhe der erforderlichen Bruttoarbeitsentgelte resultiert vielmehr aus dem seit Oktober 2005 erhöhten Erwerbståtigenfreibetrag sowie der Fehlkonstruktion des Kinderzuschlags; im Ergebnis setzt damit auch die Besteuerung häufig bereits vor Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein beziehungsweise entfällt der Wohngeldanspruch aufgrund eines zu hohen Bruttolohns.

Bei gegebenem SGB-II-Bedarf werden die von der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängigen Bruttoarbeitsentgeltschwellen maßgeblich beeinflusst durch

#### 1. das Steuer- und Abgabensystem

Bei unverheirateten Paaren gilt für den erwerbståtigen Partner die Steuerklasse I. Verglichen mit der Steuerklasse III (Ehepaare) steigt dadurch (sowie infolge der parallel und proportional steigenden Sozialversicherungs-Beiträge) zum Beispiel beim Zwei-Personen-Haushalt der erforderliche Bruttolohn für den Alleinverdiener in Bremen um 372 Euro (Bremerhaven 349 Euro).

#### 2. den Erwerbståtigenfreibetrag

In der Spitze (Bruttoentgelt von 1.200 Euro beziehungsweise 1.500 Euro) liegt der Erwerbståtigenfreibetrag höher als nach früherer BSHG-Regelung. Dadurch steigen die bedarfsdeckenden Bruttoschwellen zum Teil beträchtlich. Sie fielen bei einem reduzierten Erwerbståtigenfreibetrag deutlich niedriger aus; verglichen mit der vormaligen BSHG-Regelung oder auch der geltenden Rechtslage des SGB III bleibt die großzügiger gestaltete Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit-suchende nach wie vor begründungsbedürftig.

#### 3. die Anspruchskonstruktion

Der Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz setzt unter anderem voraus, dass das anrechenbare Einkommen der Eltern mindestens dem elternspezifischen Bedarf entspricht (Mindesteinkommensgrenze). Anders als bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kind liegt – bei Erreichen des bedarfsdeckenden Bruttoentgelts – das nach SGB II anrechenbare (Netto-) Einkommen bei Bedarfsgemeinschaften mit Kind daher zum Teil merklich oberhalb der SGB-II-Bedarfsschwelle – bei einem Alleinverdiener-Ehepaar (-Paar) mit drei Kindern unter 14 Jahre beispielsweise in Bremen um 269 Euro (200 Euro), sind beide Partner zu gleich hohem Verdienst erwerbståtig um 226 Euro. Würde der Kinderzuschlag hingegen auch in jenen Fällen gewährt, in denen das anrechenbare Einkommen der Eltern den elternspezifischen Bedarf unterschreitet, mit dem vollen Kinderzuschlag aber SGB-II-Hilfebedürftigkeit überwunden wird, so lägen die bedarfsdeckenden Bruttolöhne in dem erwähnten Beispiel um 442 Euro (663 Euro) beziehungsweise jeweils 231 Euro bei zwei Verdiensten niedriger als nach geltendem Recht.

**Tabelle 15: Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte – bei Kinderzuschlag nach geltendem Recht sowie bei Wegfall der Mindesteinkommensgrenze – Angaben für Bremen (Stadt) in Euro pro Monat**

	Ehepaar mit 3 Kindern unter 14 Jahren Alleinverdiener		Paar mit 3 Kindern unter 14 Jahre Alleinverdiener		(Ehe-) Paar mit 3 Kindern unter 14 Jahren Summe aus zwei Verdiensten	
	geltendes Recht	Ohne Mindesteinkommensgrenze*	geltendes Recht	Ohne Mindesteinkommensgrenze*	geltendes Recht	Ohne Mindesteinkommensgrenze*
Bedarfsdeckendes Bruttoarbeitsentgelt	1.709	1.267	2.058	1.395	2.009	1.546
./. Lohnsteuer und Soli	1	0	276	96	27	0
./. AN-Anteil SV	366	271	440	299	430	322
= Nettoarbeitsentgelt	1.342	996	1.342	1.001	1.552	1.224
+ Kindergeld	462	462	462	462	462	462
+ Kinderzuschlag	420	420	420	420	420	420
+ Wohngeld	257	311	188	319	214	266
= verfügbares Einkommen	2.481	2.189	2.412	2.202	2.648	2.372
./. Erwerbstätigenfreibetrag	310	287	310	300	520	470
= anrechenbares Einkommen	2.171	1.902	2.102	1.902	2.128	1.902
<b>SGB-II-Bedarf</b>	<b>1.902</b>	<b>1.902</b>	<b>1.902</b>	<b>1.902</b>	<b>1.902</b>	<b>1.902</b>
anrechenbares Einkommen ./. Bedarf	269	0	200	0	226	0

\* aber Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlags

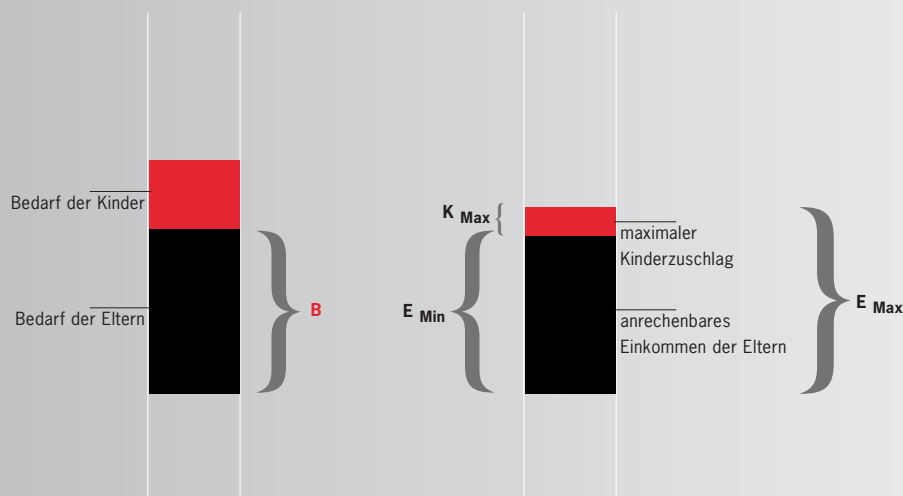
Erforderlich wäre ein Ausbau des Kinderzuschlags zu einer – zusammen mit Kindergeld und Wohngeldanteil des Kindes – SGB-II-bedarfsdeckenden Kindergrundsicherung. Wichtige Schritte in diese Richtung sind die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Schaubild 11), eine Erhöhung des maximalen Betrages sowie die Aufhebung der Begrenzung der Bezugsdauer von 36 Monaten für den Gesamtkinderzuschlag. Denn durch den Wegfall des Kinderzuschlags nach 36 Monaten steigen die für die Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit erforderlichen Bruttoarbeitsentgelte um mehrere hundert Euro, in Einzelfällen um bis annähernd 1.000 Euro monatlich. Ein derartiger Ausbau des Kinderzuschlags würde vor allem die Kommunen entlasten, den Bund hingegen zusätzlich belasten.<sup>28</sup>

28 Die Gewährung des aus Bundesmitteln finanzierten Kinderzuschlags setzt anrechenbares (Erwerbs-) Einkommen der Eltern voraus. Anrechenbares Einkommen mindert aber zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit (AA); erst das über die Geldleistungen der AA hinausgehende anrechenbare Einkommen entlastet auch die kommunalen Träger (§ 19 Satz 2 SGB II). Ein fortentwickelter Kinderzuschlag, der deutlich mehr Erwerbstätigen-Haushalte – deren aufstockende SGB-II-Leistungen hauptsächlich die Unterkunftskosten betreffen – aus der Hilfebedürftigkeit herausführen könnte, würde somit vorrangig die Kommunen entlasten.

### Schaubild 11: Weiterentwicklung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag

■ Heute setzt der Anspruch auf den Kinderzuschlag unter anderem voraus, dass das anrechenbare Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreicht, also den elterlichen Bedarf deckt ( $E_{\text{Min}} = B$ ). Der Anspruch entfällt, sobald das anrechenbare Einkommen der Eltern die Höchsteinkommensgrenze übersteigt. Eltern haben also

nur innerhalb des Einkommensintervalls zwischen  $E_{\text{Min}}$  und  $E_{\text{Max}}$  Anspruch auf den Zuschlag. Eine weitere konstitutive Anspruchsvoraussetzung ist die Überwindung der SGB-II-Hilfebefähigung infolge der Gewährung des Kinderzuschlags.



Alleine durch eine Neufassung dieser restriktiven Anspruchsvoraussetzungen könnten viele Haushalte mit Kindern aus der Hilfebedürftigkeit herausgeführt werden. Erforderlich wären vor allem folgende Änderungen – immer unter der Voraussetzung, dass durch die Zuschlagsgewährung Hilfebedürftigkeit überwunden wird:

1. Das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze wird als Anspruchsvoraussetzung gestrichen – Eltern hätten auch dann Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie ihren eigenen Bedarf nicht vollständig decken können.
2. Eine Kürzung des Kinderzuschlags setzt allerdings – wie heute – erst ein, wenn das anrechenbare Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze um 10 Euro übersteigt.

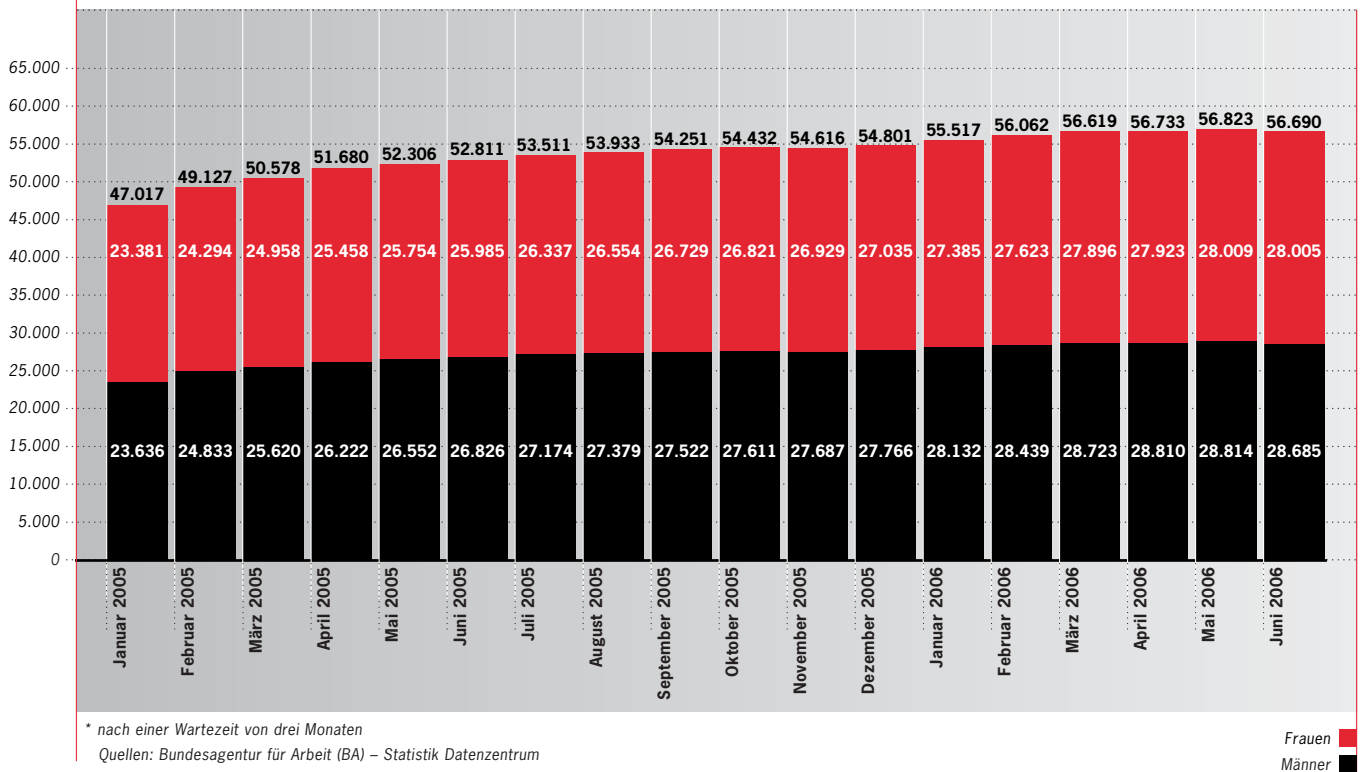
3. Die Höchsteinkommensgrenze entfällt, so dass der Kinderzuschlag alleine aufgrund der Kürzungsvorschriften mit steigendem anrechenbarem Elterneinkommen langsam »ausläuft«. Nur so lässt sich der »Rückfall« in die SGB-II-Hilfebefähigkeit verhindern, sobald das anrechenbare

Einkommen die Höchsteinkommensgrenze übersteigt. Ergebnis wäre eine Verminderung der Zahl der Hilfebedürftigen wie auch eine im Einzelfall deutliche Senkung der bedarfsdeckenden Bruttoentgeltschwellen für Haushalte mit Kindern.

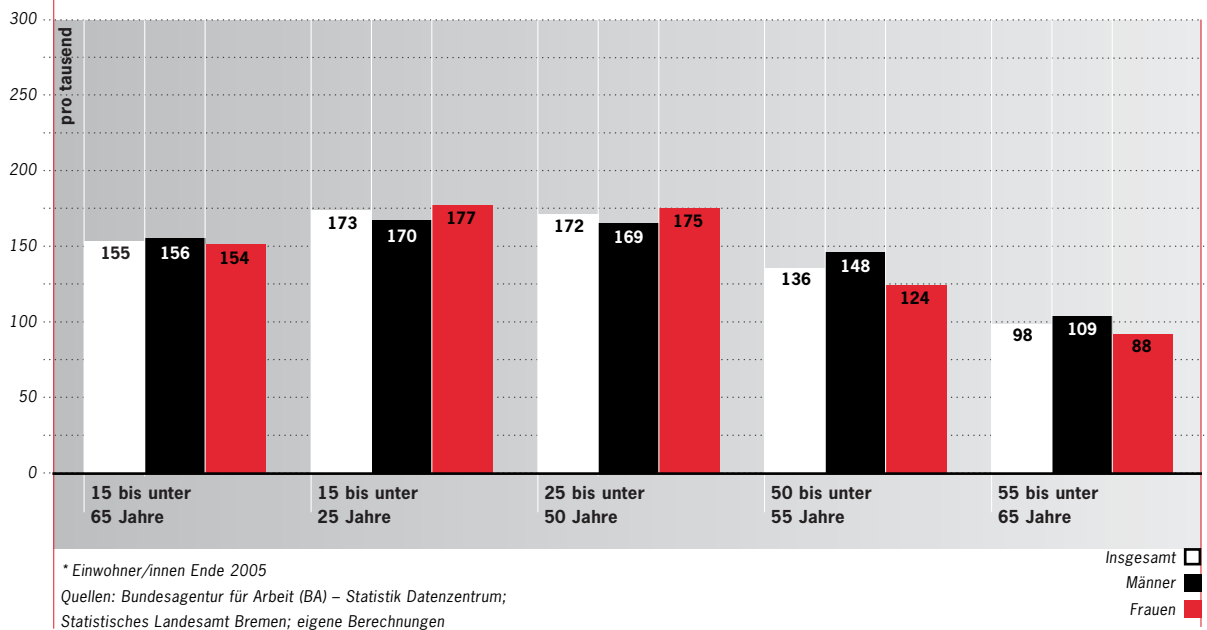


# 3 Zahlen, Daten, Fakten

**Abbildung 1.1:**  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen Stadt Bremen *revidierte Daten\**



**Abbildung 1.2:** Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 1.000 Einwohner/innen nach Altersgruppen\*  
 Stadt Bremen Juni 2006 (revidierte Daten)



**Zu Abbildung 1.1:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen (SGB II)  
Stadt Bremen**

In der Stadt Bremen stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II) in den ersten fünf Quartalen nach Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV) im Januar 2005 von 47.017 auf 56.619 im März 2006. Im zweiten Quartal des Jahres 2006 endete dieser Anstieg. Insgesamt 56.690 Frauen und Männer waren im Juni 2006 in der Stadt Bremen auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lag in diesen 18 Monaten zwischen 49,2 und 49,7 Prozent. Im Juni 2006 waren 49,4 Prozent (28.005) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremen Frauen.

**Nachrichtlich:**<sup>1</sup> In der Stadt Bremen erhielten im Juni 2006 insgesamt 1.312 Menschen Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gemäß Kapitel 3 SGB XII (Sozialhilfe), 256 mehr als im Juni 2005 (1.056). 261 waren Kinder im Alter unter 18 Jahren, 1.005 waren von 18 bis unter 65 Jahre alt und 46 waren 65 Jahre und älter.

Von den 1.005 Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren waren 509 (50,6 Prozent) Frauen (Juni 2005: 49,3 Prozent). Informationen über Bewegungen zwischen dem Rechtskreis SGB II einerseits und Kapitel 3 SGB XII andererseits liegen zurzeit noch keine vor.

**Zu Abbildung 1.2:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro  
1.000 Einwohner/innen nach Altersgruppen  
Stadt Bremen**

In der Stadt Bremen<sup>2</sup> waren im Juni 2006 von 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 155 auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Von 1.000 Männern im entsprechenden Alter waren dies 156, von 1.000 Frauen 154.

Die Arbeitslosengeld-II-Dichte, die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro 1.000 Einwohner/innen, liegt in den Altersgruppen der 15- bis unter 25-Jährigen und der 25- bis

unter 50-Jährigen deutlich über diesem Durchschnitt, in den Altersgruppen der 50- bis unter 55-Jährigen und 55- bis unter 65-Jährigen deutlich darunter.<sup>3</sup>

Im Juni 2006 waren in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen – die Altersgruppe mit der höchsten Arbeitslosengeld-II-Dichte – 173 von 1.000 Einwohner/innen dieser Altersgruppe auf Arbeitslosengeld II angewiesen, in der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen 172.

In der Altersgruppe der 50- bis unter 55-Jährigen waren zum selben Zeitpunkt 136 von 1.000 Einwohner/innen dieser Altersgruppe Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II und in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen – die Altersgruppe mit der niedrigsten Arbeitslosengeld-II-Dichte – 98 von 1.000.

In den Altersgruppen von 15 bis unter 25 und von 25 bis unter 50 Jahren ist die Arbeitslosengeld-II-Dichte bei den Frauen etwas höher als bei den Männern: 177 von 1.000 beziehungsweise 175 von 1.000 bei den Frauen, 170 von 1.000 beziehungsweise 169 von 1.000 bei den Männern. In den Altersgruppen von 50 bis unter 55 und 55 bis unter 65 Jahren liegt die Arbeitslosengeld-II-Dichte bei den Frauen dagegen deutlich unter der bei den Männern: 124 von 1.000 beziehungsweise 88 von 1.000 bei den Frauen und 148 von 1.000 beziehungsweise 109 von 1.000 bei den Männern.

1 Quelle: PROSOZ Bremen, übermittelt vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales; eigene Berechnungen.

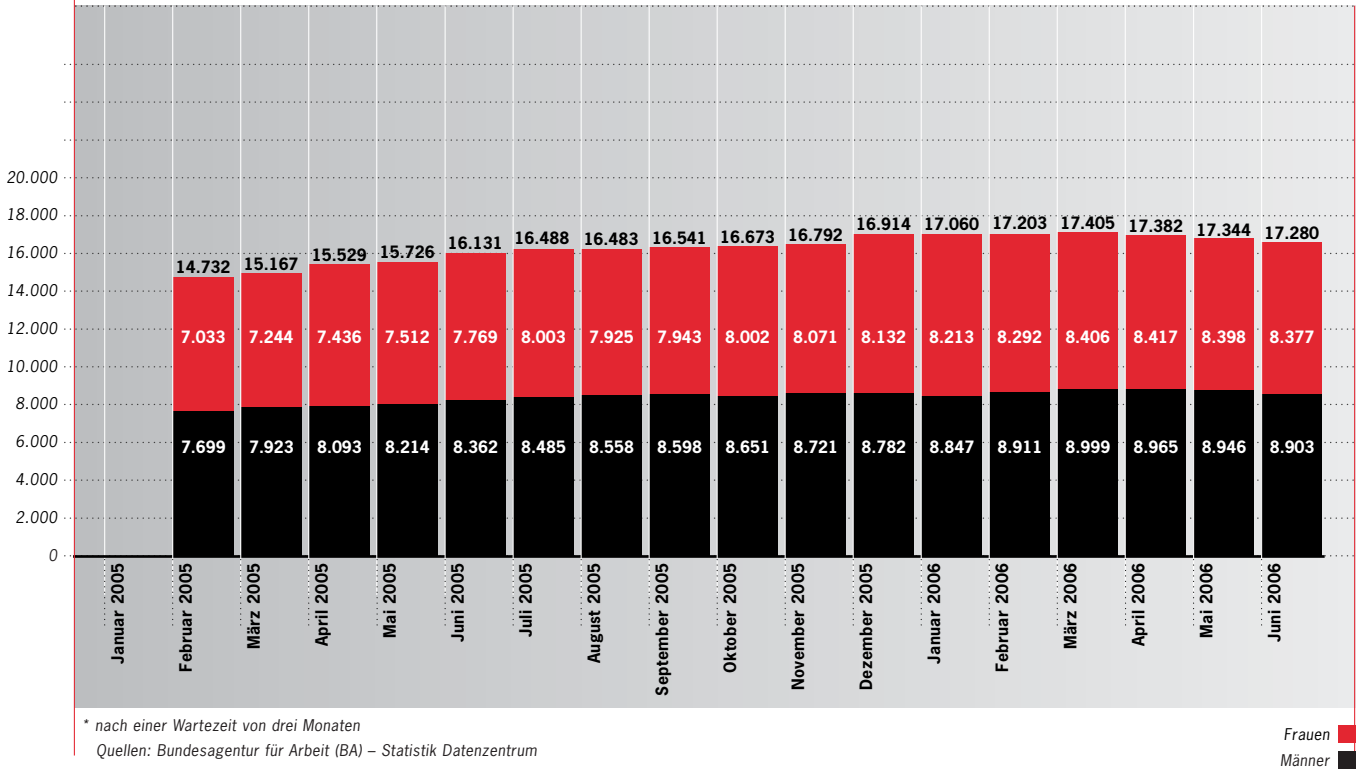
2 Die Quoten im Juni 2006 beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen Ende 2005. In der Stadt Bremen lebten Ende 2005 insgesamt 365.436 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (183.374 Männer, 182.062 Frauen). Von den 365.436 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren waren 62.778 15 bis unter 25 Jahre (30.841 Männer, 31.937 Frauen), 200.430 25 bis unter 50 Jahre (102.349 Männer, 98.081 Frauen), 35.088 50 bis unter 55 Jahre (17.160 Männer, 17.928 Frauen) und 67.140 55 bis unter 65 Jahre alt (33.024 Männer, 34.116 Frauen).

3 Die Altersgruppen waren durch die BA-Statistik zur ›Grundsicherung für Arbeitsuchende‹ vorgegeben. Eine wünschenswerte differenziertere Betrachtung der Altersstruktur der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen war auf Basis der veröffentlichten BA-Daten nicht möglich.

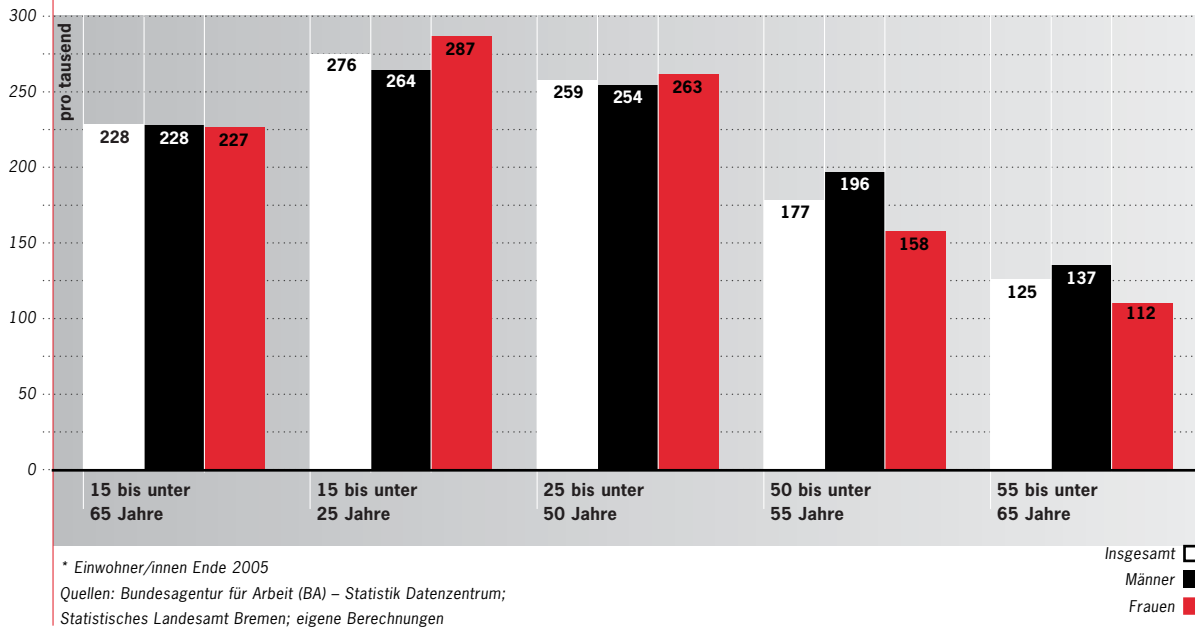




**Abbildung 2.1:**  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen Stadt Bremerhaven *revidierte Daten\**



**Abbildung 2.2:** Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 1.000 Einwohner/innen nach Altersgruppen\*  
Stadt Bremerhaven Juni 2006 (revidierte Daten)



**Zu Abbildung 2.1:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen (SGB II)  
Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II) von 14.732 im Februar 2005<sup>4</sup> auf den bisher höchsten berichteten Bestand von 17.405 im März 2006. Im zweiten Quartal des Jahres 2006 sank die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von Monat zu Monat geringfügig auf 17.280 im Juni 2006.

Der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lag in diesen 18 Monaten zwischen 47,7 und 48,5 Prozent. Im Juni 2006 waren 48,5 Prozent (8.377) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremerhaven Frauen.

**Nachrichtlich:**<sup>5</sup> In der Stadt Bremerhaven erhielten im Juni 2006 insgesamt 382 Menschen Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gemäß Kapitel 3 SGB XII (Sozialhilfe). Dies waren deutlich weniger als im Juni 2005 (541). Informationen über Bewegungen zwischen dem Rechtskreis SGB II einerseits und Kapitel 3 SGB XII andererseits liegen zurzeit noch keine vor.

**Zu Abbildung 2.2:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro  
1.000 Einwohner/innen nach Altersgruppen  
Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven<sup>6</sup> waren im Juni 2006 von 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 228 auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Von 1.000 Männern im entsprechenden Alter waren dies 228, von 1.000 Frauen 227.

Die Arbeitslosengeld-II-Dichte, die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro 1.000 Einwohner/innen, lag damit in der Stadt Bremerhaven um 46,7 Prozent über der in der Stadt Bremen.<sup>7</sup> Bei den Männern betrug die negative Abweichung 45,8 Prozent, bei den Frauen 47,6 Prozent.

Die Arbeitslosengeld-II-Dichte liegt in den Altersgruppen der 15- bis unter 25-Jährigen und der 25- bis unter 50-Jährigen deutlich über dem Durchschnitt, in den Altersgruppen

der 50- bis unter 55-Jährigen und 55- bis unter 65-Jährigen deutlich darunter.

Im Juni 2006 war die höchste Arbeitslosengeld-II-Dichte in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen. 276 von 1.000 Einwohner/innen dieser Altersgruppe waren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. In der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen bezogen 259 Arbeitslosengeld II.

In der Altersgruppe der 50- bis unter 55-Jährigen waren zum selben Zeitpunkt 177 von 1.000 Einwohner/innen dieser Altersgruppe Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II. Die niedrigste Arbeitslosengeld-II-Dichte war in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen – 125 von 1.000.

In den Altersgruppen von 15 bis unter 25 und von 25 bis unter 50 Jahren ist die Arbeitslosengeld-II-Dichte bei den Frauen höher als bei den Männern. In den Altersgruppen von 50 bis unter 55 und 55 bis unter 65 Jahren liegt die Arbeitslosengeld-II-Dichte bei den Frauen dagegen deutlich unter der bei den Männern: 158 von 1.000 beziehungsweise 112 von 1.000 bei den Frauen und 196 von 1.000 beziehungsweise 137 von 1.000 bei den Männern.

4 Für Januar 2005 nennt die BA-Statistik die Zahl von 14.866 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen – ohne geschlechtsspezifische Differenzierung. Es ist unwahrscheinlich, dass die Zahl der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in der Stadt Bremerhaven im Januar 2005 höher gewesen sein soll als im Februar 2005 (14.732).

5 Quelle: Open PROSOZ, übermittelt vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

6 Die Quoten im Juni 2006 beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen Ende 2005. In der Stadt Bremerhaven lebten Ende 2005 insgesamt 75.926 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (39.036 Männer, 36.890 Frauen). Von den 75.926 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren waren 14.245 15 bis unter 25 Jahre (7.198 Männer, 7.047 Frauen), 39.073 25 bis unter 50 Jahre (20.479 Männer, 18.594 Frauen), 8.180 50 bis unter 55 Jahre (4.026 Männer, 4.154 Frauen) und 14.428 55 bis unter 65 Jahre alt (7.333 Männer, 7.095 Frauen).

7 Der relative Abstand der Arbeitslosengeld-II-Dichte (errechnet aus nicht gerundeten Werten) zwischen den beiden bremischen Städten im Juni 2006 (46,7 Prozent) ist geringfügig höher als der relative Abstand der Sozialhilfedichte in der Stadt Bremerhaven von der Sozialhilfedichte in der Stadt Bremen Ende 2004: 45,9 Prozent. (vergleiche Armutsbericht 2005, S. 118).

**Tabelle 1.1: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II – Stadt Bremen**

revidierte Daten

	Juni 2005	in % von eHb	Dezember 2005	in % von eHb	Juni 2006	in % von eHb
<b>Personen insgesamt (eHb und nEf)<sup>1</sup></b>	<b>73.316</b>		<b>76.130</b>		<b>78.552</b>	
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	1,78		1,78		1,78	
darunter (Personen insgesamt)						
<b>erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)<sup>2</sup></b>	<b>52.811</b>		<b>54.801</b>		<b>56.690</b>	
eHb pro Bedarfsgemeinschaft	1,28		1,28		1,28	
■ Männer	26.826		27.766		28.685	
■ Frauen	25.985	49,2%	27.035	49,3%	28.005	49,4%
<b>Altersstruktur erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)</b>						
<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>9.920</b>	18,8%	<b>10.300</b>	18,8%	<b>10.891</b>	19,2%
■ Männer (15 bis unter 25)	4.744		4.891		5.229	
■ Frauen (15 bis unter 25)	5.176	52,2%	5.409	52,5%	5.662	52,0%
<b>25 bis unter 50 Jahre</b>	<b>32.299</b>	61,2%	<b>33.591</b>	61,3%	<b>34.448</b>	60,8%
■ Männer (25 bis unter 50)	16.294		16.940		17.319	
■ Frauen (25 bis unter 50)	16.005	49,6%	16.651	49,6%	17.129	49,7%
<b>50 bis unter 55 Jahre</b>	<b>4.506</b>	8,5%	<b>4.635</b>	8,5%	<b>4.762</b>	8,4%
■ Männer (50 bis unter 55)	2.430		2.499		2.547	
■ Frauen (50 bis unter 55)	2.076	46,1%	2.136	46,1%	2.215	46,5%
<b>55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>6.086</b>	11,5%	<b>6.275</b>	11,5%	<b>6.589</b>	11,6%
■ Männer (55 bis unter 65)	3.358		3.436		3.590	
■ Frauen (55 bis unter 65)	2.728	44,8%	2.839	45,2%	2.999	45,5%

1 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb – Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II) und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf – Empfängerinnen bzw. Empfänger von Sozialgeld)

2 Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 1.1:  
Empfängerinnen und Empfänger von Arbeits-  
losengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige)  
Stadt Bremen**

In der Stadt Bremen lebten im Juni 2006 insgesamt 78.552 Menschen im Alter von unter 65 Jahren, darunter 56.690 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II<sup>8</sup>, in 44.141 sogenannten Bedarfsgemeinschaften.<sup>9</sup> Dies waren 5.236 Hilfebedürftige mehr als ein Jahr zuvor, darunter 3.879 erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Der Anteil der Frauen an den 56.690 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Juni 2006 betrug 49,4 Prozent (28.005).

In den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremen lebten durchschnittlich 1,78 Personen, davon 1,28 erwerbsfähige Hilfebedürftige und 0,50 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.

19,2 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (= Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) im Juni 2006 waren 15 bis unter 25 Jahre, 60,8 Prozent waren 25 bis unter 50 Jahre, 8,4 Prozent waren 50 bis unter 55 Jahre und 11,6 Prozent waren 55 bis unter 65 Jahre alt. Im Vergleich mit Juni 2005 ist der Anteil der 15- bis unter 25-Jährigen geringfügig gestiegen – von 18,8 auf 19,2 Prozent – und der Anteil der

25- bis unter 50-Jährigen geringfügig gesunken – von 61,2 auf 60,8 Prozent.

Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen ist in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen am höchsten. Im Juni 2006 waren in der Stadt Bremen 52,0 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Frauen. Anders betrachtet: Von den 28.005 Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen waren 20,2 Prozent unter 25 Jahre alt, von den 28.685 Arbeitslosengeld-II-Empfängern (männlich) waren dies dagegen nur 18,2 Prozent.<sup>10</sup>

Auch in der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen lag der Anteil der Frauen an den Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Juni 2006 mit 49,7 Prozent über dem Durchschnitt von 49,4 Prozent.

In den Altersgruppen der 50- bis unter 55- und der 55- bis unter 65-Jährigen lag der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Juni 2006 mit 46,5 beziehungsweise 45,5 Prozent deutlich unter dem Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt. In diesen beiden Altersgruppen ist jedoch im Vergleich zum Juni 2005 ein leichter Anstieg des Frauenanteils zu beobachten: von 46,1 auf 46,5 Prozent in der Altersgruppe der 50- bis unter 55-Jährigen und von 44,8 Prozent auf 45,5 Prozent in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen.

<sup>8</sup> Neben den 56.690 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (= Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) lebten in diesen Bedarfsgemeinschaften 21.862 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (Sozialgeld-Empfänger/innen), darunter 21.049 Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Vergleiche dazu Tabelle 6.

<sup>9</sup> Zu den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremen vergleiche Tabelle 2.1.

<sup>10</sup> Eine differenzierte Betrachtung der Altersstruktur der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen (zum Beispiel in Fünf-Jahres-Altersgruppen) würde vermutlich zeigen, dass der Frauenanteil insbesondere in den Altersgruppen der 25- bis unter 30-Jährigen und der 30- bis unter 35-Jährigen deutlich über diesen 49,7 Prozent liegt. Die einseitige Verteilung der Betreuungspflichten für Kinder dürfte – in Verbindung mit fehlenden öffentlichen Betreuungsangeboten – der wesentliche Grund dafür sein.

**Tabelle 1.2: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II – Stadt Bremerhaven**

revidierte Daten

	Juni 2005	in % von eHb	Dezember 2005	in % von eHb	Juni 2006	in % von eHb
<b>Personen insgesamt (eHb und nEf)<sup>1</sup></b>	<b>22.472</b>		<b>23.510</b>		<b>23.912</b>	
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	1,85		1,84		1,82	
darunter (Personen insgesamt)						
<b>erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)<sup>2</sup></b>	<b>16.131</b>		<b>16.914</b>		<b>17.280</b>	
eHb pro Bedarfsgemeinschaft	1,33		1,32		1,32	
■ Männer	8.362		8.782		8.903	
■ Frauen	7.769	48,2%	8.132	48,1%	8.377	48,5%
<b>Altersstruktur erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)</b>						
<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>3.642</b>	22,6%	<b>3.794</b>	22,4%	<b>3.928</b>	22,7%
■ Männer (15 bis unter 25)	1.738		1.845		1.903	
■ Frauen (15 bis unter 25)	1.904	52,3%	1.949	51,4%	2.025	51,6%
<b>25 bis unter 50 Jahre</b>	<b>9.609</b>	59,6%	<b>10.009</b>	59,2%	<b>10.105</b>	58,5%
■ Männer (25 bis unter 50)	4.993		5.201		5.206	
■ Frauen (25 bis unter 50)	4.616	48,0%	4.808	48,0%	4.899	48,5%
<b>50 bis unter 55 Jahre</b>	<b>1.326</b>	8,2%	<b>1.398</b>	8,3%	<b>1.444</b>	8,4%
■ Männer (50 bis unter 55)	746		775		788	
■ Frauen (50 bis unter 55)	580	43,8%	623	44,6%	656	45,4%
<b>55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>1.554</b>	9,6%	<b>1.713</b>	10,1%	<b>1.803</b>	10,4%
■ Männer (55 bis unter 65)	885		961		1.006	
■ Frauen (55 bis unter 65)	669	43,0%	752	43,9%	797	44,2%

1 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb – Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II) und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf – Empfängerinnen bzw. Empfänger von Sozialgeld)

2 Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 1.2:  
Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige)  
Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven lebten im Juni 2006 insgesamt 23.912 Menschen im Alter von unter 65 Jahren, darunter 17.280 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, in 13.133 sogenannten Bedarfsgemeinschaften.<sup>12</sup> Dies waren 1.440 Hilfebedürftige mehr als ein Jahr zuvor, darunter 1.149 erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Der Anteil der Frauen an den 17.280 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Juni 2006 betrug 48,5 Prozent (8.377).

In den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven lebten durchschnittlich 1,82 Personen, 1,32 erwerbsfähige Hilfebedürftige und 0,50 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.

22,7 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (= Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) im Juni 2006 waren 15 bis unter 25 Jahre, 58,5 Prozent waren 25 bis unter 50 Jahre, 8,4 Prozent waren 50 bis unter 55 Jahre und 10,4 Prozent waren 55 bis unter 65 Jahre alt. Im Vergleich mit Juni 2005 ist der Anteil der 25- bis unter 50-Jährigen gesunken – von 59,6 auf 58,5 Prozent – und der Anteil der 55- bis unter 65-Jährigen entsprechend gestiegen – von 9,6 auf 10,4 Prozent.

Beim Vergleich mit den entsprechenden Daten für die Stadt Bremen fällt auf: Der Anteil

der 15- bis unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist in der Stadt Bremerhaven deutlich höher als in der Stadt Bremen.<sup>13</sup>

Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen ist in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen am höchsten. Im Juni 2006 waren in der Stadt Bremerhaven 51,6 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren Frauen. Anders betrachtet: Von den 8.377 Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen waren 24,2 Prozent unter 25 Jahre alt, von den 8.903 Arbeitslosengeld-II-Empfängern (männlich) waren dies dagegen »nur« 21,4 Prozent.

In der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen entsprach der Anteil der Frauen an den Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Juni 2006 mit 48,5 Prozent dem Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt.<sup>14</sup>

In den Altersgruppen der 50- bis unter 55- und 55- bis unter 65-Jährigen lag der Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Juni 2006 mit 45,4 beziehungsweise 44,2 Prozent deutlich unter dem Anteil der Frauen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt. In diesen beiden Altersgruppen ist jedoch im Vergleich zum Juni 2005 ein deutlicher Anstieg des Frauenanteils zu beobachten: von 43,8 auf 45,4 Prozent in der Altersgruppe der 50- bis unter 55-Jährigen und von 43,0 Prozent auf 44,2 Prozent in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen.

11 Neben den 17.280 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (=Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) lebten in diesen Bedarfsgemeinschaften 6.632 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (Sozialgeld-Empfänger/innen), darunter 6.450 Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Vergleiche dazu Tabelle 6.

12 Zu den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven vergleiche Tabelle 2.2.

13 Vgl. Tabelle 1.1.

14 Eine differenzierte Betrachtung der Altersstruktur der Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen (zum Beispiel in Fünf-Jahres-Altersgruppen) würde vermutlich zeigen, dass der Frauenanteil insbesondere in den Altersgruppen der 25- bis unter 30- und 30- bis unter 35-Jährigen deutlich über diesen 48,5 Prozent liegt. Die einseitige Verteilung der Betreuungspflichten für Kinder dürfte – in Verbindung mit fehlenden öffentlichen Betreuungsangeboten – der wesentliche Grund dafür sein.

**Tabelle 2.1:**  
**SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Stadt Bremen**

revidierte Daten

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Bedarfsgemeinschaften (BG)</b>	<b>41.202</b>	<b>42.697</b>	<b>44.141</b>
davon (BG = 100%)			
■ mit einer Person <sup>1</sup>	24.730	25.564	26.536
mit einer Person <sup>1</sup> (in % von BG)	60,0%	59,9%	60,1%
■ mit zwei Personen <sup>2</sup>	7.699	8.008	8.203
mit zwei Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	18,7%	18,8%	18,6%
■ mit drei Personen <sup>2</sup>	4.547	4.683	4.798
mit drei Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	11,0%	11,0%	10,9%
■ mit vier Personen <sup>2</sup>	2.603	2.749	2.853
mit vier Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	6,3%	6,4%	6,5%
■ mit fünf und mehr Personen <sup>2</sup>	1.623	1.693	1.751
mit fünf und mehr Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	3,9%	4,0%	4,0%
davon (BG = 100%)			
■ mit einer/einem eHb <sup>3</sup>	31.083	32.161	33.233
mit einer/einem eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	75,4%	75,3%	75,3%
■ mit zwei eHb <sup>3</sup>	8.765	9.140	9.464
mit zwei eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	21,3%	21,4%	21,4%
■ mit drei eHb <sup>3</sup>	1.188	1.219	1.249
mit drei eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	2,9%	2,9%	2,8%
■ mit vier und mehr eHb <sup>3</sup>	166	177	195
mit vier und mehr eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	0,4%	0,4%	0,4%
darunter (BG = 100%)			
■ mit Kindern (unter 15 Jahre) (BG mit Kindern)	11.832	12.301	12.630
mit Kindern (unter 15 Jahre) (in % von BG)	28,7%	28,8%	28,6%
davon (BG mit Kindern = 100%)			
■ mit einem Kind	6.513	6.746	6.905
mit einem Kind (in % von BG mit Kindern)	55,0%	54,8%	54,7%
■ mit zwei Kindern	3.519	3.703	3.849
mit zwei Kindern (in % von BG mit Kindern)	29,7%	30,1%	30,5%
■ mit drei Kindern	1.231	1.274	1.311
mit drei Kindern (in % von BG mit Kindern)	10,4%	10,4%	10,4%
■ mit vier und mehr Kindern	569	578	565
mit vier und mehr Kindern (in % von BG mit Kindern)	4,8%	4,7%	4,5%

1 eine Empfängerin bzw. ein Empfänger von Arbeitslosengeld II

2 darunter mindestens eine Empfängerin bzw. ein Empfänger von Arbeitslosengeld II

3 erwerbsfähige Hilfebedürftige (15 bis unter 65 Jahre) (= Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 2.1:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften  
Stadt Bremen**

In der Stadt Bremen gab es im Juni 2006 insgesamt 44.141 sogenannte Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II<sup>15</sup>, 2.939 mehr als im Juni 2005.

In 60,1 Prozent (26.536) dieser Bedarfsgemeinschaften lebte jeweils lediglich eine Person – eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

In 18,6 Prozent (8.203) der Bedarfsgemeinschaften lebten zwei, in 10,9 Prozent (4.798) drei, in 6,5 Prozent (2.853) vier und in 4,0 Prozent (1.751) fünf und mehr Personen. Einer Bedarfsgemeinschaft gehören jeweils mindestens eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und weitere erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige an.

75,3 Prozent (33.233) der insgesamt 44.141 Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremen waren Bedarfsgemeinschaften, in denen lediglich eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebte.

Da in 26.536 Bedarfsgemeinschaften lediglich eine Person, eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebte<sup>16</sup>, heißt dies auch: In 6.697 der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer oder einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebte

diese oder dieser mit einer nicht erwerbsfähigen oder einem nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammen. In der Regel handelt es sich bei diesen 6.697 Bedarfsgemeinschaften um Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von unter 15 Jahren.<sup>17</sup>

In den Bedarfsgemeinschaften mit einem oder einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebten 58,6 Prozent (33.233) der insgesamt 56.690 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen.

Zwei erwerbsfähige Hilfebedürftige lebten in 21,4 Prozent (9.464) der Bedarfsgemeinschaften. Das heißt, in diesen Bedarfsgemeinschaften mit zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebten insgesamt 18.928 beziehungsweise 33,4 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in der Stadt Bremen.

Lediglich 4.529 (8,0 Prozent) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebte in den 1.444 Bedarfsgemeinschaften (3,3 Prozent der Bedarfsgemeinschaften insgesamt) mit drei und mehr erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

In 28,6 Prozent (12.630) der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremen lebten Kinder im Alter von unter 15 Jahren.

In 54,7 Prozent (6.905) dieser 12.630 Bedarfsgemeinschaften im Juni 2006 lebte ein Kind im Alter von unter 15 Jahren. In 30,5 Prozent (3.849) der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern lebten zwei, in 10,4 Prozent (1.311) drei und in 4,5 Prozent (565) vier und mehr Kinder im Alter von unter 15 Jahren.

<sup>15</sup> Vgl. § 7 Abs. 3 SGB II.

<sup>16</sup> Siehe oben.

<sup>17</sup> Zu den Alleinerziehenden vergleiche Tabelle 8 (mit Kindern unter 15 Jahre) und Tabelle 7.1 (mit Kindern unter 18 Jahre).



**Tabelle 2.2:**  
**SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Stadt Bremerhaven**

revidierte Daten

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Bedarfsgemeinschaften (BG)</b>	<b>12.124</b>	<b>12.791</b>	<b>13.133</b>
davon (BG = 100%)			
■ mit einer Person <sup>1</sup>	6.933	7.440	7.709
mit einer Person <sup>1</sup> (in % von BG)	57,2%	58,2%	58,7%
■ mit zwei Personen <sup>2</sup>	2.401	2.448	2.520
mit zwei Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	19,8%	19,1%	19,2%
■ mit drei Personen <sup>2</sup>	1.364	1.417	1.417
mit drei Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	11,2%	11,1%	10,8%
■ mit vier Personen <sup>2</sup>	854	878	889
mit vier Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	7,0%	6,9%	6,8%
■ mit fünf und mehr Personen <sup>2</sup>	573	608	598
mit fünf und mehr Personen <sup>2</sup> (in % von BG)	4,7%	4,8%	4,6%
davon (BG = 100%)			
■ mit einer/einem eHb <sup>3</sup>	8.727	9.263	9.590
mit einer/einem eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	72,0%	72,4%	73,0%
■ mit zwei eHb <sup>3</sup>	2.872	3.002	3.010
mit zwei eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	23,7%	23,5%	22,9%
■ mit drei eHb <sup>3</sup>	447	459	465
mit drei eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	3,7%	3,6%	3,5%
■ mit vier und mehr eHb <sup>3</sup>	78	67	68
mit vier und mehr eHb <sup>3</sup> (in % von BG)	0,6%	0,5%	0,5%
darunter (BG = 100%)			
■ mit Kindern (unter 15 Jahre) (BG mit Kindern)	3.607	3.737	3.793
mit Kindern (unter 15 Jahre) (in % von BG)	29,7%	29,2%	28,9%
davon (BG mit Kindern = 100%)			
■ mit einem Kind	1.931	2.000	2.063
mit einem Kind (in % von BG mit K.)	53,5%	53,5%	54,4%
■ mit zwei Kindern	1.109	1.126	1.130
mit zwei Kindern (in % von BG mit K.)	30,7%	30,1%	29,8%
■ mit drei Kindern	384	404	398
mit drei Kindern (in % von BG mit K.)	10,6%	10,8%	10,5%
■ mit vier und mehr Kindern	183	207	202
mit vier und mehr Kindern (in % von BG mit K.)	5,1%	5,5%	5,3%

1 eine Empfängerin bzw. ein Empfänger von Arbeitslosengeld II

2 darunter mindestens eine Empfängerin bzw. ein Empfänger von Arbeitslosengeld II

3 erwerbsfähige Hilfebedürftige (15 bis unter 65 Jahre) (= Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 2.2:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften  
Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven gab es im Juni 2006 insgesamt 13.133 sogenannte Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II<sup>18</sup>, 1.009 mehr als im Juni 2005.

In 58,7 Prozent (7.709) dieser Bedarfsgemeinschaften lebte jeweils lediglich eine Person – eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

In 19,2 Prozent (2.520) der Bedarfsgemeinschaften lebten zwei, in 10,8 Prozent (1.417) drei, in 6,8 Prozent (889) vier und in 4,6 Prozent (598) fünf und mehr Personen – mindestens eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und weitere erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.

73,0 Prozent (9.590) der insgesamt 13.133 Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven waren Bedarfsgemeinschaften, in denen lediglich eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebte.

Da in 7.709 Bedarfsgemeinschaften lediglich eine Person, also eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebte<sup>19</sup>, heißt dies auch: In 1.881 der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer oder einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebte diese oder dieser mit einer nicht erwerbsfähigen

oder einem nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammen. In der Regel handelt es sich bei diesen 1.881 Bedarfsgemeinschaften um Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von unter 15 Jahren.<sup>20</sup>

In den Bedarfsgemeinschaften mit einem oder einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebten 55,5 Prozent (9.590) der insgesamt 17.280 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen.

Zwei erwerbsfähige Hilfebedürftige lebten in 22,9 Prozent (3.010) der Bedarfsgemeinschaften. Das heißt, in diesen Bedarfsgemeinschaften mit zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebten insgesamt 6.020 beziehungsweise 34,8 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in der Stadt Bremerhaven.

Lediglich 1.670 (9,7 Prozent) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebte in den 533 Bedarfsgemeinschaften (4,0 Prozent der Bedarfsgemeinschaften insgesamt) mit drei und mehr erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

In 28,9 Prozent (3.793) der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven lebten Kinder im Alter von unter 15 Jahren.

In 54,4 Prozent (2.063) dieser 3.793 Bedarfsgemeinschaften im Juni 2006 lebte ein Kind im Alter von unter 15 Jahren. In 29,8 Prozent (1.130) der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern lebten zwei, in 10,5 Prozent (398) drei und in 5,3 Prozent (202) vier und mehr Kinder im Alter von unter 15 Jahren.

<sup>18</sup> Vgl. § 7 Abs. 3 SGB II.

<sup>19</sup> Siehe oben.

<sup>20</sup> Zu den Alleinerziehenden vergleiche Tabelle 8 (mit Kindern unter 15 Jahre) und Tabelle 7.2 (mit Kindern unter 18 Jahre).

**Tabelle 3.1: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II und registrierte Arbeitslose im Rechtskreis SGB II – Stadt Bremen**

Alg II: revidierte Daten

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)<sup>1</sup></b>	<b>52.811</b>	<b>54.801</b>	<b>56.690</b>
■ Männer	26.826	27.766	28.685
■ Frauen	25.985	27.035	28.005
<b>Arbeitslose im Rechtskreis SGB II</b>	<b>29.468</b>	<b>28.027</b>	<b>28.565</b>
in % von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	55,8%	51,1%	50,4%
■ Männer	17.233	16.425	16.379
Männer (in % von eHb – Männer)	64,2%	59,2%	57,1%
■ Frauen	12.235	11.602	12.186
Frauen (in % von eHb – Frauen)	47,1%	42,9%	43,5%
<b>eHb – 15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>9.920</b>	<b>10.300</b>	<b>10.891</b>
■ Männer (15 bis unter 25)	4.744	4.891	5.229
■ Frauen (15 bis unter 25)	5.176	5.409	5.662
<b>Arbeitslose (SGB II) – unter 25 Jahre</b>	<b>2.284</b>	<b>2.484</b>	<b>2.609</b>
in % von eHb – 15 bis unter 25 Jahre	23,0%	24,1%	24,0%
■ Männer (15 bis unter 25)	1.310	1.438	1.504
Männer (in % von eHb – Männer – unter 25)	27,6%	29,4%	28,8%
■ Frauen (15 bis unter 25)	974	1.046	1.105
Frauen (in % von eHb – Frauen – unter 25)	18,8%	19,3%	19,5%
<b>eHb – 25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>36.805</b>	<b>38.226</b>	<b>39.210</b>
■ Männer (25 bis unter 55)	18.724	19.439	19.866
■ Frauen (25 bis unter 55)	18.081	18.787	19.344
<b>Arbeitslose (SGB II) – 25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>24.265</b>	<b>23.190</b>	<b>23.648</b>
in % von eHb – 25 bis unter 55 Jahre	65,9%	60,7%	60,3%
■ Männer (25 bis unter 55)	14.232	13.622	13.546
Männer (in % von eHb – Männer – 25 bis unter 55)	76,0%	70,1%	68,2%
■ Frauen (25 bis unter 25)	10.033	9.568	10.102
Frauen (in % von eHb – Frauen – 25 bis unter 55)	55,5%	50,9%	52,2%
<b>eHb – 55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>6.086</b>	<b>6.275</b>	<b>6.589</b>
■ Männer (55 bis unter 65)	3.358	3.436	3.590
■ Frauen (55 bis unter 65)	2.728	2.839	2.999
<b>Arbeitslose (SGB II) – 55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>2.919</b>	<b>2.353</b>	<b>2.308</b>
in % von eHb – 55 bis unter 65 Jahre	48,0%	37,5%	35,0%
■ Männer (55 bis unter 65)	1.691	1.365	1.329
Männer (in % von eHb – Männer – 55 bis unter 65)	50,4%	39,7%	37,0%
■ Frauen (55 bis unter 65)	1.228	988	979
Frauen (in % von eHb – Frauen – 55 bis unter 65)	45,0%	34,8%	32,6%

<sup>1</sup> Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 3.1:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen und  
registrierte Arbeitslose im Rechtskreis SGB II  
Stadt Bremen**

Von den 56.690 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in der Stadt Bremen im Juni 2006 waren 50,4 Prozent (28.565) als Arbeitslose im Rechtskreis SGB II registriert. Ein Jahr zuvor, im Juni 2005, waren es noch 55,8 Prozent. Das heißt, während die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremen um 3.879 zunahm, sank die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II um 903.

49,6 Prozent (28.125) Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen waren also nicht arbeitslos beziehungsweise nicht als Arbeitslose registriert. Die Gründe sind im Wesentlichen: Schulbesuch, Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden, Teilnahme an einer Maßnahme zur ›Eingliederung in Arbeit‹ oder ›fehlende Verfügbarkeit‹ wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Eine (veröffentlichte) statistische Auswertung der Gründe für die Nichterfassung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Arbeitslose gibt es bisher – anders als beim beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld<sup>21</sup> – nicht.

Die ›Registrier-Quote‹, der Anteil der arbeitslos registrierten Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt, differiert regional, alters- und geschlechtsspezifisch erheblich.

In der Stadt Bremen waren im Juni 2006 57,1 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger (männlich), aber nur 43,5 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen als Arbeitslose registriert. Im Juni 2005 waren noch 64,2 Prozent der männlichen und 47,1 Prozent der weiblichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Arbeitslose registriert. Die wesentlich niedrigere Registrier-Quote bei den Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen dürfte im Wesentlichen auf die ›fehlende Verfügbarkeit‹ wegen der Betreuung von (kleinen) Kindern zurückzuführen sein.<sup>22</sup>

In der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen waren im Juni 2006 in der Stadt Bremen lediglich 24,0 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Arbeitslose registriert – 28,8 Prozent der männlichen und lediglich 19,5 Prozent der weiblichen erwerbsfähigen Hilfebe-

dürftigen. Im Vergleich zum Juni 2005 sind diese Quoten leicht gestiegen.

Die höchste Registrier-Quote wurde für die Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen errechnet. Sie betrug im Juni 2006 60,3 Prozent bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe insgesamt, 5,6 Prozentpunkte weniger als im Juni 2005.

Eine sehr niedrige und zudem im Vorjahresvergleich extrem gesunkene Registrier-Quote wurde für die Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen ermittelt. Nur noch 35,0 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe waren in der Stadt Bremen im Juni 2006 als Arbeitslose registriert. Ein Jahr zuvor, im Juni 2005, waren dies noch 48,0 Prozent. Von den Arbeitslosengeld-II-Empfängern (männlich) dieser Altersgruppe waren im Juni 2006 37,0 Prozent als Arbeitslose registriert (Juni 2005: 50,4 Prozent), von den Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen lediglich 32,6 Prozent (Juni 2005: 45,0 Prozent).<sup>23</sup>

In der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen nahm die Zahl der registrierten SGB-II-Arbeitslosen von Juni 2005 bis Juni 2006 um 611 auf 2.308 ab, während die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dieser Altersgruppe um 503 auf 6.589 stieg.

21 Die Erfassung der Gründe stellt sich beim Arbeitslosengeld II allerdings schwieriger dar, da für den Bezug von Arbeitslosengeld II – anders als beim Arbeitslosengeld – Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung ist. Auch insofern ist der Begriff ›Arbeitslosengeld II‹ irreführend.

22 Die ›fehlende Verfügbarkeit‹ wegen der Betreuung von Kindern dürfte jedoch in der Regel nur dann gegeben sein, wenn die Kinder noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sollen die zuständigen kommunalen Träger darauf hinwirken, ›dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird, ...‹. Dies wird vermutlich oft so interpretiert, dass diese Plätze erst dann angeboten werden, wenn erwerbsfähige Erziehende einen Arbeitsplatz in Aussicht haben.

23 In dieser Altersgruppe bietet der Verweis auf § 428 SGB III in § 65 Abs. 4 SGB II die Möglichkeit, 58-jährige und ältere erwerbsfähige arbeitslose Hilfebedürftige wegen eingeschränkter Verfügbarkeit nicht als Arbeitslose zu registrieren. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen 12 Monaten im Rechtskreis SGB II und auch im Rechtskreis SGB III zunehmend Gebrauch gemacht, unter anderem auch, um die Zahl der registrierten älteren Arbeitslosen zu senken.

**Tabelle 3.2: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II und registrierte Arbeitslose im Rechtskreis SGB II – Stadt Bremerhaven**

Alg II: revidierte Daten

	<b>Juni</b> 2005	<b>Dezember</b> 2005	<b>Juni</b> 2006
<b>erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)<sup>1</sup></b>	<b>16.131</b>	<b>16.914</b>	<b>17.280</b>
■ Männer	8.362	8.782	8.903
■ Frauen	7.769	8.132	8.377
<b>Arbeitslose im Rechtskreis SGB II</b>	<b>9.557</b>	<b>8.946</b>	<b>9.272</b>
in % von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	59,2%	52,9%	53,7%
■ Männer	5.354	5.378	5.366
Männer (in % von eHb – Männer)	64,0%	61,2%	60,3%
■ Frauen	4.203	3.568	3.906
Frauen (in % von eHb – Frauen)	54,1%	43,9%	46,6%
<b>eHb – 15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>3.642</b>	<b>3.794</b>	<b>3.928</b>
■ Männer (15 bis unter 25)	1.738	1.845	1.903
■ Frauen (15 bis unter 25)	1.904	1.949	2.025
<b>Arbeitslose (SGB II) – unter 25 Jahre</b>	<b>981</b>	<b>944</b>	<b>1.098</b>
in % von eHb – 15 bis unter 25 Jahre	26,9%	24,9%	28,0%
■ Männer (15 bis unter 25)	501	565	629
Männer (in % von eHb – Männer – unter 25)	28,8%	30,6%	33,1%
■ Frauen (15 bis unter 25)	480	379	469
Frauen (in % von eHb – Frauen – unter 25)	25,2%	19,4%	23,2%
<b>eHb – 25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>10.936</b>	<b>11.407</b>	<b>11.549</b>
■ Männer (25 bis unter 55)	5.739	5.976	5.994
■ Frauen (25 bis unter 55)	5.196	5.431	5.555
<b>Arbeitslose (SGB II) – 25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>7.642</b>	<b>7.192</b>	<b>7.435</b>
in % von eHb – 25 bis unter 55 Jahre	69,9%	63,0%	64,4%
■ Männer (25 bis unter 55)	4.370	4.371	4.318
Männer (in % von eHb – Männer – 25 bis unter 55)	76,1%	73,1%	72,0%
■ Frauen (25 bis unter 55)	3.272	2.821	3.117
Frauen (in % von eHb – Frauen – 25 bis unter 55)	63,0%	51,9%	56,1%
<b>eHb – 55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>1.554</b>	<b>1.713</b>	<b>1.803</b>
■ Männer (55 bis unter 65)	885	961	1.006
■ Frauen (55 bis unter 65)	669	752	797
<b>Arbeitslose (SGB II) – 55 bis unter 65 Jahre</b>	<b>934</b>	<b>810</b>	<b>739</b>
in % von eHb – 55 bis unter 65 Jahre	60,1%	47,3%	41,0%
■ Männer (55 bis unter 65)	483	442	419
Männer (in % von eHb – Männer – 55 bis unter 65)	54,6%	46,0%	41,7%
■ Frauen (55 bis unter 65)	451	368	320
Frauen (in % von eHb – Frauen – 55 bis unter 65)	67,4%	48,9%	40,2%

<sup>1</sup> Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 3.2:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen und  
registrierte Arbeitslose im Rechtskreis SGB II  
Stadt Bremerhaven**

Von den 17.280 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in der Stadt Bremerhaven im Juni 2006 waren 53,7 Prozent (9.272) als Arbeitslose im Rechtskreis SGB II registriert. Ein Jahr zuvor, im Juni 2005, waren noch 59,2 Prozent (9.557) der 16.131 Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen als Arbeitslose registriert. Das heißt, während die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremerhaven um 1.149 zunahm, sank die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II um 285.

46,3 Prozent (8.008) Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen waren also nicht als Arbeitslose registriert.<sup>24</sup> Diese Quote lag 3,3 Prozentpunkte unter die entsprechenden Quote in der Stadt Bremen.

Die »Registrier-Quote«, der Anteil der arbeitslos registrierten Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt, differiert auch in Bremerhaven alters- und geschlechtsspezifisch erheblich.

In der Stadt Bremerhaven waren im Juni 2006 60,3 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger männlich, aber nur 46,6 Prozent Frauen als arbeitslose Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen registriert. Im Juni 2005 waren noch 64,0 Prozent der männlichen und 54,1 Prozent der weiblichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Arbeitslose registriert.<sup>25</sup>

In der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen waren im Juni 2006 in der Stadt Bremerhaven lediglich 28,0 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Arbeitslose registriert – 33,1 Prozent der männlichen und lediglich 23,2 Prozent der weiblichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Im Vergleich zum Juni 2005 sind diese Quoten bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt und den männlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leicht gestiegen – von 26,9 auf 28,0 Prozent beziehungsweise von 28,8 auf 33,1 Prozent. Die Registrier-Quote bei den Frauen dieser Altersgruppe ist dagegen im entsprechenden Zeitraum leicht gesunken – von 25,2 auf 23,2 Prozent.

Die höchste Registrier-Quote wurde für die Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen errechnet. Sie betrug im Juni 2006 64,4 Prozent bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe insgesamt, 5,5 Prozentpunkte weniger als im Juni 2005. Von den Arbeitslosengeld-II-Empfängern (männlich) dieser Altersgruppe waren im Juni 2006 72,0 Prozent als Arbeitslose registriert (Juni 2005: 76,1 Prozent), von den Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen lediglich 56,1 Prozent (Juni 2005: 63,0 Prozent).

Eine sehr niedrige und zudem im Vorjahresvergleich extrem gesunkene Registrier-Quote wurde für die Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen ermittelt. Nur noch 41,0 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe waren in der Stadt Bremerhaven im Juni 2006 als Arbeitslose registriert.<sup>26</sup> Ein Jahr zuvor, im Juni 2005, waren dies noch 60,1 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Von den Arbeitslosengeld-II-Empfängern (männlich) dieser Altersgruppe waren im Juni 2006 41,7 Prozent als Arbeitslose registriert (Juni 2005: 54,6 Prozent), von den Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen 40,2 Prozent (Juni 2005: 67,4 Prozent).<sup>27</sup>

In der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen nahm die Zahl der registrierten SGB-II-Arbeitslosen von Juni 2005 bis Juni 2006 um 195 auf 739 ab, während die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dieser Altersgruppe um 249 auf 1.803 stieg.

<sup>24</sup> Zu den Gründen siehe die Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

<sup>25</sup> Zu den Gründen für die erheblich niedrigere Registrier-Quote bei den Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen siehe die Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

<sup>26</sup> Diese Quote liegt allerdings deutlich (6,0 Prozentpunkte) über der entsprechenden Quote in der Stadt Bremen.

<sup>27</sup> In dieser Altersgruppe bietet der Verweis auf § 428 SGB III in § 65 Abs. 4 SGB II die Möglichkeit, 58-jährige und ältere erwerbsfähige arbeitslose Hilfebedürftige wegen eingeschränkter Verfügbarkeit nicht als Arbeitslose zu registrieren. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen 12 Monaten im Rechtskreis SGB II und auch im Rechtskreis SGB III zunehmend Gebrauch gemacht, unter anderem auch, um die Zahl der registrierten älteren Arbeitslosen zu senken.

**Tabelle 4: Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in den 15 Großstädten mit mehr als 400.000 Einwohner/innen**

revidierte Daten

Großstädte (> 400.000 EW)	EW 15-64	Juni 2005		Dezember 2005		Juni 2006	
	2005 <sup>1</sup> in 1.000	insgesamt		insgesamt		insgesamt	
<b>Bremen</b>	<b>365,4</b>	<b>52.811</b>		<b>54.801</b>		<b>56.690</b>	
Berlin	2.405,2	407.618		432.950		452.148	
Dortmund	387,4	58.114		60.512		62.411	
Dresden	341,0	39.409		44.703		46.975	
Duisburg	324,0	48.824		51.347		53.799	
Düsseldorf	390,1	43.116		44.702		46.243	
Essen	380,8	51.908		54.287		56.409	
Frankfurt am Main	457,3	44.646		47.930		50.714	
Hamburg	1.199,3	140.059		145.136		150.250	
Hannover (Region)	748,7	79.326		82.888		85.654	
Köln	678,0	82.070		85.579		88.507	
Leipzig	346,8	61.131		64.305		66.831	
München	881,5	49.563		51.239		53.862	
Nürnberg	336,5	37.324		38.755		39.960	
Stuttgart	410,0	27.494		28.637		29.929	
Großstädte (> 400.000 EW)	EW 15-64	Juni 2005		Dezember 2005		Juni 2006	
	2005 <sup>1</sup> in 1.000	pro 1.000	Rang	pro 1.000	Rang	pro 1.000	Rang
Leipzig	346,8	176	1	185	1	193	1
Berlin	2.405,2	169	2	180	2	188	2
Duisburg	324,0	151	3	159	3	166	3
Dortmund	387,4	150	4	156	4	161	4
<b>Bremen</b>	<b>365,4</b>	<b>145</b>	<b>5</b>	<b>150</b>	<b>5</b>	<b>155</b>	<b>5</b>
Essen	380,8	136	6	143	6	148	6
Dresden	341,0	116	9	131	7	138	7
Köln	678,0	121	7	126	8	131	8
Hamburg	1.199,3	117	8	121	9	125	9
Nürnberg	336,5	111	10	115	10	119	10
Düsseldorf	390,1	111	11	115	11	119	11
Hannover (Region)	748,7	106	12	111	12	114	12
Frankfurt am Main	457,3	98	13	105	13	111	13
Stuttgart	410,0	67	14	70	14	73	14
München	881,5	56	15	58	15	61	15
<b>Deutschland</b>	<b>54.918,0</b>	<b>91</b>		<b>95</b>		<b>99</b>	
<b>Westdeutschland</b>	<b>43.355,5</b>	<b>74</b>		<b>78</b>		<b>80</b>	

<sup>1</sup> Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (Ende 2005)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 4:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in  
den 15 Großstädten mit mehr als  
400.000 Einwohner/innen**

In der ostdeutschen Stadt Leipzig lebten, im Verhältnis zur Zahl der Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die meisten Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen. Im Juni 2006 waren hier 193 von 1.000 Einwohner/innen<sup>28</sup> im Alter von 15 bis unter 65 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Auch in den Vergleichsmonaten Juni 2005 und Dezember 2005 war die Stadt Leipzig die Großstadt mit den meisten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Die Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) nahm im Vergleich zum Juni 2005 um 17 Punkte zu.

Hinter den Städten Leipzig, Berlin, Duisburg und Dortmund belegte die Stadt Bremen im Juni 2006 mit 155 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren Rang 5. Auch in den Vergleichsmonaten Juni 2005 und Dezember 2005 belegte die Stadt Bremen Rang 5. Die Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) nahm im Vergleich zum Juni 2005 um 10 Punkte zu.

Hinter der Stadt Bremen folgten im Juni 2006 auf Rang 6 bis 13 die Städte Essen

(148), Dresden (138), Köln (131) und Hamburg (125), Nürnberg und Düsseldorf (jeweils 119), die Region Hannover (114) und die Stadt Frankfurt am Main (111).

In diesen 13 Städten lag die Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) nicht nur über dem Durchschnitt von 80 pro 1.000 in Westdeutschland, sondern auch über dem deutlich höheren Durchschnitt von 99 pro 1.000 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt.

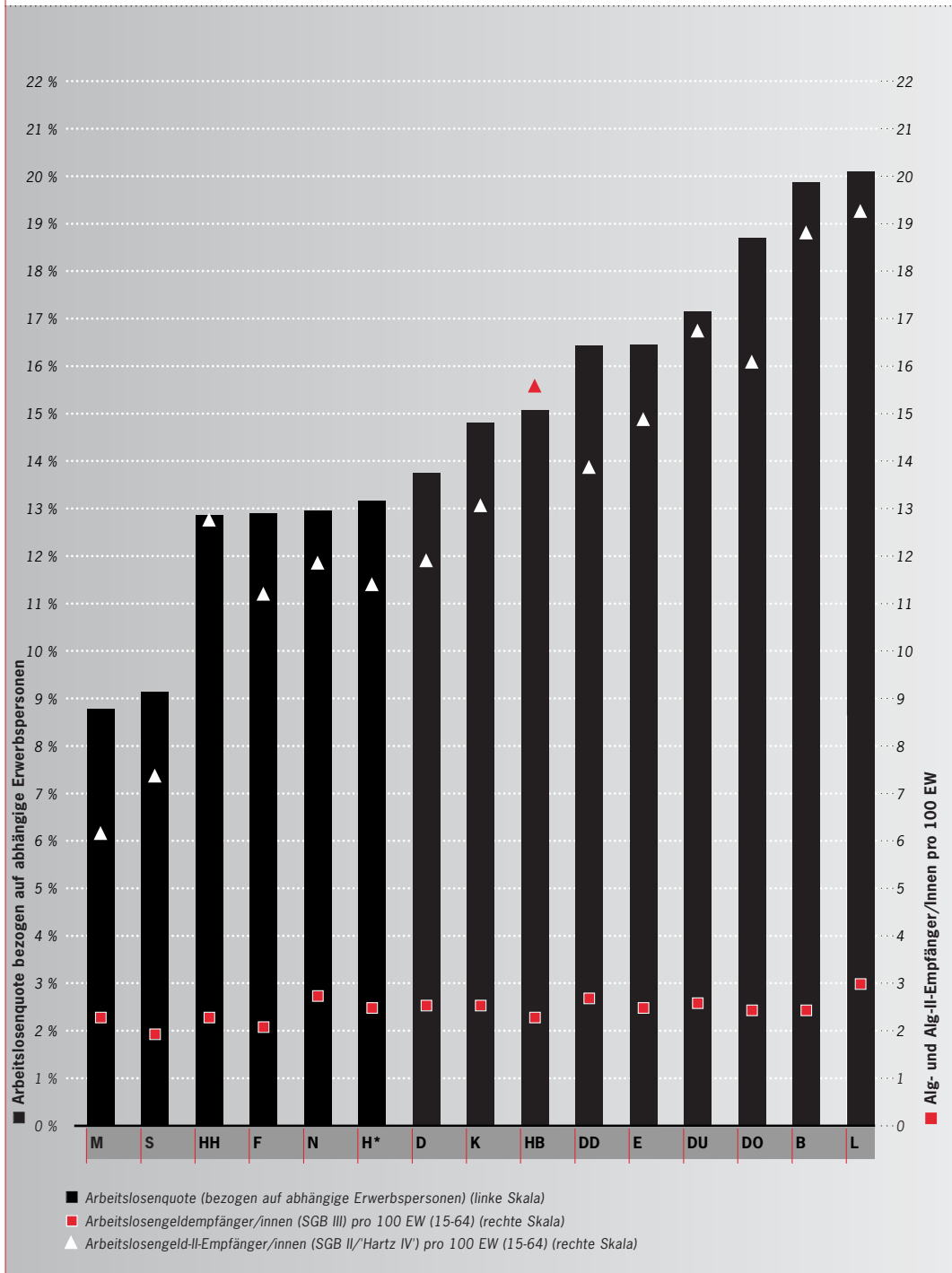
In nur zwei der 15 Großstädte waren im Juni 2006 weniger als 100 von 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. In den Städten Stuttgart und München lag die Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) mit 73 beziehungsweise 61 unter dem westdeutschen Durchschnitt von 80 pro 1.000.

In der Rangfolge der 15 Großstädte hat sich von Juni 2005 bis Juni 2006 nur wenig verändert. Lediglich die Stadt Dresden hat sich, vermutlich aufgrund einer statistischen Untererfassung der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Juni 2005, von Rang 9 auf Rang 7 verschlechtert – mit Auswirkung auf den Rang der Städte Köln und Hamburg, die sich von Rang 7 und 8 im Juni 2005 auf Rang 8 und 9 im Dezember 2005 und Juni 2006 verbesserten.

<sup>28</sup> Anders ausgedrückt: 19,3 Prozent. Die Quoten in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am Ende des Jahres 2005.



**Abbildung 3: Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 100 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren<sup>1</sup> im Vergleich zur Arbeitslosenquote<sup>2</sup> alle 15 Großstädte (>400.000 EW), Juni 2006 (revidierte Daten)**



\* Region Hannover

<sup>1</sup> Ende 2005

<sup>2</sup> bezogen auf die abhängigen Erwerbspersonen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; Statistisches Bundesamt (Bevölkerung); eigene Berechnungen

**Zu Abbildung 3:  
Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld-II-  
Empfänger/innen pro 100 Einwohner/innen  
im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im  
Vergleich zur Arbeitslosenquote –  
alle 15 Großstädte**

Der Vergleich der Zahl der Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 100 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit der Arbeitslosenquote in den 15 Großstädten mit mehr als 400.000 Einwohner/innen (Juni 2006) zeigt:

Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle Erwerbspersonen reichte in den 15 Großstädten in Deutschland von 8,8 Prozent in München bis 20,1 Prozent in Leipzig.

Die großen Unterschiede in der Höhe der Arbeitslosenquote haben offensichtlich keinen oder kaum einen Einfluss auf die Höhe der Zahl der Personen mit einem Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld (SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung). Lediglich die Zahl der Personen, die auf das steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) angewiesen sind, ist in Städten mit einer höheren Arbeitslosenquote wesentlich höher als in Städten mit einer niedrigeren Arbeitslosenquote.

Die Zahl der arbeitslosen<sup>29</sup> Frauen und Männer mit einem Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld reicht in den 15 Großstädten von 1,9 pro 100 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Stuttgart (Minimum) bis 2,5 pro 100 in Düsseldorf, Dortmund, Essen, Köln, Nürnberg (Maximum in den 12 westdeutschen Großstädten) und 2,9 pro 100 in Leipzig (Maximum aller 15 Großstädte).

In der Stadt Bremen hatten bei einer Arbeitslosenquote<sup>30</sup> von 15,0 Prozent lediglich 2,2 von 100 Einwohnern und Einwohnerinnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III. Dies waren genau so viele wie in München. Auch dort hatten 2,2 von 100 Einwohnern und Einwohnerinnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren einen Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld – bei einer Arbeitslosenquote, die mit 8,8 Prozent sehr deutlich unter der in der Stadt Bremen lag. Und auch in Hamburg mit einer Arbeitslosenquote von 12,7

Prozent hatten – wie in Bremen – 2,2 von 100 Einwohnern und Einwohnerinnen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III. Im Vergleich zur registrierten Arbeitslosenquote ist diese ›Arbeitslosengeld-Quote‹ in der Stadt Bremen besonders niedrig.

Die Zahl der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 100 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren reicht dagegen von 6,1 in München bis 19,3 in Leipzig. In der Stadt Bremen waren 15,5 von 100 Einwohnern und Einwohnerinnen auf Arbeitslosengeld II angewiesen. In den Städten Hamburg und insbesondere Bremen ist diese ›Arbeitslosengeld-II-Quote‹ im Vergleich zur registrierten Arbeitslosenquote besonders hoch.

Das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen zur Zahl der Arbeitslosengeld-Empfänger/innen reichte von 2,8 in München bis 7,0 in der Stadt Bremen und 7,5 in Berlin. Das heißt, während in München 2,8-mal so viele Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen gezählt wurden wie Arbeitslosengeld-Empfänger/innen, waren dies in der Stadt Bremen 7,0- und in Berlin 7,5-mal so viele.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Registrierte und nicht registrierte Arbeitslose.

<sup>30</sup> Hier immer die Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

<sup>31</sup> Hierbei ist zu beachten, dass beim beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld nur jene Personen erfasst werden, die einen individuellen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Erwerbsfähige Angehörige werden nur dann als Arbeitslosengeld-Empfänger/innen gezählt, wenn sie ebenfalls einen individuellen Anspruch auf diese Leistung haben. Beim Arbeitslosengeld II werden alle Erwerbsfähigen in der entsprechenden Bedarfsgemeinschaft als Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen gezählt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Arbeitslosengeld-Empfänger/innen zugleich Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und dementsprechend sowohl als Arbeitslosengeld- als auch als Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen gezählt wird.

Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III hat gegenwärtig offensichtlich keine oder kaum eine (finanziell) ausgleichende Wirkung zwischen den Städten mit einer hohen und den mit einer niedrigen Arbeitslosenquote. Der Ausgleich zwischen den Städten mit hoher und niedriger Arbeitslosigkeit erfolgt nahezu ausschließlich durch das in der Regel wesentlich geringere Arbeitslosengeld II, das zudem zu einem erheblichen Teil<sup>32</sup> von den Kommunen zu finanzieren ist.

Mit der ›Hartz-Gesetzgebung‹<sup>33</sup> wurde nicht nur die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, sondern es wurde auch die Versicherungsleistung ›Arbeitslosengeld während Arbeitslosigkeit‹ weiter ausgehöhlt. Im Rahmen der ›Hartz-Gesetzgebung‹ wurden unter anderem

- ▶ der Zugang zum beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld bei Eintritt von Arbeitslosigkeit erschwert durch die Verkürzung der Rahmenfrist, in der die Anwartschaftszeit erfüllt werden kann (§ 124 SGB III);
- ▶ die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld verkürzt (§ 127 SGB III);
- ▶ die Tatbestände erweitert, die die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld mindern (§ 128 SGB III);
- ▶ die Versicherungspflicht (SGB III) bei geförderter Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abgeschafft;
- ▶ eine besondere ›Zumutbarkeit‹ für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II geschaffen (§ 10 SGB II), die die Lohnentwicklung nach unten und die Ausweitung versicherungsfreier Beschäftigung (SGB III) beschleunigt;
- ▶ Strukturen in der Bundesagentur für Arbeit (BA) geschaffen, die die Durchsetzung der ›betriebswirtschaftlichen Steuerung‹ (›McKinsey‹; ›Wie teuer ist der Arbeitslose?‹; ›Produkteinsatzlogik‹) in der Arbeitsförderung erleichtert haben.

Zudem wurde die Förderung von öffentlicher Beschäftigung im Rahmen des SGB II faktisch weitgehend von versicherungspflichtiger Beschäftigung (bis 2004: Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen im Rahmen des SGB III und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante im Rahmen der ›Hilfen zur Arbeit‹ gemäß Bundessozialhilfegesetz) auf versicherungsfreie Arbeitsgelegenheiten umgestellt. Dies gilt in besonderem Maße für die Stadt Bremen, in der schon lange vor Inkrafttreten des SGB II von der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Abstand genommen wurde.

Diese weitere Aushöhlung der Versicherungsleistung ›Arbeitslosengeld während Arbeitslosigkeit‹ dürfte sich gerade in den Städten mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit besonders negativ ausgewirkt haben.

<sup>32</sup> Insbesondere die zurzeit 70,9 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Tabelle 9.1.

<sup>33</sup> Diese umfasst neben dem Ersten bis Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I-IV) unter anderem auch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, durch das unter anderem die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld verkürzt wurde.



SONDERGEWINN  
400 Punkte

**BINGO**

Gewinn für 20 Jahre mit ein  
festgelegtem Start.

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20

10 Lose 3,- | 50

**Tabelle 5: Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in Bremerhaven und in 11 weiteren Städten**

revidierte Daten

Bremerhaven und 11 weitere Städte	EW 15-64							
	2005 <sup>1</sup> in 1.000	Juni 2005 insgesamt	Dezember 2005 insgesamt	Juni 2006 insgesamt				
<b>Bremerhaven</b>	75,9	16.131	16.914	17.280				
Bottrop	78,1	8.144	8.475	8.835				
Darmstadt	96,6	8.755	8.557	9.063				
Gera	71,3	11.668	12.359	12.966				
Heilbronn	80,3	7.027	7.148	7.016				
Offenbach am Main	81,4	12.256	12.988	13.751				
Oldenburg (Oldb.)	109,1	12.376	13.225	13.566				
Osnabrück	111,7	10.712	11.124	11.447				
Regensburg	89,6	6.936	7.424	7.933				
Rostock	139,6	25.310	26.060	26.950				
Wilhelmshaven	54,2	8.232	8.727	9.144				
Wolfsburg	78,3	5.632	6.258	6.592				
Bremerhaven und 11 weitere Städte	EW 15-64							
	2005 <sup>1</sup> in 1.000	Juni 2005 pro 1.000	Rang	Dezember 2005 pro 1.000	Rang	Juni 2006 pro 1.000	Rang	
<b>Bremerhaven</b>	75,9	212	1	223	1	228	1	
Rostock	139,6	181	2	187	2	193	2	
Gera	71,3	164	3	173	3	182	3	
Offenbach am Main	81,4	151	5	160	5	169	4	
Wilhelmshaven	54,2	152	4	161	4	169	5	
Oldenburg (Oldb.)	109,1	113	6	121	6	124	6	
Bottrop	78,1	104	7	108	7	113	7	
Osnabrück	111,7	96	8	100	8	102	8	
Darmstadt	96,6	91	9	89	10	94	9	
Regensburg	89,6	77	11	83	11	89	10	
Heilbronn	80,3	88	10	89	9	87	11	
Wolfsburg	78,3	72	12	80	12	84	12	
<b>Deutschland</b>	54.918,0	91		95		99		
<b>Westdeutschland</b>	43.355,5	74		78		80		

<sup>1</sup> Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (Ende 2005)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 5:  
Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen  
in der Stadt Bremerhaven und 11  
Vergleichsstädten<sup>34</sup>**

Der Vergleich der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (Arbeitslosengeld-II-Dichte) in der Stadt Bremerhaven und den 11 Vergleichsstädten zeigt:

Die Arbeitslosengeld-II-Dichte in der Stadt Bremerhaven war die bei weitem höchste dieser 12 Vergleichsstädte.<sup>35</sup> Im Juni 2006 waren hier 228 von 1.000 Einwohner/innen<sup>36</sup> im Alter von 15 bis unter 65 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Auch in den Vergleichsmonaten Juni 2005 und Dezember 2005 war die Stadt Bremerhaven die Stadt mit den meisten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Die Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) nahm im Vergleich zum Juni 2005 um 16 Punkte zu.

Hinter der Stadt Bremerhaven belegten die Städte Rostock (193), Gera (182), Offenbach am Main und Wilhelmshaven (jeweils 169) Rang 2 bis 5. Mit deutlichem Abstand und einer Arbeitslosengeld-II-Dichte zwischen 100 und 125 folgen die Städte Oldenburg (124), Bottrop (113) und Osnabrück (102). In vier der 11 Vergleichsstädte waren weniger als 100 von 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter

65 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen: Darmstadt (94), Regensburg (89), Heilbronn (87) und Wolfsburg (84). Damit lag die Arbeitslosengeld-II-Dichte in diesen vier Vergleichsstädten im Juni 2006 unter dem Bundesdurchschnitt von 99 Arbeitslosengeld-II-Empfängern und Empfängerinnen pro 1.000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

In keiner dieser 12 Vergleichsstädte lag die Arbeitslosengeld-II-Dichte im Juni 2006 unter dem Durchschnitt von 80 pro 1.000 in Westdeutschland.

Die Rangfolge dieser 12 Städte hat sich von Juni 2005 bis Juni 2006 nur geringfügig geändert. Lediglich die Städte Regensburg (Rang 11 im Juni 2005) und Heilbronn (Rang 10 im Juni 2005) – die einzige dieser 12 Vergleichsstädte, in der die Arbeitslosengeld-II-Dichte im Vorjahresvergleich nicht gestiegen ist – haben ihren Rang getauscht.

<sup>34</sup> Als Vergleichsstädte wurden hier die sogenannten Benchmark-Städte der Stadt Bremerhaven übernommen. Die elf Städte wurden vom Magistrat nach zwei Kriterien ausgewählt: a) Städte mit ähnlichen Bevölkerungszahlen wie Bremerhaven, die eine zentralörtliche Funktion erfüllen (Bottrop, Darmstadt, Gera, Heilbronn, Oldenburg, Osnabrück, Offenbach am Main, Regensburg, Wolfsburg) und b) Küstenstädte, die aufgrund ihrer Küstenrandlage für Bremerhaven-Vergleiche von Bedeutung sind, wobei die Bevölkerungszahl nachrangig ist (Rostock, Wilhelmshaven). Eine Prüfung, ob sich diese Städte tatsächlich für den Vergleich der Arbeitslosengeld-II-Dichte eignen, wurde nicht vorgenommen. Eine erste Querschnittsbetrachtung des Verhältnisses von Arbeitslosengeld-II-Dichte und Arbeitslosenquote in diesen 12 Städten zeigte jedoch, dass eine um ein Prozentpunkt höhere Arbeitslosenquote eine größere Auswirkung auf die Höhe der Arbeitslosengeld-II-Dichte hat als dies beim Querschnittsvergleich der 15 Großstädte und auch beim Querschnittsvergleich aller 439 Kreise in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

<sup>35</sup> Im Vergleich mit allen anderen 115 kreisfreien Städten in der Bundesrepublik Deutschland belegt die Stadt Bremerhaven hinter der Stadt Görlitz (mit einer Arbeitslosengeld-II-Dichte von 244 pro 1.000) Rang 2.

<sup>36</sup> Anders ausgedrückt: 22,8 Prozent. Die Quoten in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am Ende des Jahres 2005.

**Tabelle 6: Kinder und andere nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (SGB II)  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

revidierte Daten

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Stadt Bremen</b>			
<b>Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf)<sup>1</sup></b>	<b>20.505</b>	<b>21.329</b>	<b>21.862</b>
nEf pro Bedarfsgemeinschaft	0,50	0,50	0,50
davon (nEf)			
<b>15 Jahre und älter<sup>2</sup></b>	<b>744</b>	<b>787</b>	<b>813</b>
15 Jahre und älter (in % von nEf)	3,6%	3,7%	3,7%
darunter			
■ Frauen (15 Jahre und älter)		433	445
Frauen (in % von nEf – 15 Jahre und älter)		55,0%	54,7%
<b>Kinder unter 15 Jahre</b>	<b>19.761</b>	<b>20.542</b>	<b>21.049</b>
unter 15 Jahre (in % von nEf)	96,4%	96,3%	96,3%
Kinder (unter 15 Jahre) pro Bedarfsgemeinschaft	0,48	0,48	0,48
darunter in Bedarfsgemeinschaften mit ...			
■ ... einem Kind	6.513	6.746	6.905
... einem Kind (in % von Kindern unter 15 Jahren)	33,0%	32,8%	32,8%
■ ... zwei Kindern	7.038	7.406	7.698
... zwei Kindern (in % von Kindern unter 15 Jahren)	35,6%	36,1%	36,6%
■ ... drei Kindern	3.693	3.822	3.933
... drei Kindern (in % von Kindern unter 15 Jahren)	18,7%	18,6%	18,7%
■ ... vier und mehr Kindern	2.517	2.568	2.513
... vier und mehr Kindern (in % von Kindern unter 15 J.)	12,7%	12,5%	11,9%
	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Stadt Bremerhaven</b>			
<b>Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf)<sup>1</sup></b>	<b>6.341</b>	<b>6.596</b>	<b>6.632</b>
nEf pro Bedarfsgemeinschaft	0,52	0,52	0,50
davon (nEf)			
<b>15 Jahre und älter<sup>2</sup></b>	<b>191</b>	<b>185</b>	<b>182</b>
15 Jahre und älter (in % von nEf)	3,0%	2,8%	2,7%
darunter			
■ Frauen (15 Jahre und älter)		120	111
Frauen (in % von nEf – 15 Jahre und älter)		64,9%	61,0%
<b>Kinder unter 15 Jahre</b>	<b>6.150</b>	<b>6.411</b>	<b>6.450</b>
unter 15 Jahre (in % von nEf)	97,0%	97,2%	97,3%
Kinder (unter 15 Jahre) pro Bedarfsgemeinschaft	0,51	0,50	0,49
darunter in Bedarfsgemeinschaften mit ...			
■ ... einem Kind	1.931	2.000	2.063
... einem Kind (in % von Kindern unter 15 Jahren)	31,4%	31,2%	32,0%
■ ... zwei Kindern	2.217	2.252	2.260
... zwei Kindern (in % von Kindern unter 15 Jahren)	36,1%	35,1%	35,0%
■ ... drei Kindern	1.152	1.212	1.194
... drei Kindern (in % von Kindern unter 15 Jahren)	18,7%	18,9%	18,5%
■ ... vier und mehr Kindern	850	947	933
... vier und mehr Kindern (in % von Kindern unter 15 J.)	13,8%	14,8%	14,5%

<sup>1</sup> nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf – Empfängerinnen bzw. Empfänger von Sozialgeld)

<sup>2</sup> ermittelt aus nEf insgesamt und nEf im Alter von unter 15 Jahren (kleinere Abweichungen von den BA-Daten möglich)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 6:  
Kinder und andere nicht  
erwerbsfähige Hilfebedürftige  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

**Stadt Bremen**

In den 44.141 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremen im Juni 2006 lebten mit den 56.690 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (= Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) insgesamt 21.862 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II (= Sozialgeld-Empfänger/innen).

Nur ein sehr kleiner Teil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen war älter als 15 Jahre. In der Stadt Bremen waren dies im Juni 2006 insgesamt lediglich 813 (3,7 Prozent), darunter überdurchschnittlich viele Frauen (54,7 Prozent).

Der weit überwiegende Teil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind Kinder im Alter von unter 15 Jahren: 21.049 beziehungsweise 96,3 Prozent der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – 1.288 mehr als ein Jahr zuvor, im Juni 2005.<sup>37</sup>

32,8 Prozent (6.905) dieser Kinder im Alter von unter 15 Jahren lebten im Juni 2006 in Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter 15 Jahren, 36,6 Prozent (7.698) in Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern unter 15 Jahren. 18,7 Prozent (3.933) dieser Kinder lebten in Bedarfsgemeinschaften mit drei und 11,9 Prozent (2.513) in Bedarfsgemeinschaften mit vier und mehr Kindern im Alter von unter 15 Jahren.

**Stadt Bremerhaven**

Im Juni 2006 lebten in den 13.133 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven mit den 17.280 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (= Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen) insgesamt 6.632 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II (= Sozialgeld-Empfänger/innen).

Nur ein sehr kleiner Teil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen war älter als 15 Jahre. In der Stadt Bremerhaven waren dies im Juni 2006 insgesamt lediglich 182 (2,7 Prozent), darunter überdurchschnittlich viele (61,0 Prozent) Frauen.

Der weit überwiegende Teil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind Kinder im Alter von unter 15 Jahren: 6.450 beziehungsweise 97,3 Prozent der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Dies waren 300 mehr als ein Jahr zuvor.<sup>38</sup>

32,0 Prozent (2.063) dieser Kinder im Alter von unter 15 Jahren lebten im Juni 2006 in Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter 15 Jahren, 35,0 Prozent (2.260) in Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern unter 15 Jahren. 18,5 Prozent (1.194) dieser Kinder lebten in Bedarfsgemeinschaften mit drei und 14,5 Prozent (933) in Bedarfsgemeinschaften mit vier und mehr Kindern im Alter von unter 15 Jahren.

<sup>37</sup> Vgl. dazu auch die Tabelle und Anmerkungen zu den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Tabelle 2.1) und die Anmerkungen und Abbildung 4.

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch die Tabelle und Anmerkungen zu den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Tabelle 2.2) und die Anmerkungen und Abbildung 4.



**Tabelle 7.1: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren**  
**Stadt Bremen** *revidierte Daten*

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Bedarfsgemeinschaften insgesamt</b>	<b>42.697</b>	<b>44.040</b>	<b>44.141</b>
darunter			
<b>Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit Kindern (u18)</b>	<b>5.958</b>	<b>6.202</b>	<b>6.195</b>
mit Kindern (u18 Jahre) (in % von BG insgesamt)	14,0%	14,1%	14,0%
darunter			
<b>(Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit Kindern)</b>			
■ mit einem Kind u18 Jahre	2.435	2.531	2.530
mit einem Kind u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	40,9%	40,8%	40,8%
■ mit zwei Kindern u18 Jahre	2.094	2.202	2.180
mit zwei Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	35,1%	35,5%	35,2%
■ mit drei Kindern u18 Jahre	876	900	913
mit drei Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	14,7%	14,5%	14,7%
■ mit vier Kindern u18 Jahre	314	315	326
mit vier Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	5,3%	5,1%	5,3%
■ mit fünf und mehr Kindern u18 Jahre	239	254	246
(in % von Ehep./LG mit Kind)	4,0%	4,1%	4,0%
<b>Alleinerziehende mit Kindern (unter 18)</b>	<b>7.718</b>	<b>7.827</b>	<b>7.870</b>
mit Kindern (u18 Jahre) (in % von BG insgesamt)	18,1%	17,8%	17,8%
davon			
Alleinerziehende unter 18 Jahre			
(mit 1 und mehr Kindern unter 18)	18	20	23
Alleinerziehende – 18 Jahre und älter			
(mit Kindern unter 18)	7.700	7.807	7.847
darunter			
(Alleinerziehende – 18 Jahre und älter mit Kindern u18)			
■ mit einem Kind u18 Jahre	4.544	4.625	4.653
(in % von Alleinerziehenden 18+ mit Kind)	59,0%	59,2%	59,3%
■ mit zwei Kindern u18 Jahre	2.243	2.263	2.258
(in % von Alleinerziehenden 18+ mit Kind)	29,1%	29,0%	28,8%
■ mit drei Kindern u18 Jahre	653	656	671
(in % von Alleinerziehenden 18+ mit Kind)	8,5%	8,4%	8,6%
■ mit vier Kindern u18 Jahre	194	204	209
(in % von Alleinerziehenden 18+ mit Kind)	2,5%	2,6%	2,7%
■ mit fünf und mehr Kindern u18 Jahre	66	59	56
(in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	0,9%	0,8%	0,7%
<b>Kinder im Alter von unter 18 Jahren<sup>1</sup></b>	<b>23.866</b>	<b>24.467</b>	<b>24.534</b>
darunter			
in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender <sup>1</sup>	12.124	12.260	12.330
in Bedarfsgemein. Alleinerziehender (in % von Kind. u18)	50,8%	50,1%	50,3%

<sup>1</sup> Die Zahl der Kinder wurde aus der Zahl der BG mit ein, zwei, drei, vier, fünf und mehr Kindern ermittelt. Bei den BG mit fünf und mehr Kindern wurden durchschnittlich 5,166 Kinder unterstellt, bei den Alleinerziehenden unter 18 Jahre ein Kind.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 7.1:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern  
im Alter von unter 18 Jahren  
Stadt Bremen**

Von den 44.141 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften im Juni 2006 waren 6.195 (14,0 Prozent) Ehepaare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren und 7.870 (17,8 Prozent) Alleinerziehende mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren.

In diesen insgesamt 14.065 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise 31,9 Prozent der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt, lebten etwa 24.534 Kinder im Alter von unter 18 Jahren, davon 12.330 (50,3 Prozent) in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender.<sup>39</sup>

Von den 6.195 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahre hatten 40,8 Prozent (2.530) ein Kind, 35,2 Prozent (2.180) zwei Kinder und 14,7 Prozent (913) drei Kinder im Alter von unter 18 Jahren.

In 5,3 Prozent (326) dieser Bedarfsgemeinschaften lebten vier Kinder und in 4,0 Prozent (246) fünf und mehr Kinder im Alter von unter 18 Jahren.<sup>40</sup>

Im Durchschnitt lebten mit diesen 6.195 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften 1,97 Kinder pro Bedarfsgemeinschaft.

Von den 7.870 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahre waren 23 selbst unter 18 Jahre alt.

Von den 7.847 volljährigen Alleinerziehenden hatten 59,3 Prozent (4.653) ein Kind und 28,8 Prozent (2.258) zwei Kinder im Alter von unter 18 Jahren. 8,6 Prozent (671) hatten drei, 2,7 Prozent (209) vier und 0,7 Prozent (56) fünf und mehr Kinder im Alter von unter 18 Jahren.

Im Durchschnitt lebten mit den 7.870 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Alleinerziehenden etwa 1,57 Kinder pro Bedarfsgemeinschaft – deutlich weniger als bei den Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Neben diesen 24.534 Kindern in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lebten noch 261 Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften (Sozialhilfe).

<sup>40</sup> Die in den Medien häufig als Muster-Bedarfsgemeinschaft herausgestellte Familie mit Mutter, Vater und zwei Kindern, wenn es um die Höhe von SGB-II-Leistungen geht, ist also eher selten. In der Stadt Bremen waren im Juni 2006 lediglich 4,9 Prozent (2.180) der 44.141 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Ehepaare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit zwei Kindern im Alter von unter 18 Jahren. Wie viele davon Ehepaare im rechtlichen Sinne waren, geht aus der Statistik der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nicht hervor.

<sup>41</sup> Daten zur Verteilung der Alleinerziehenden auf die beiden Geschlechter wurden nur für die Alleinerziehenden mit Kindern im Alter von unter 15 Jahren veröffentlicht. Siehe dazu die Tabelle 8.

**Tabelle 7.2: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren**  
 Stadt Bremerhaven *revidierte Daten*

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Bedarfsgemeinschaften insgesamt</b>	<b>12.791</b>	<b>13.171</b>	<b>13.133</b>
darunter			
<b>Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit Kindern (u18)</b>	<b>2.008</b>	<b>2.074</b>	<b>2.009</b>
mit Kindern (u18 Jahre) (in % von BG insgesamt)	15,7%	15,7%	15,3%
darunter			
<b>(Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit Kindern)</b>			
■ mit einem Kind u18 Jahre	809	841	805
mit einem Kind u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	40,3%	40,5%	40,1%
■ mit zwei Kindern u18 Jahre	673	685	687
mit zwei Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	33,5%	33,0%	34,2%
■ mit drei Kindern u18 Jahre	330	348	330
mit drei Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	16,4%	16,8%	16,4%
■ mit vier Kindern unter 18 Jahre	117	117	110
mit vier Kindern u18 (in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	5,8%	5,6%	5,5%
■ mit fünf und mehr Kindern u18 Jahre	79	83	77
(in % von Ehepaaren/LG mit Kind)	3,9%	4,0%	3,8%
<b>Alleinerziehende mit Kindern (unter 18)</b>	<b>2.192</b>	<b>2.234</b>	<b>2.256</b>
■ mit Kindern (u18 Jahre) (in % von BG insgesamt)	17,1%	17,0%	17,2%
davon			
Alleinerziehende unter 18 Jahre (mit 1 und mehr Kindern u18)	8	6	7
Alleinerziehende 18 Jahre und älter (mit Kindern unter 18)	2.184	2.228	2.249
darunter			
(Alleinerziehende – 18 Jahre und älter mit Kindern u18)			
■ mit einem Kind u18 Jahre	1.291	1.322	1.357
mit einem Kind u18 (in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	59,1%	59,3%	60,3%
■ mit zwei Kindern u18 Jahre	607	617	609
mit zwei Kindern u18 (in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	27,8%	27,7%	27,1%
■ mit drei Kindern u18 Jahre	204	206	202
mit drei Kindern u18 (in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	9,3%	9,2%	9,0%
■ mit vier Kindern u18 Jahre	55	54	52
mit vier Kindern u18 (in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	2,5%	2,4%	2,3%
■ mit fünf und mehr Kindern u18 Jahre	27	29	29
(in % von Alleinerz. 18+ mit Kind)	1,2%	1,3%	1,3%
<b>Kinder im Alter von unter 18 Jahren<sup>1</sup></b>	<b>7.506</b>	<b>7.698</b>	<b>7.553</b>
darunter			
in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender <sup>1</sup>	3.484	3.546	3.546
(in % von Kindern u18)	46,4%	46,1%	46,9%

<sup>1</sup> Die Zahl der Kinder wurde aus der Zahl der BG mit ein, zwei, drei, vier, fünf und mehr Kindern ermittelt. Bei den BG mit fünf und mehr Kindern wurden durchschnittlich 5,166 Kinder unterstellt, bei den Alleinerziehenden unter 18 Jahre ein Kind.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 7.2:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern  
im Alter von unter 18 Jahren  
Stadt Bremerhaven**

Von den 13.133 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften im Juni 2006 waren 2.009 (15,3 Prozent) Ehepaare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren und 2.256 (17,2 Prozent) Alleinerziehende mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren.

In diesen insgesamt 4.265 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise 32,5 Prozent der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt lebten etwa 7.553 Kinder im Alter von unter 18 Jahren, davon 3.546 (46,9 Prozent) in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender.

Von den 2.009 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahre hatten 40,1 Prozent (805) ein Kind, 34,2 Prozent (687) zwei Kinder und 16,4 Prozent (330) drei Kinder im Alter von unter 18 Jahren. In 5,5 Pro-

zent (110) dieser Bedarfsgemeinschaften lebten vier Kinder und in 3,8 Prozent (77) fünf und mehr Kinder im Alter von unter 18 Jahren.<sup>42</sup>

Im Durchschnitt lebten mit diesen 2.009 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften 1,99 Kinder pro Bedarfsgemeinschaft.

Von den 2.256 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahre waren 7 selbst unter 18 Jahre alt.

Von den 2.249 volljährigen Alleinerziehenden hatten 60,3 Prozent (1.357) ein Kind und 27,1 Prozent (609) zwei Kinder im Alter von unter 18 Jahren. 9,0 Prozent (202) hatten drei, 2,3 Prozent (52) vier und 1,3 Prozent (29) fünf und mehr Kinder im Alter von unter 18 Jahren.

Im Durchschnitt lebten mit den 2.256 auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Alleinerziehenden etwa 1,57 Kinder pro Bedarfsgemeinschaft – deutlich weniger als bei den Ehepaaren beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Die in den Medien häufig als Muster-Bedarfsgemeinschaft herausgestellte Familie mit Mutter, Vater und zwei Kindern, wenn es um die Höhe von SGB-II-Leistungen geht, ist also eher selten. In der Stadt Bremerhaven waren im Juni 2006 lediglich 5,2 Prozent (687) der 13.133 SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Ehepaare beziehungsweise Lebensgemeinschaften mit zwei Kindern im Alter von unter 18 Jahren. Wie viele davon Ehepaare im rechtlichen Sinne waren, geht aus der Statistik der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nicht hervor.

<sup>43</sup> Daten zur Verteilung der Alleinerziehenden auf die beiden Geschlechter wurden nur für die Alleinerziehenden mit Kindern im Alter von unter 15 Jahren veröffentlicht. Siehe dazu die Tabelle 8.

**Tabelle 8: Alleinerziehende erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Kindern unter 15 Jahren  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

revidierte Daten

	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Stadt Bremen</b>			
<b>Alleinerziehende erwerbsfähige Hilfebedürftige<sup>1</sup></b>	<b>5.749</b>	<b>6.555</b>	<b>7.060</b>
in % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	10,9%	12,0%	12,5%
davon (alleinerziehende eHb insgesamt)			
■ Männer	322	347	371
in % von den eHb Männern <sup>2</sup>	1,2%	1,2%	1,3%
■ Frauen	5.427	6.208	6.689
Frauen (in % von Alleinerziehenden)	94,4%	94,7%	94,7%
in % von den eHb Frauen <sup>3</sup>	20,9%	23,0%	23,9%
darunter (alleinerziehende eHb insgesamt)			
■ unter 25 Jahre alt	582	635	640
darunter			
Frauen	568	623	627
Frauen (in % von alleinerzieh. eHb u25)	97,6%	98,1%	98,0%
	<b>Juni 2005</b>	<b>Dezember 2005</b>	<b>Juni 2006</b>
<b>Stadt Bremerhaven</b>			
<b>Alleinerziehende erwerbsfähige Hilfebedürftige<sup>1</sup></b>	<b>1.595</b>	<b>1.817</b>	<b>1.983</b>
in % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	9,9%	10,7%	11,5%
davon (alleinerziehende eHb insgesamt)			
■ Männer	80	82	98
in % von den eHb Männern <sup>2</sup>	1,0%	0,9%	1,1%
■ Frauen	1.514	1.735	1.885
Frauen (in % von Alleinerziehenden)	95,0%	95,5%	95,1%
in % von den eHb Frauen <sup>3</sup>	19,5%	21,3%	22,5%
darunter (alleinerziehende eHb insgesamt)			
■ unter 25 Jahre alt	220	249	255
darunter			
Frauen	215	246	253
Frauen (in % von alleinerzieh. eHb u25)	97,7%	98,8%	99,2%

1 erwerbsfähige Hilfebedürftige (= Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II)

2 erwerbsfähige hilfebedürftige Männer (Arbeitslosengeld-II-Empfänger – männlich)

3 erwerbsfähige hilfebedürftige Frauen (Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 8:  
Alleinerziehende erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Kindern unter 15 Jahren  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

**Stadt Bremen**

In der Stadt Bremen waren im Juni 2006 insgesamt 7.060 Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Dies waren laut Statistik der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der Bundesagentur für Arbeit 1.311 (22,8 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor. Inwieweit dieser extreme Anstieg der Zahl der Alleinerziehenden innerhalb eines Jahres reale Veränderungen widerspiegelt, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anstieg zu einem erheblichen Teil auf die Untererfassung von Alleinerziehenden im Juni 2005 zurückgeht.

Von den 7.060 Alleinerziehenden waren 94,7 Prozent (6.689) Frauen und nur 5,3 Prozent (371) Männer. Der Anteil der Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremen (12,5 Prozent von allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) betrug bei den Frauen 23,9 Prozent, bei den Männern lediglich 1,3 Prozent.

9,1 Prozent (640) dieser 7.060 Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren war unter 25 Jahre alt, darunter 627 (98,0 Prozent) Frauen.

**Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven waren im Juni 2006 insgesamt 1.983 Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Dies waren 388 (24,3 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor.<sup>44</sup>

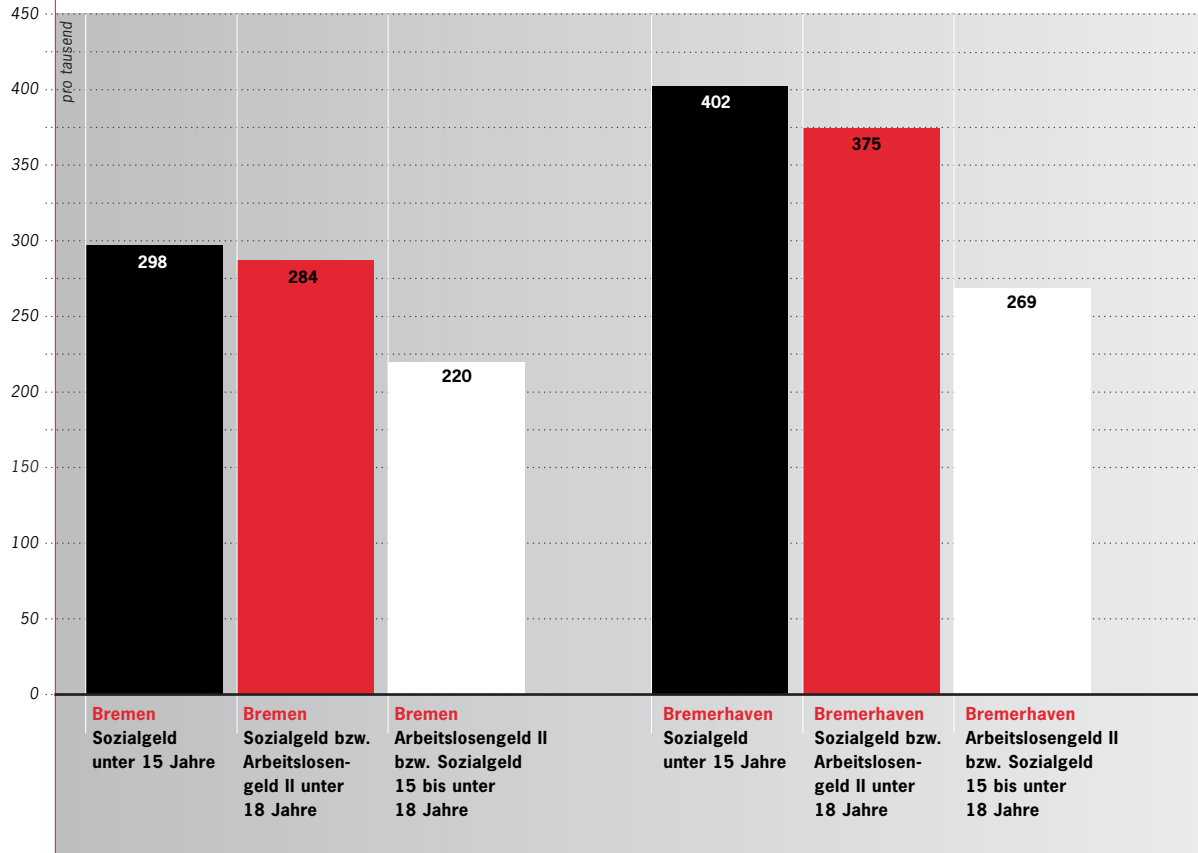
Von den 1.983 Alleinerziehenden waren 95,1 Prozent (1.885) Frauen und nur 4,9 Prozent (98) Männer. Der Anteil der Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Stadt Bremerhaven (11,5 Prozent von allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) betrug bei den Frauen 22,5 Prozent, bei den Männern lediglich 1,1 Prozent.

12,9 Prozent (255) dieser 1.983 Alleinerziehenden mit Kindern unter 15 Jahren – ein deutlich größerer Anteil als in der Stadt Bremen – war unter 25 Jahre alt, darunter 253 (99,2 Prozent) Frauen.

<sup>44</sup> Zur Bewertung dieses extremen Anstiegs innerhalb eines Jahres siehe die Anmerkungen zur Stadt Bremen.

**Abbildung 4: Sozialgeld- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Alter von unter 15 bzw. unter 18 Jahren pro 1.000 Kinder bzw. Jugendliche im entsprechenden Alter\*  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

Juni 2006 (revidierte Daten)



\* Einwohner/innen Ende 2005

Quellen: Bundesagentur für Arbeit (BA) - Statistik Datenzentrum; Statistisches Landesamt Bremen; eigene Berechnungen

**Zu Abbildung 4:  
Sozialgeld- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen im Alter von unter 15 beziehungsweise unter 18 Jahren pro 1.000 Kinder beziehungsweise Jugendliche im entsprechenden Alter  
Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven**

**Stadt Bremen**

Im Juni 2006 lebten in der Stadt Bremen 298 von 1.000 Kindern im Alter von unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Von 1.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren waren dies 220 und von den Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren zusammen waren es 284.<sup>45</sup> Zum Vergleich: Ende 2004, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten des SGB II, lebten in der Stadt Bremen 206 von 1.000 Kindern im Alter unter 15 und 157 von 1.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren in Familien (Haushalten), die auf Sozialhilfe angewiesen waren.<sup>46</sup>

**Stadt Bremerhaven**

In der Stadt Bremerhaven lebten im Juni 2006 402 von 1.000 Kindern im Alter von unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Von 1.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren waren dies 269 und von den Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren zusammen waren es 375.<sup>47</sup> Zum Vergleich: Ende 2004, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten des SGB II, lebten in der Stadt Bremerhaven 287 von 1.000 Kindern im Alter unter 15 und 189 von 1.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren in Familien (Haushalten), die auf Sozialhilfe angewiesen waren.<sup>48</sup>

Der Anteil der Kinder im Alter von unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lag um 34,7 Prozent über dem entsprechenden Anteil in der Stadt Bremen. Deutlich geringer ist dieser Abstand bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. In dieser Altersgruppe beträgt der rechnerische Abstand zur entsprechenden Quote in der Stadt Bremen ›lediglich‹ 22,3 Prozent.

Die Quote der Kinder im Alter von unter 15 Jahren in der Stadt Bremerhaven (40,2 Prozent) wurde im Vergleich der insgesamt 439 Kreise in der Bundesrepublik Deutschland nur noch von vier ostdeutschen kreisfreien Städten über-

troffen: Görlitz (42,3 Prozent), Schwerin (41,4 Prozent), Stralsund (41,0 Prozent) und Hoyerswerda (40,6 Prozent). Die zweithöchste Quote aller 326 westdeutschen Kreise wurde für die kreisfreie Stadt Offenbach am Main errechnet. Im hessischen Offenbach am Main lebten im Juni 2006 34,0 Prozent der Kinder im Alter von unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften.

45 In diesen Quoten ist die (sehr geringe) Zahl von insgesamt 261 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren (Juni 2006) in SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften (Kapitel 3: Sozialhilfe) nicht enthalten. Die Quoten im Juni 2006 beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen Ende 2005. In der Stadt Bremen lebten Ende 2005 insgesamt 86.437 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren, davon 70.593 Kinder im Alter von unter 15 Jahren und 15.844 Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren.

46 Vgl. Armutsbericht 2005, S. 117 und Tabelle 2.2/2004 (S. 96). Inwieweit Ende 2004 Arbeitslosenhilfe-Empfänger/innen mit Kindern im entsprechenden Alter einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) nicht geltend machten, ist nicht bekannt. Die Kinder von Arbeitslosenhilfeempfänger/innen, die Ende 2004 ergänzende Sozialhilfe erhielten, sind jedoch in der Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen enthalten.

47 In diesen Quoten ist die unbekannte Zahl von Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren (Juni 2006) in SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften (Kapitel 3: Sozialhilfe) nicht enthalten. Die Quoten im Juni 2006 beziehen sich auf die Zahl der Einwohner/innen Ende 2005. In der Stadt Bremerhaven lebten Ende 2005 insgesamt 20.156 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren, davon 16.058 Kinder im Alter von unter 15 Jahren und 4.098 Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren.

48 Vgl. Armutsbericht 2005, S. 118 und Tabelle 2.3/2004 (S. 98). Inwieweit Ende 2004 Arbeitslosenhilfe-Empfänger/innen mit Kindern im entsprechenden Alter einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) nicht geltend machten, ist nicht bekannt. Die Kinder von Arbeitslosenhilfeempfänger/innen, die Ende 2004 ergänzende Sozialhilfe erhielten, sind jedoch in der Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen enthalten.



**Tabelle 9.1: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (BG):  
Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bund und Kommunen) – Stadt Bremen**

in 1.000 Euro bzw. in Euro pro Bedarfsgemeinschaft (BG) und Monat

(revidierte Daten nach Wartezeit von drei Monaten)

	BG	Insgesamt		Arbeitslosengeld II ohne LfU		Sozialgeld ohne LfU		Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)		SV-Beiträge		Sonstige Leistungen	
		absolut	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €
<b>2005</b>	40.852	35.831	877	13.974	342	740	18	12.440	305	8.462	207	215	5
Jan 2005	36.472	32.175	882	12.544	344	709	19	11.121	305	7.601	208	200	5
Feb 2005	38.173	33.641	881	13.162	345	728	19	11.628	305	7.940	208	183	5
Mrz 2005	39.387	34.670	880	13.543	344	736	19	12.004	305	8.183	208	204	5
Apr 2005	40.241	35.473	882	13.830	344	741	18	12.266	305	8.360	208	275	7
Mai 2005	40.758	35.894	881	13.992	343	741	18	12.416	305	8.458	208	286	7
Jun 2005	41.202	36.118	877	14.092	342	734	18	12.520	304	8.529	207	243	6
Jul 2005	41.747	36.501	874	14.258	342	738	18	12.668	303	8.635	207	202	5
Aug 2005	42.145	36.771	872	14.334	340	738	18	12.788	303	8.697	206	214	5
Sep 2005	42.379	36.961	872	14.404	340	748	18	12.870	304	8.746	206	193	5
Okt 2005	42.471	37.087	873	14.457	340	751	18	12.938	305	8.767	206	174	4
Nov 2005	42.557	37.259	876	14.508	341	755	18	13.012	306	8.801	207	182	4
Dez 2005	42.697	37.415	876	14.565	341	763	18	13.047	306	8.820	207	220	5
Jan 2006	43.203	37.832	876	14.805	343	763	18	13.199	306	8.902	206	162	4
Feb 2006	43.600	38.210	876	14.922	342	770	18	13.353	306	8.976	206	189	4
Mrz 2006	44.040	38.727	879	15.078	342	772	18	13.519	307	9.103	207	255	6
Apr 2006	44.171	38.467	871	15.055	341	766	17	13.557	307	8.822	200	266	6
Mai 2006	44.272	38.586	872	15.071	340	767	17	13.630	308	8.812	199	305	7
Jun 2006	44.141	38.269	867	14.907	338	758	17	13.577	308	8.765	197	262	6
1. Halbjahr 2005			880		344		19		305		208		6
2. Halbjahr 2005			874		341		18		304		207		5
1. Halbjahr 2006			873		341		17		307		203		5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum

**Zu Tabelle 9.1:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften: Ausgaben  
für Leistungen zur Sicherung des Lebens-  
unterhaltes (Bund und Kommunen)  
Stadt Bremen**

Im ersten Halbjahr 2006 wurden in der Stadt Bremen vom Bund und der Stadt Bremen pro SGB-II-Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 872 Euro pro Monat für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegeben. Dies waren rechnerisch etwa 7 Euro weniger als im ersten Halbjahr 2005.

Von den durchschnittlich 872 Euro im ersten Halbjahr 2006 entfielen 241 Euro auf das Arbeitslosengeld II, 17 Euro auf das Sozialgeld (jeweils ohne die Leistungen für Unterkunft und Heizung) und 207 Euro auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung. 202 Euro wurden für die Beiträge zur Sozialversicherung und 5 Euro für sonstige Leistungen<sup>49</sup> ausgegeben.

Im ersten Halbjahr 2006 wurden vom Bund und von der Stadt Bremen insgesamt 220,1 Millionen Euro ausgegeben – davon 29,0 Prozent für das Arbeitslosengeld II und 2,0 Prozent für das Sozialgeld (jeweils ohne die Leistungen für Unterkunft und Heizung), 25,1 Prozent für Leistungen für Unterkunft und Heizung, 22,2 Prozent für die Sozialversicherung und 0,6 Prozent für sonstige Leistungen.

Von diesen Ausgaben in Höhe von 220,1 Millionen Euro im ersten Halbjahr hatte der Bund etwa 74,5 Prozent (171,2 Millionen Euro) und die Stadt Bremen 25,5 Prozent (58,8 Millionen Euro) zu tragen. Der Anteil der Stadt Bremen an den Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der sich aus 70,9 Prozent der Ausgaben für Unterkunft und Heizung<sup>50</sup> und den Ausgaben für die sonstigen Leistungen zusammensetzt, lag damit im ersten Halbjahr 2006 leicht über dem Anteil von 25,2 Prozent im ersten Halbjahr 2005. Dies ist im Wesentlichen auf den leicht gestiegenen Anteil der Ausgaben für Unterkunft und Heizung zurückzuführen.

**Hinweis:** Die in dieser Tabelle dargestellte Entwicklung der Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gibt keine Auskunft über die in den Antragsverfahren anerkannten Bedarfe der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Daten über angerechnete und nicht angerechnete Einkommen wurden bisher nur vereinzelt und unvollständig veröffentlicht. Im Berichtsmonat September 2005 wurden in der Stadt Bremen bei 55,4 Prozent der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Einkommen in Höhe von durchschnittlich 289 Euro angerechnet. In 20,8 Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurde Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von durchschnittlich 219 Euro angerechnet. In 25,1 Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurde Kindergeld in Höhe von durchschnittlich 252 Euro angerechnet.<sup>51</sup>

49 Als sonstige Leistungen werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit insbesondere die nicht von der Regelleistung umfassten kommunalen Leistungen zusammengefasst: Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. (§ 23 SGB II).

50 Die Kommunen haben gemäß § 46 SGB II in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu tragen. Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 6 SGB II in den Jahren 2005 und 2006 29,1 Prozent dieser Ausgaben.

51 Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, Nürnberg, März 2006, S. 27.

**Tabelle 9.2: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (BG):  
Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bund und Kommunen) – Stadt Bremerhaven**

in 1.000 Euro bzw. in Euro pro Bedarfsgemeinschaft (BG) und Monat

(revidierte Daten nach Wartezeit von drei Monaten)

	BG	Insgesamt		Arbeitslosengeld II ohne LfU		Sozialgeld ohne LfU		Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)		SV-Beiträge		Sonstige Leistungen	
		absolut	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €	€/BG	1.000 €
2005	12.072												
08–12/05	12.599	10.830	860	4.357	346	201	16	3.643	289	2.581	205	48	4
Jan 2005	11.107												
Feb 2005	11.115												
Mrz 2005	11.478												
Apr 2005	11.776												
Mai 2005	11.932												
Jun 2005	12.124												
Jul 2005	12.343												
Aug 2005	12.437	10.695	860	4.326	348	197	16	3.580	288	2.544	205	47	4
Sep 2005	12.475	10.695	857	4.317	346	199	16	3.576	287	2.558	205	45	4
Okt 2005	12.583	10.789	857	4.343	345	201	16	3.623	288	2.577	205	45	4
Nov 2005	12.708	10.907	858	4.379	345	204	16	3.673	289	2.604	205	47	4
Dez 2005	12.791	11.063	865	4.418	345	207	16	3.762	294	2.621	205	55	4
Jan 2006	12.904	11.114	861	4.475	347	209	16	3.739	290	2.636	204	55	4
Feb 2006	13.004	11.206	862	4.500	346	212	16	3.775	290	2.659	204	60	5
Mrz 2006	13.171	11.379	864	4.553	346	214	16	3.843	292	2.703	205	65	5
Apr 2006	13.188	11.295	856	4.540	344	211	16	3.869	293	2.603	197	73	5
Mai 2006	13.161	11.260	856	4.538	345	210	16	3.830	291	2.596	197	86	7
Jun 2006	13.133	11.207	853	4.501	343	205	16	3.828	292	2.588	197	85	6
Aug – Dez 2005			860		346		16		289		205		4
1. Halbjahr 2006			859		345		16		291		201		5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Datenzentrum

**Zu Tabelle 9.2:  
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften: Ausgaben  
für Leistungen zur Sicherung des Lebens-  
unterhaltes (Bund und Kommunen)  
Stadt Bremerhaven**

Im ersten Halbjahr 2006 wurden in der Stadt Bremerhaven vom Bund und der Stadt Bremerhaven pro SGB-II-Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 859 Euro pro Monat für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegeben – 14 Euro weniger als in der Stadt Bremen.

Von den durchschnittlich 859 Euro im ersten Halbjahr 2006 entfielen 245 Euro auf das Arbeitslosengeld II, 16 Euro auf das Sozialgeld (jeweils ohne die Leistungen für Unterkunft und Heizung) und 291 Euro auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung. 201 Euro wurden für die Beiträge zur Sozialversicherung und 5 Euro für sonstige Leistungen<sup>52</sup> ausgegeben.

Der Vergleich mit den entsprechenden Ausgaben in der Stadt Bremen zeigt, dass sich die geringeren Ausgaben aus den um etwa 16 Euro geringeren Ausgaben für Unterkunft und Heizung erklären.

Im ersten Halbjahr 2006 wurden vom Bund und von der Stadt Bremerhaven insgesamt 67,5 Millionen Euro ausgegeben – davon 40,2 Prozent für das Arbeitslosengeld II und 1,9 Prozent für das Sozialgeld (jeweils ohne die Leistungen für Unterkunft und Heizung), 22,9 Prozent für Leistungen für Unterkunft und Heizung, 22,4 Prozent für die Sozialversicherung und 0,6 Prozent für sonstige Leistungen.

Von diesen Ausgaben in Höhe von 67,5 Millionen Euro im ersten Halbjahr hatte der Bund etwa 75,2 Prozent (50,8 Millionen Euro) und die Stadt Bremerhaven 24,7 Prozent (16,6 Millionen Euro) zu tragen.<sup>52</sup> Ein Vorjahresvergleich ist nicht möglich, da die veröffentlichten Daten für die Stadt Bremerhaven bis Juli 2005 lückenhaft sind.

**Hinweis:** Die in dieser Tabelle dargestellte Entwicklung der Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gibt keine Auskunft über die in den Antragsverfahren anerkannten Bedarfe der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Daten über angerechnete und nicht angerechnete Einkommen wurden bisher nur vereinzelt und unvollständig veröffentlicht. Im Berichtsmonat September 2005 wurden in der Stadt Bremerhaven bei 56,9 Prozent der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Einkommen in Höhe von durchschnittlich 402 Euro angerechnet. In 20,9 Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurde Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von durchschnittlich 222 Euro angerechnet. In 27,9 Prozent der Bedarfsgemeinschaften wurde Kindergeld in Höhe von durchschnittlich 260 Euro angerechnet.<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Als sonstige Leistungen werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit insbesondere die nicht von der Regelleistung umfassten kommunalen Leistungen zusammengefasst: Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. (§ 23 SGB II).

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Tabelle 9.1.

<sup>54</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, Nürnberg, März 2006, S. 27.

**Tabelle 10: Vergleich der zeitnah berichteten und nach einer Wartezeit von drei Monaten revidierten Daten: Erwerbsfähige Hilfebedürftige (Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen – Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven)**

	Stadt Bremen				Stadt Bremerhaven			
	Alg-II-E vorläufig	Alg-II-E revidiert	Differenz Alg-II-E revidiert – vorläufig		Alg-II-E vorläufig	Alg-II-E revidiert	Differenz Alg-II-E revidiert – vorläufig	
	insgesamt	insgesamt	absolut	in v. H.	insgesamt	insgesamt	absolut	in v. H.
Jan 2005		47.017				14.866		
Feb 2005	45.636	49.127	+3.491	+7,6%		14.732		
Mrz 2005	47.981	50.578	+2.597	+5,4%	14.314	15.167	+853	+6,0%
Apr 2005	49.621	51.680	+2.059	+4,1%	14.801	15.529	+728	+4,9%
Mai 2005	50.059	53.933	+3.874	+7,7%	14.114	16.483	+2.369	+16,8%
Jun 2005	50.412	52.811	+2.399	+4,8%	15.619	16.131	+512	+3,3%
Jul 2005	51.395	53.511	+2.116	+4,1%	15.786	16.488	+702	+4,4%
Aug 2005	52.135	53.933	+1.798	+3,4%	16.044	16.483	+439	+2,7%
Sep 2005	52.380	54.251	+1.871	+3,6%	16.078	16.541	+463	+2,9%
Okt 2005	52.493	54.432	+1.939	+3,7%	16.216	16.673	+457	+2,8%
Nov 2005	52.781	54.616	+1.835	+3,5%	16.293	16.792	+499	+3,1%
Dez 2005	52.844	54.801	+1.957	+3,7%	16.410	16.914	+504	+3,1%
Jan 2006	53.669	55.517	+1.848	+3,4%	16.688	17.060	+372	+2,2%
Feb 2006	54.066	56.062	+1.996	+3,7%	16.812	17.203	+391	+2,3%
Mrz 2006	54.709	56.619	+1.910	+3,5%	16.963	17.405	+442	+2,6%
Apr 2006	54.406	56.733	+2.327	+4,3%	16.915	17.382	+467	+2,8%
Mai 2006	55.143	56.823	+1.680	+3,0%	17.042	17.344	+302	+1,8%
Jun 2006	55.136	56.690	+1.554	+2,8%	16.764	17.280	+516	+3,1%
Jul 2006	55.318				16.951			
Aug 2006	54.932				16.903			
Sep 2006	54.783				16.838			

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA), Statistik Datenzentrum; eigene Berechnungen

**Zu Tabelle 10:  
Vergleich der zeitnah berichteten und nach  
einer Wartezeit von drei Monaten revidierten  
Daten: Erwerbsfähige Hilfebedürftige  
(Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen)**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die Daten zur ›Grundsicherung für Arbeitsuchende‹ zunächst vorläufig. Die zeitnahe Berichterstattung – etwa zwei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (Monatsmitte) – wird nach einer Wartezeit von drei Monaten korrigiert. Begründung: ›Für einen Teil der Fälle können von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen erst nach Beginn des Zeitraumes bewilligt werden, für den die Hilfsbedürftigen einen Anspruch haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn zu spät eingereichte Antragsunterlagen zu einer nachträglichen Bewilligung führen. Andererseits kann eine zeitintensive Klärung sowie Überprüfung grundlegender Sachverhalte eine nachträgliche Aufhebung notwendig machen.

Diese Fälle können bei der statistischen Auswertung der Verwaltungsdaten im aktuellen Monat noch nicht berücksichtigt werden. Nach einer gewissen Wartezeit führt eine erneute statistische Auswertung dann zu einem korrigierten Bild auf einer sichereren Grundlage.<sup>55</sup>

Der Vergleich der zeitnah berichteten Daten mit den nach einer Wartezeit von drei Monaten korrigierten Daten – hier am Beispiel der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – zeigt: Die nach einer Wartezeit korrigierten Daten lagen bisher immer deutlich über den zeitnah berichteten Daten. Der relative Korrekturbedarf hat im ersten Halbjahr 2005 deutlich abgenommen. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres (2006) schwankten diese Korrekturen in der Stadt Bremen zwischen +2,8 Prozent beziehungsweise +1.554 im Juni und +4,2 Prozent beziehungsweise +2.227 im April. In der Stadt Bremerhaven lagen die Korrekturen im ersten Halbjahr 2006 zwischen +1,8 Prozent beziehungsweise +202 im Mai und +2,1 Prozent beziehungsweise +516 im Juni.

<sup>55</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II: Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder – Juni 2006 – Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten, S. 4.



Susanne Gieffers | Journalistin

## 4 Wenn die Träume aufhören

**Wer arm ist, der wünscht sich nichts – weil er es sich eh nicht leisten kann. Wer arm ist, der raucht – um dem Existenzdruck standzuhalten. Wer arm ist, der hätte nur eines gern: mal wieder Urlaub. Ausspannen vom Druck des täglichen Aushaltens. Fünf Gespräche. Die Namen aller Personen wurden geändert.**

### **Die vielen Stunden machen einen kaputt: Thomas Schulz, Wachmann**

240 bis 280 Stunden arbeitet er im Monat. ›Und das ist noch wenig.‹ Thomas Schulz ist Wachmann. Er ist 55, ›aber ich sehe älter aus.‹ Der höflichen Gegenrede kommt er zuvor: ›doch, doch. Das weiß ich.‹ 240, gar 280 Stunden im Monat, das sei üblich im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Üblich, weil nötig, um über die Runden zu kommen. Bei einem Bruttostundenlohn von 6,25 Euro macht ein Wachmann im sogenannten Separatdienst mit 280 Stunden im Monat gerade mal 1.750 Euro. Brutto. Wenn Schulz dennoch auf 1.300 bis 1.400 Euro netto im Monat kommt, dann liegt das auch daran, dass im Gewerbe Nacht-, Sonn- und Feiertags- sowie Überstundenzuschläge gezahlt werden. Zumindest letztere würden auch gerne mal vorenthalten. ›Und kaum einer wehrt sich,‹ sagt Schulz.

Der Separatwachdienst, der Pförtnerjob bei einem Unternehmen, ist der niedrigstbezahlte im Sicherheitsdienst. Es folgt der Revierwachdienst – die Zuständigkeit für mehrere Auftraggeber in einem bestimmten Areal – mit 6,39 Euro brutto die Stunde und dann der Werkschutz mit 7,60 Euro brutto. Wer es dann noch in die Werksfeuerwehr schafft und dazu ›IHK geprüfte Werkschutzfachkraft‹ ist, das ist eine Art Facharbeiterbrief, der bringt es auf bis zu 8,46 Euro Stundenlohn brutto. Das ist immer noch nicht viel, aber damit kann mancher überleben, ohne 70 Stunden die Woche auf der Arbeit zu sein. Im Separatwachdienst mit 6,25 Euro geht das nicht. Zum Vergleich: Im August wurde für Gebäudereiniger ein Mindeststundenlohn festgeschrieben: 6,26 Euro im Osten, 7,87 Euro im Westen. Der Gesetzgeber wird die Monatsarbeitszeit auch der

Wach- und Sicherheitsleute künftig auf höchstens 208 Stunden begrenzen. Lohnsteigerungen sind nicht in Sicht – wie man dann genug Geld verdienen soll im Gewerbe, das weiß derzeit niemand.

### **Rauchen aufhören? Nächste Frage**

Wenn Herr Schulz seinen Tag beschreiben soll, reichen dafür fünf Worte: Aufstehen, zur Arbeit fahren, arbeiten, nach Hause fahren, schlafen. Wie schafft man das tagaus tagein? Schulz lacht. ›Das ist die große Frage,‹ antwortet er. Noch eine Zigarette, ein tiefes Einatmen, die Augen umherwandern lassen, lächeln. Thomas Schulz lacht viel. Resigniert wirkt er nicht. Obwohl er bald ein Vierteljahrhundert in der Sicherheitsbranche Stunden schrubbt. Anders als so viele seiner Kollegen hat er keine Angst, sagt er.

Thomas Schulz hat ›Verbindlichkeiten von rund 1.200 Euro im Monat.‹ Wohnung, Auto, Versicherung, Unterhalt, ein bisschen Leben. Geht's nicht auch mit weniger, ohne Auto vielleicht? ›Zu meiner jetzigen Arbeitsstelle könnte ich mit dem Bus fahren. Aber nachts, wenn meine Schicht endet, käme ich da nicht mehr weg.‹ Und das Rauchen? Was das kostet. Wenn Thomas Schulz Schicht nachts endet, dann fährt er heim, schläft ein, zwei Stunden, steht wieder auf und fährt zum nächsten Job: Lkw fahren, für 400 Euro, in der Nacht und nebenher. Das dauert bis zum frühen Morgen, dann wieder nach Hause, fünf Stunden Schlaf und wieder los. Nur so kommt er auf die 1.400 Euro im Monat, die er zum Leben braucht. Thomas Schulz bestellt grundsätzlich große Tassen Kaffee, drei Stück in zwei Stunden, schwarz und mit viel Zucker, und dazu die Zigarette, die Gelassenheit erlaubt: Tief einatmen, innehalten für einen Moment. Rauchen aufhören? Nächste Frage.

### **›Ich glaub, man stumpft ab‹**

Wenn ein Wachmann bei einer Firma seinen Dienst antritt, dann ›melde ich mich, dass ich da bin. Dann setze ich mich auf meinen Platz. Es dauert meist nicht lang, dann übernehme ich mal die Telefonzentrale oder es kommt jemand, für den fülle ich einen Besucherschein



aus. Und dann wartet man, bis der nächste kommt oder was passiert. Wenn die Mitarbeiter aus dem Werk nach Hause gehen, sagt man tschüss, bis morgen, dann macht man seine Runde, macht das Licht aus, stellt die Maschinen ab, schließt Fenster und Türen. Dann wieder sitzen, warten. Sein Umfeld beobachten, sagt Schulz. Fernsehen ist nicht erlaubt, Lesen schon. Dann kommt die nächste Runde. Kaputt macht einen nicht die Arbeit, das ist ja keine Arbeit. Thomas Schulz zündet sich noch eine Zigarette an. Kaputt machen einen die vielen Stunden, die Zeit, die man aufbringen muss, konzentriert aufbringen muss für sein Umfeld. Wie er das aushält? Ich glaub, man stumpft ab.

Der Krankenstand in seinem Gewerbe sei außerordentlich hoch, erzählt der Wachmann. Nicht, weil die Kollegen so angestrengt arbeiten, sondern weil sie mehr als andere dem Wetter ausgesetzt sind: Raus, rein, nicht immer die Jacke über – besonders in der kalten Jahreszeit würden viele krank. Aber nicht jeder bleibe dann zu Hause, weiß Schulz. Denn wer es sich öfter leistet mit Erkältung oder Grippe im Bett zu bleiben, dem werde unter vier Augen vom Chef schon mal erklärt: einmal noch und tschüss. Dann lieber mit Fieber zur Arbeit. In einem Beruf, dessen Ansehen nicht sehr hoch ist, in Unternehmen, zu denen der Wachmann nicht wirklich gehört, sondern nur per Dienstleistungsvertrag ausgeliehen ist, mit einer Bezahlung, die vorne und hinten nicht reicht, ohne Zeit für sich und andere, so dass viele Beziehungen zerbrechen – da brauch ich Ihnen nicht zu erzählen, wie hoch der Frust ist.

Thomas Schulz fragt öfter mal Kollegen, die den Job neu anfangen: Hast du dir das gut überlegt? Denn wenn man nicht schnell wieder den Absprung schafft, sagt Schulz, dann kommt man aus der Branche nicht mehr raus. Wenn man zu viele Jahre Wachmann bleibt, dann heißt es: Der ist schon zu lange Wachmann, der kann gar nicht mehr richtig arbeiten. Die Angst vor Arbeitslosigkeit, der Druck, die eigene Existenz zu verdienen, lässt ausharren. Ich bin hart im Nehmen, sagt Schulz und schiebt gleich hinterher, dass er all das ohne den Rückhalt seiner Familie nicht schaffen würde.

### Lange abzahlen für ein bisschen Urlaub

Thomas Schulz hat keine abgeschlossene Berufsausbildung – nichts, was ihm vor knapp 25 Jahren Besseres geboten hätte als die Sicherheitsbranche. Also fing er da an und blieb. Und er wird weiter bleiben. Dass ihn kein Frust umgibt, im Gegenteil, dass er Kraft ausstrahlt, Freude am Dasein und trotz aller Existenznöte auch Freiheit – das mag daran liegen, dass Schulz nicht klein beigibt. Aufrecht wäre das passende Wort, würde der Zwei-Meter-Mann nicht alles abwehren, was ihm zu pathetisch daherkommt.

Was ihm auch Kraft gibt: seine Wut. Thomas Schulz ist oft wütend. Über seine Kollegen, die sich einreden ließen, sie seien unabhkömmlich oder gar verantwortlich für die ganze Sicherheit im Betrieb. Die Jungs glauben das auch noch, die fühlen sich am Bauch gekitzelt. Und wenn's um ihre Rechte geht, darum, mal für bessere Arbeitsbedingungen und mehr Lohn zu kämpfen – dann trauen sie sich nicht aus ihrer Wache raus. Von wegen: ich bin ja so wichtig.

Wenn Thomas Schulz sich mal was leistet, was richtig Gutes, Luxus – was ist das? Der Mann schweigt lange, verzieht den Mund, scheint die Frage nicht zu mögen. Als vor ein paar Jahren irgendwann gar nichts mehr ging, mal richtig Urlaub nötig war, da ist Schulz zur Bank gegangen, hat Geld geliehen, um in die Sonne zu fliegen. An den Schulden hat er lange bezahlt. Überhaupt die Bank: Einmal im Jahr gehe ich dahin, lass mich blicken, um gut Wetter zu machen. Um die roten Zahlen durch Präsenz, wenschon nicht mit Barem, dann doch mit Vertrauen auszugleichen. Das funktioniert. Muss es auch, und mehr geht nicht: Durch die Jahre bin ich ziemlich anspruchslos geworden. Mir hat nichts gefehlt. Wenn man nichts hat, dann wünscht man sich auch nichts. Man macht sich darüber gar keine Gedanken, weil man genau weiß, ich werde das nicht schaffen. Thomas Schulz schaut hinaus, nimmt einen Schluck Kaffee. Und zündet sich noch eine Zigarette an.

### Nie wieder Offenbarungseid:

›Lieber sterb ich.‹

### Tanja Schwarz putzt und putzt

Mit 24 hat sie den Offenbarungseid abgelegt. ›Dann fing es an‹, der Lauf im Hamsterrad, dem Geld hinterher, die Existenz im Nacken. Das ist inzwischen 15 Jahre her, das Hamsterrad hat nur kurz aufgehört, sich zu drehen. Und die kurze Pause hat Tanja Schwarz sich nicht gewünscht. Sie sitzt auf dem blauen Sofa im sonnenhellen Wohnzimmer mit den warmen Tönen. Viel Gelb, fließende Stoffe, eine Kommode aus dunklem Holz. Dicht neben ihr sitzt ihre Tochter Annette. Die ist jetzt 17 und sagt Dinge wie: ›Ich will lernen so lange es geht.‹ Und: ›Meine Schulsachen sind mir total wichtig, da bin ich sehr ordentlich und genau.‹ Sie ist als Beste von der Realschule aufs Gymnasium gewechselt. Später will sie Psychologie studieren. ›Ich möchte nicht in Geldnot geraten. Ich möchte, dass es reicht.‹ Eine Streberin ist Annette nicht. Und wenn schon: ›Mir ist egal, was die anderen sagen.‹ Ihre Worte sind nicht die eines Teenagers. Annette spricht wie eine Erwachsene. ›Meine Tochter ist klasse‹, sagt Tanja Schwarz.

Sie bekommt ihr einziges Kind, als sie 19 ist. Sie heiratet den Vater, ihre Ausbildung zur Köchin bricht sie ab. Alles scheint rosa. Die beiden haben ein Lokal. Das läuft zwar gut, aber irgendwie passen die Ausgaben nicht zu den Einnahmen. Die Pleite kommt – und Tanja hat für 50.000 Mark gebürgt, die ihr Mann aufgenommen hatte. ›Ich war blutjung‹, sagt sie heute. Der Offenbarungseid folgt. Tanja und ihr Mann finden einen Gönner aus dem Gastronomiebereich, der einen Teil der Schulden übernimmt. Der Preis: ›Er behandelte uns wie Leibeigene.‹ Tanja schrubbt im Keller alte Restaurant- und Küchenmöbel, die dann weiterverkauft werden – das ist der Job ihres Mannes. Nach ein paar Jahren ›kam mein Mann auf die tolle Idee, sich wieder selbständig zu machen.‹ Die Firma wird auf den Namen von Tanja Schwarz' Mutter angemeldet, ihr Vater bürgt. ›Ich hab meinen Eltern gesagt, sie sollen das bleiben lassen.‹ Aber die Eltern sehen darin eine Chance, ihre Tochter von den Schulden zu befreien. Nach drei Jahren kommt die nächste Pleite – auf Kosten der Eltern von Tanja Schwarz.

### Pflegen, putzen, schlafen

Die Ehe ihrer Tochter ist da schon am Ende. ›Ich hab irgendwann diesen Mann nicht mehr ertragen, seine Allüren und seine Schulden.‹ Tanja Schwarz beginnt berufsbegleitend – sie hat verschiedene Putzjobs und hilft im Altenheim aus – eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin. ›Egal was passiert, das hältst du durch‹, habe sie sich gesagt. Der Tag ihrer Scheidung ist auch der Tag ihres Exams. ›Morgens um acht war die Prüfung und um zehn die Scheidung.‹ Und dann, ›dann hab ich den nächsten Fehler gemacht‹: Tanja Schwarz verzichtet auf den Unterhalt, den ihr Ex-Mann ihr hätte zahlen müssen, gegen das Versprechen, dass er stattdessen die Schulden bei den Eltern abträgt. ›Ich habe an seine Ehrlichkeit geglaubt.‹ Nach zwei Raten hören die Zahlungen auf.

Tanja Schwarz hat bei dem Träger, bei dem sie schon zuvor als Aushilfe gearbeitet hatte, inzwischen eine Halbstagsstelle bekommen. Sie möchte aufstocken, aber das geht nicht. 700 bis 900 Euro verdient sie dort im Monat, abhängig von Spät- und Wochenendzulagen. Inzwischen, Jahre später, könnte sie aufstocken – aber nur, wenn sie von ihrem jetzigen Arbeitgeber zu einer ausgegliederten Gesellschaft wechselt, mit niedrigerem Lohn. Sie würde dann mit mehr Arbeit nicht mehr verdienen. Also lässt sie es und geht weiter putzen. Sie hat diverse Nebenjobs, ›dabei darf ich offiziell nur einen haben.‹ Eine ihrer drei Putzstellen auf den Namen der Tochter.

In einer Arztpraxis wischt sie jeden Abend eineinhalb bis zwei Stunden die Spuren des Tages weg, in einem Medienbetrieb putzt sie zweimal die Woche, in einer größeren Firma auch zweimal die Woche. An einem Tag mit Frühschicht steht sie um viertel vor sechs auf, trinkt einen Kaffee und macht sich auf den Weg ins Pflegeheim. Um elf endet ihre Schicht, Tanja Schwarz fährt nach Hause. Nach einer Pause geht es dann los zum nächsten Putzjob und am Abend, von montags bis

---

›Morgens um acht war die Prüfung und um zehn die Scheidung.‹ Und dann, ›dann hab ich den nächsten Fehler gemacht‹

---

freitags um acht zur Arztpraxis. ›Dann muss ich schnell schlafen gehen, und da wird es problematisch: Ich kann nicht mehr richtig abschalten.‹ Vier, fünf Stunden Schlaf bekommt sie derzeit pro Nacht. Neulich hat sie einen Patienten auf der Toilette vergessen. Das ist ihr bisher noch nicht passiert. Sie wundert sich nicht.

#### ›Ich sage nicht: Ich armes Hascherl‹

Mit ihren Putzjobs verdient Tanja Schwarz etwa 500 bis 600 Euro zusätzlich. Reichen tut es nicht. Denn sie hat Schulden. So um die 15.000 Euro, schätzt sie. Nicht mehr von früher, sondern angehäuft seit ihrem Neuanfang mit Annette nach der Scheidung. Möbel müssen her, das Kind braucht Kleidung. ›Für mich selbst kann ich gut verzichten‹, sagt die Mutter, ›aber bei meiner Tochter wird es schwer.‹ Und sie will ihrem Ex-Mann nicht die Genugtuung gönnen, das gemeinsame Kind nicht bestens versorgen zu können. Sie kauft ihrer Tochter Markenklamotten, ›weil Mama nicht wollte, dass ich rumlaufe wie Pumuckl‹, sagt Annette. Und in ihrer reifen Art sagt sie, mit den Markensachen habe sie längst abgeschlossen.

Wer kein Geld hat, der geht nicht shoppen, sondern kauft aus dem Katalog. Denn da kann man in Raten zahlen. Das ist unterm Strich teurer, aber für den Moment nicht anders machbar. Ab und an hat Tanja Schwarz auch mal über die Stränge geschlagen. Aus Frust, weil nichts drin ist. Also warum dann nicht auf die Pauke hauen. ›Ich zahl ja meine Raten‹, so habe sie sich eine Rechtfertigung zurechtgelegt. Dass der Schuldenberg dahinter immer größer wurde, ›dass wollte ich nicht wahrhaben.‹ Tanja Schwarz nimmt sich nicht in Schutz: ›Zu meiner Situation habe ich meinen Teil beigetragen. Ich sitze nicht hier und sage: Ich armes Hascherl. Das bin ich nicht.‹

Vor etwas mehr als einem Jahr dann, da will Tanja Schwarz ihre Situation in den Griff kriegen. ›Arbeiten kann ich‹, sagt sie, ›ich hab sie immer alle in die Ecke gewuppt.‹ Also habe sie sich gedacht: ›Da klotzt du mal ein Jahr richtig ran und dann geht es wieder.‹ Dann wären die Schulden halbwegs bezahlt. Und dann – dann passiert das, was das

Hamsterrad abrupt zum Stehen bringt. Tanja Schwarz erkrankt an Krebs. Es überrascht sie nicht. Krebs ist häufig in ihrer Familie, sie weiß um ihre Vorbelastung. ›Es war für mich nie eine Frage, ob ich es kriege, es war für mich immer nur eine Frage der Zeit.‹ Leben ist das, was dazwischen kommt, wenn man gerade andere Pläne hat, soll John Lennon mal gesagt haben.

#### Taschengeld ist nicht drin

Ein ganzes Jahr fällt Tanja Schwarz aus. Mit Krankengeld und dem Putzjob in der Arztpraxis, den nun Tochter Annette allabendlich erledigt, damit sie die Stelle nicht verlieren, kommen sie kaum über die Runden. Dass eine Restschuldversicherung die Kredittilgung übernommen hätte, hat Tanja Schwarz erst vor kurzem erfahren. Sie hat eine solche Versicherung. Dass die in ihrer Situation greift, hat Tanja Schwarz damals niemand gesagt. Also zahlt sie während ihrer Krankheit weiter Kreditraten. Sie kann sich darum nicht anders kümmern, sie hat andere Sorgen: ihr Leben. ›Während der Chemotherapie habe ich gerne gebadet. Man kann sich nicht vorstellen, was für eine Entspannung so ein Bad bringen kann.‹ Vier- bis fünfmal am Tag steigt die Schwerkranke in die Wanne. Weil sie den ganzen Tag zu Hause ist, die Chemo sie zudem extrem empfindlich gegen Kälte macht, steigt der Energieverbrauch. Dazu noch die Preiserhöhung: 700 Euro Nachzahlung, die Stromkosten steigen in jenen Monaten um 200 Euro. ›Da weißte Bescheid‹, sagt Tanja Schwarz.

Was ist Luxus in einer solchen Situation? Ganz früher war schon ein Joghurt Luxus, Chips, Pudding, etwas mehr als das tägliche bisschen Brot, Margarine, ›Auflage‹. Luxus heute, sagt Tanja Schwarz, ist ›mal essen gehen, ein Parfum, eine schöne Bodylotion, mal der gute Granini-Saft statt der vom Lidl.‹ Taschengeld kann sie ihrer Tochter nicht geben. Wenn Annette etwas braucht, dann bekommt sie es – wenn Geld dafür da ist. Wenn nicht, dann nicht.

### ›Ich denke, ich werde es schaffen‹

Wäre Privatsolvenz eine Möglichkeit, den Schuldenberg abzutragen? ›Nie wieder‹, antwortet Tanja Schwarz. Sie habe sich so geschämt, als sie den Offenbarungseid abgelegt hatte, habe sich so entmündigt gefühlt. Das will sie nicht noch einmal erleben. ›Lieber sterb ich.‹

Inzwischen dreht sich das Hamsterrad wieder, aber Tanja Schwarz will dafür sorgen, dass es etwas langsamer geht. Mit ihrer Erkrankung hat sie den Schwerbehindertensstatus, das gibt ein paar Privilegien im Pflegeheim. Sie putzt längst wieder, hat noch während der Chemotherapie wieder damit begonnen. Neulich haben Mutter und Tochter die Arztpraxis gemeinsam geputzt und dabei ›Bibi Blocksberg‹ gehört. ›Was haben wir gelacht‹, sagt Tanja Schwarz und funkelt ihre Tochter an. Ihre Krebserkrankung nennt sie ›ein großes Geschenk. Es lässt einen wach werden und aufhorchen‹, und nur Mutter und Tochter werden wissen, wie groß die dunklen Momente hinter der Fassade sind. Jetzt geht es Tanja Schwarz gut, doch sie ist Risikopatientin – ›das werde ich auch immer bleiben.‹ Aber, setzt sie nach und klingt sehr entschieden: ›Ich denke, ich werde es schaffen.‹

### ›Ich höre nicht auf, wütend zu werden‹ **Bettina Fischer findet keine Arbeit**

Bettina Fischer ist wütend. ›Mir bleibt im Grunde nur ein 400-Euro-Putzjob.‹ In einem Kiosk in der Nähe hätte man sie brauchen können. Aber die Arbeit hätte morgens um halb sieben begonnen – ›wo soll ich da die Lüttsche lassen?‹ Die ›Lüttsche‹ liegt auf dem Sofa und blinzelt unter blonden Strubbelhaaren. Andrea, Bettina Fischers fünfjährige Tochter, ist krank, nichts Schlimmes, Kinderbauchweh. Behutsam nimmt der Papa sie auf den Arm und trägt sie aus dem Wohnzimmer. Die Lüttsche ist die Jüngste von drei Töchtern – ›ich habe mir immer eine große Familie gewünscht‹, sagt Bettina Fischer, ›aber jetzt sag ich zu meinen Töchtern: Wenn überhaupt, dann schafft euch höchstens ein Kind an.‹ Denn den Fischer-Neumanns fehlt Geld.

Die Straße mit den hübschen rotverklinter Häusern sieht nach Zuhause aus, nach

Familie, nicht nach fettem Wohlstand, aber nach solidem Dasein. So sieht es auch bei Fischer-Neumanns in einem der Klinkerhäuschen aus. Es ist ein Status, den die beiden Eltern mit Mühe aufrechtzuerhalten versuchen. Und es bröckelt.

### Das Erbe ist aufgegessen

Bettina Fischer ist gelernte Kinderkrankenschwester, aber seit 16 Jahren raus aus ihrem Beruf – so alt ist auch ihre älteste Tochter. Sie und die mittlere, 11, hat Frau Fischer aus ihrer ersten Ehe, und daher hat sie auch das Häuschen in der netten Gegend, es wurde ihr nach der Scheidung zugesprochen. Mit ihrem zweiten Mann bekam sie noch ein Kind, Andrea. Mark Neumann ist Maler und Lackierer, nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit hat er jetzt wieder einen Job, bringt monatlich 1.500 bis 1.600 Euro nach Hause. Das deckt gerade mal die Fixkosten: 600 Euro Abtrag fürs Haus, 300 Euro für Energie, 700 Euro für Kita, Versicherungen, Telefon. Ein bisschen Geerbtes von Bettina Fischers Eltern stockte in den vergangenen Jahren auf, was fehlte. Das ist nun aufgebraucht. Weil Bettina Fischers Ex-Mann keine Arbeit hat, zahlt er auch keinen Unterhalt. 600 Euro fehlen.

Seither hat sich Bettina Fischer mit der BAglS angelegt, der Behörde, die in Bremen für Arbeitslosengeld II zuständig ist. Seither ist Bettina Fischer wütend. Sie schlägt mit der Hand auf den dicken Leitz-Ordner vor sich: die gesammelte Behördenkorrespondenz. ›Man will ja nichts geschenkt‹, diesen Satz sagt sie öfter und sie sagt es deshalb, weil sie sich vom Amt behandeln lassen muss, als wolle sie etwas geschenkt – obwohl sie doch einen Rechtsanspruch einlöst. Zwischen 109 und 356 Euro stehen Frau Fischer im Monat zu, je nachdem wie viel ihr Mann verdient. Die wechselnde Einkommenshöhe ihres Mannes, die monatlich veränderte Alg-II-Aufstockung nötig macht, überfordert die Behörde. Da kann es vorkommen, dass auch wochenlang mal gar nichts kommt. Diesmal seit schon vier Monaten. Mal ist die Akte verschwunden, mal fehlt der Antrag. Auch wenn Frau Fischer nachweisen kann, alles ordnungsgemäß und pünktlich an die richtige Adresse geschickt zu haben –

die BAGIS scheint im Fall Fischer-Neumann ein schwarzes Loch, in dem alles verschwindet. Für die Familie wird es dann eng.

### Aldi statt Iglu-Pizza

Was Bettina Fischer besonders erbost: ›Dass gar nicht gesehen wird, dass mein neuer Mann alle Pflichten übernimmt.‹ Wüsste der nicht Besseres anzufangen mit seinem Geld als es für die Familie auszugeben, zu der zwei Kinder zählen, die gar nicht seine sind? ›Das könnt ich glatt verstehen!‹, sagt seine Frau. Mark Neumann lächelt. Er mag ihr Temperament und nein, er würde sein Geld in nichts lieber investieren. So ein Zusammenhalt hilft über die Zeit, doch der Alltag zermürbt.

›Heute schon wieder Mett?‹, das Genörgel der Kinder am täglichen Essen nimmt zu. ›Ich koche jetzt nach Angeboten‹, sagt Bettina Fischer, ›die heiß geliebte Iglu-Pizza gibt's nicht mehr, ich kauf jetzt den Teig vom Aldi. Das geht auch.‹ Ihr Mann mag Blumenkohl. Beim Türken sollte das Gemüse neulich 1,80 Euro kosten – ›nee, gibt's nicht‹, sagt Frau Fischer. Mark Neumann grinst. Aber zum Lachen ist den beiden nicht wirklich. ›Man über-

zieht sein Konto, man erhöht den Dispo.‹ Neulich kam die Nachzahlung für die Energiekosten. ›1.000 Euro. Das musste ich mir leihen.‹

Frau Fischer würde gerne arbeiten. Aber als Kinderkrankenschwester habe sie keine Chance mehr, sagt sie. Sie habe mehrfach versucht, eine Weiterbildung vom Amt finanziert zu bekommen, hat sich umgesehen, schlau gemacht, Anträge gestellt – all das eigentlich, was sich Ämter doch wünschen sollten von ihren Bürgern: Eigeninitiative, den Willen auf eigenen Beinen zu stehen. Ein Bewerbungstraining für Frauen, das sie sich aussucht, wird ihr von der BAGIS verweigert: Das sei im Katalog nicht vorgesehen. Einen Computerkurs bekommt sie auch nicht, stattdessen eine Einladung zum Deutsch-Test. Oder ein Kursangebot für die Osterferien, ausgerechnet: ›Wie soll das gehen?!‹, schimpft die Mutter. In der ambulanten Altenpflege könnte sie sich sehen, da gebe es auch Chancen –

›aber ich habe keinen Führerschein.‹ Der ist Voraussetzung. ›Woher sollen wir die 2.000 Euro für einen Führerschein nehmen?‹ Nirgendwoher. Bettina Fischer wird wohl erst mal zu Hause bleiben.

### Jammern auf hohem Niveau?

Nein, als ›arm‹ würden sie sich nicht bezeichnen, sagen die Fischer-Neumanns. Sie versuchen, das Gute im Schlechten zu finden. ›Man fängt wieder an, schlimmere Schicksale zu sehen. So schlecht geht es uns noch nicht.‹ Frau Fischer deutet auf die Fensterfront mit dem kleinen Garten dahinter und spricht von ›Jammern auf hohem Niveau.‹ Aber: ›Es sinkt.‹ Inzwischen kreisen ihre Gedanken fast nur noch ums Geld, das fehlt. Die Angst steigt. Wenn nun was am Haus kaputtginge – eine teure Reparatur ist derzeit undenkbar. Urlaub: nicht drin. Die Töchter müssen in den Ferien zu Hause bleiben. Allein der Ausflug in einen Freizeitparkt – ›man will den Kindern ja wenigstens ein bisschen was bieten‹ – reißt Krater ins Portemonnaie.

Die Töchter fügen sich. Die Älteste, Katharina, hat sich einen Job gesucht. Markenklamotten seien ihr nicht mehr wichtig: ›Es gibt ja Hennes & Mauritz.‹ Doch dass sie die ganzen Sommerferien zu Hause war, das wurmt sie. ›Die andern fahren alle weg. Und ich sitze hier und es regnet.‹ Ihre Mutter entgegnet: ›Ja, wir sitzen alle hier.‹ Katharina setzt nach, und sie schaut mehr auf den Tisch als zu ihrer Mutter: ›Obwohl mir versprochen wurde, dass wir in Urlaub fahren.‹ ›Ja, wenn es doch nicht geht!‹ Bettina Fischer wird ein bisschen laut – ein kleiner Eindruck aus dem wahren Leben der Familie Fischer, aus dem, was Geldnot mit der Familie macht.

Das Rauchen könnte man lassen, das finden auch die Töchter. ›Aber in dieser Situation kriege ich das nicht auf die Reihe‹, sagt die Mutter. Verzweifelt sie manchmal? ›Das tue ich nicht. Ich höre nicht auf, wütend zu werden‹, ist ihre Antwort, ›aber man wird unzufrieden. Man macht und tut und hat eigentlich nichts davon.‹

Sie wird weiter einfordern, was ihr zusteht, nach Arbeit suchen und den Standard nicht bröckeln lassen. Soweit sie kann.

---

›Die andern fahren alle weg. Und ich sitze hier und es regnet.‹

---

### Was von der Seifenblase bleibt: Wiebke Schmidt, Küchenhilfe

Wegfahren? ›Vergiss es doch.‹ Für Urlaub gibt es kein Geld. Das, was Wiebke Schmidt als Köchin verdient, 560 Euro, deckt gerade mal die Miete für sie und ihre vier Kinder. Den Rest bekommt sie von der BAföG, 700 Euro für vier Leute. ›Das ist auf den ersten Blick viel Geld‹, sagt Wiebke Schmidt und erzählt, wie ihre Söhne zu ihr sagen: ›Mama, du kriegst doch soviel Geld. Was machst du damit?‹ ›Jungs‹, sagt sie dann, ›das Leben ist teuer.‹ Erst recht, wenn dann in einem Jahr Waschmaschine, Spülmaschine und Kühlschrank kaputtgehen, wie bei den Schmidts letztes Jahr. Seit hierfür kein Geld extra mehr gezahlt wird, sondern im Alg II ein Stück Pauschale für diese Fälle steckt – seither sind solche Fälle für viele eine Katastrophe. Oder ein Gang in neue Raten, wie bei Wiebke Schmidt.

Wenn Wiebke Schmidt aus ihrem Leben erzählt, dann klingt es oft deftig. Im Space Park habe sie arbeiten sollen, das wollte das Amt, ›eine Lebensstellung, hat der Sachbearbeiter gesagt.‹ Wiebke Schmidt schnauft, ›na ja, was soll man von so einem erwarten: auch nur ein Macker.‹ Dreimal war Wiebke Schmidt verheiratet, ihre zwei ältesten Kinder kommen aus der ersten, die zwei anderen aus der zweiten und dritten Ehe. 23, 20, 18 und elf sind ihre Kinder jetzt, drei Söhne, eine Tochter. Eigentlich war genau das ihr Traum: eine große Familie zu haben. ›Wie sich so'n junges Mädchen das eben vorstellt. Ich wollte einen guten Mann, der arbeitet. Dass ich keine Sorgen habe. Ich bin kein Karrieregeier. Das Muttersein hätte mir gereicht.‹ Eine Seifenblase, sagt Wiebke Schmidt, die nach wenigen Jahren geplatzt sei. Sie hat es noch ein zweites und ein drittes Mal versucht, die Seifenblase hat sich längst erledigt.

#### ›Das sind doch Kinder und keine Wanderpokale‹

Irgendwann habe ihr Sachbearbeiter auf dem Sozialamt gesagt: ›So Frau Schmidt, nun wird es Zeit, dass sie ihren Lebensunterhalt wieder selbst bestreiten.‹ Sie fängt als Küchenhilfe an, ihre Tochter kommt nach der Schule an

ihren Arbeitsplatz, Wiebke Schmidt weiß nicht, wie sie es sonst machen soll. ›Das interessiert das Amt nicht, wenn's nicht läuft. Du hast das hinzukriegen.‹

Wiebke Schmidt ist im Heim groß geworden. Familie, die unterstützt, gibt es nicht. Noch im Heim macht sie eine Ausbildung zur Hauswirtschafterin. Als ihre zweite Beziehung in die Brüche geht, ist sie schwanger mit ihrem dritten Kind. Sie schafft es, ihr Fachabitur zu machen, sie beginnt Sozialpädagogik zu studieren. Das war gar nicht ihr Ding, sagt sie heute, sie müsse mit den Händen arbeiten, laufen, sich bewegen. Das Studium habe sie angefangen, weil ein Sozialpädagoge vom Amt ihr dumm gekommen sei. ›Mit welcher Verachtung dieser Mann vom Jugendamt bei mir in der Wohnung stand. Dem wollte ich's zeigen: Na gut, Macker – was du kannst, kann ich auch.‹ Und dann ›lernte ich meinen dritten Mann kennen.‹ Sie bekommt ihre Tochter und bleibt fortan zu Hause. ›Ich fand, das war sinnvoll. Das sind doch Kinder und keine Wanderpokale.‹

›Mir läuft die Arbeit hinterher‹, sagt Wiebke Schmidt – als das Amt beschließt, dass Frau Schmidt nun arbeiten gehen müsse, da wird eine Küchenhilfe gesucht. ›Das sitzt du auf einer Backe ab‹, habe sie da gedacht, ›du machst seit 30 Jahren nichts anderes.‹ Fortan arbeitet sie halbe Tage. Sie wechselt zweimal die Stelle. Dort, wo sie jetzt arbeitet, verdient sie 560 Euro im Monat für 25 Stunden die Woche, fünf Stunden jeden Vormittag. Findet sie das angemessen? ›Nö‹, sagt sie, ›aber was soll ich machen.‹ Ihre Chefin hat sich selbständig gemacht, bekommt für Frau Schmidt einen Einstellungszuschuss. Offiziell arbeitet sie als Küchenhilfe, tatsächlich kocht sie täglich 50 bis 100 Essen, sitzt zwischendurch an der Kasse, schaut der Spülkraft auf die Finger, zwischendurch backt sie Kuchen. ›Ich muss kochen bis zum Umfallen‹, sagt sie. Und dann, etwas später: ›Aber so wild ist es nicht, ist ja wie zu Hause, nur dass der Tisch größer ist.‹

### Schöne Dinge?

#### ›Das steht unsereins nicht zu‹

Wiebke Schmidt ist wütend, das ist deutlich zu spüren. Sie fühlt sich abgestempelt. ›Schöne Dinge kann man knicken‹, sagt sie einmal, ›das steht unsereins nicht zu‹. Die Botschaft, die ihr vom Amt entgegenschlägt, fühlt sich an wie: ›Sie wollen sich drücken, Sie faule Socke‹, sagt Wiebke Schmidt, ›dabei wissen die doch gar nicht, was das heißt, wenn du mit Kindern dastehst. Dass du für die beides abdeckst: den Vater und die Mutter.‹

Was sie sich wünscht? Sie sieht vor sich hin. ›Luft holen?‹ sagt sie schließlich und es klingt mehr wie eine Frage als wie ein Wunsch. ›Ich mach mir da keinen großen Kopp, die nächsten Jahre ändert sich eh nichts.‹ Jemand in ihrer Situation müsse eben ›ein bisschen rechnen können.‹ Und: ›Man knappst halt, wie man kann.‹ Ihr Sohn wünschte sich lange einen i-pod. Irgendwie hat sie es jetzt hingekriegt. ›Wenn die Kinder etwas ganz Bestimmtes haben wollen, dann sehen wir, wie's geht.‹ Für sich hat sie das längst abgelegt: ›Ich hab keine besonderen Ansprüche. Ich kann's eh nicht durchsetzen. Dann gewöhnt man sich's ab.‹

Auf Wiebke Schmidts Bett im Wohnzimmer liegt ein dickes Buch, ›1.000 Fragen an die Heilige Schrift‹. Nein, sie sei nicht gläubig. ›Ich sitze ständig mit dem Arsch in der Scheiße, trotz Taufe, trotz Frommsein – ich sehe nicht, was mir das bringt.‹ Aber den Kindern wolle sie das nicht vorenthalten, ›jeder soll für sich entscheiden‹, sagt Wiebke Schmidt. Ihre Botschaft an ihre Kinder: ›Lernt was! Jetzt kriegt ihr's noch nachgeschmissen, später wird es so schwer. Wer nichts gelernt hat, verdient kein Geld und lebt immer am vergammelten Ende vom Käse.‹ Begreifen die Kinder das? ›Ich hoffe‹, sagt Frau Schmidt und lacht. Der Älteste beendet bald seine Lehre. Es sieht ganz gut aus.

### Vom Traum, in Würde in Rente zu gehen: Peter Harms fährt Taxi

Ein kleiner Silberring am rechten Ringfinger steht für den Glanz vergangener Zeiten. ›JOOP!‹ ist eingraviert. ›Joop oder Boss – auf

meiner Kleidung stand früher überall was drauf. Das ist heute anders. Heute kaufe ich Schuhe bei ebay.‹ Peter Harms ist 59. Er fährt Taxi, 12 Stunden am Tag, montags bis freitags. Wenn er 100 Euro Umsatz macht – ›und das ist schon viel‹ – verdient er daran 32 Euro netto. Macht einen Stundenlohn von 2,66 Euro im Schnitt. Wenn er im Monat 23 Tage fährt, sitzt er 276 Stunden hinterm Steuer, hat er ausgerechnet. ›Aber in Hartz IV wollte ich nicht‹, sagt Peter Harms, das habe was mit Stolz zu tun, mit Würde. Doch das Taxifahren ›bringt soviel mehr auch nicht.‹ Rund 900 Euro fährt er im Monat ein.

Bis Ende 2003 war die Welt des Peter Harms ziemlich in Ordnung. Der gelernte Schlosser arbeitet in Abteilungsleiterfunktion bei einer Fahrzeugbaufirma. Am Wochenende fährt er manchmal Taxi, rund 2.300 Euro verdient er damals netto. Als das Unternehmen dann den Bremer Zweig dicht macht, landet Harms auf der Straße. 143 Bewerbungen habe er in den folgenden Jahren geschrieben, ›danke für Ihr Interesse‹, zitiert er die Standardformel der Ablehnungen. Das Arbeitsamt drückt ihm einen zweiwöchigen Bewerbungskurs auf, ausgerechnet für die Zeit, in der er bei einer BMW-Niederlassung ein Praktikum hätte machen können, aus dem sich – da ist sich Harms sicher – ein Job ergeben hätte.

### Hoffen auf die frühen Flieger

570 Taxis fahren in Bremen, jede Menge Konkurrenz für Harms, der allmorgendlich um sechs seinen Wagen vom Halter abholt und losfährt. Er steht um halb vier auf, trinkt einen Kaffee, ›frühstücken kann ich dann noch nicht‹, fährt seinen Wagen abholen, ›dann suche ich mir einen Taxenplatz.‹ Oft fährt er nach Borgfeld, das ist am weitesten entfernt vom Flughafen, und Harms hofft auf Geschäftsleute, die einen frühen Flieger kriegen müssen. Mal klappt das, mal nicht. Am Flughafen dann frühstückt er, ›da gibt es ein Angebot für 3,10 Euro‹, dann wartet er auf die nächste Tour. ›Das Fahren ist das wenigste, meistens stehen Sie und warten‹, erzählt er. Auf rund 10 Touren kommt er täglich. In der Woche seien es ›oft ältere Herrschaften, die zum Arzt müssen.‹

Für 3,80 Euro oder mal 5,20 Euro. Kein großes Geschäft. Aber am Flughafen passiert es auch mal, dass jemand nach Oldenburg (60 Euro) oder Bremerhaven (90 Euro) will. Vor einem Hotel habe ihm mal ein Fahrgast gesagt: ›Go to Hamburg‹ – 150 Euro. Nach einem solch seltenen Glücksfall hört Harms nicht etwa auf für den Tag. ›Ich fahr weiter.‹

Am Wochenende dann läuft nicht mehr viel. ›Ich muss ausruhen. Ich bin so fertig.‹ Nicht vom Fahren und Warten. ›Es ist der Stress. Immer das Gefühl: ich will, ich will, ich muss. Ich brauch 'ne Tour.‹ Peter Harms raucht Kette. ›Ich bin Stressraucher.‹ An Aufhören ist nicht zu denken.

Jetzt hat Peter Harms Privatinsolvenz angemeldet. Die Schuldnerberatung der Caritas hat ihm dabei geholfen. Denn selbst wenn die 900 Euro im Monat für ihn alleine reichen würden – für seine Schulden reichten sie nicht mehr. Dabei sind es noch nicht mal ›seine Schulden‹: Er hat gebürgt, für die Boutique einer ehemaligen Freundin. Die beiden sind längst getrennt, aber die Bürgschaft besteht noch, als die Frau tödlich verunglückt. 40.000 Euro soll Harms an die Banken zurückerzahlen. Er beginnt. Drückt monatlich 550 Euro ab. Mit dem Arbeitslosengeld und seinen Ersparnissen von rund 25.000 Euro geht das für eine Weile.

### Rückzug ins Schneckenhaus

Harms gibt seine Wohnung auf, zieht bei seiner neuen Lebensgefährtin ein. Die Abhängigkeit hat er nur schwer ausgehalten. Die Beziehung zerbricht. ›Ich wollte eben kein Hausmann sein. Das war nicht die Erfüllung‹, sagt er heute. ›Wie soll ich sagen – ich bin auch ein bisschen komisch geworden. Man zieht sich in sein Schneckenhaus zurück.‹ Viele Freundschaften seien kaputtgegangen. Weil er finanziell nicht mehr mithalten konnte. ›Ich hab das überdacht. Viele waren auch keine wahren Freunde.‹ Das klingt vernünftig, aber er scheint sich doch zurückzusehnen nach diesem Leben, als man mal für ein Wochenende auf eine Insel jettete. ›Bekannte von mir fahren jetzt im Oktober in die Dominikanische Republik. Das tut schon ein bisschen weh.‹

Peter Harms wohnt jetzt zur Untermiete bei einem Freund. ›Ein schönes großes Zimmer mit Bad‹, 220 Euro im Monat. Dennoch ›konnte ich irgendwann die Löcher nicht mehr stopfen.‹ Als er die monatlichen Raten an die Banken nicht mehr zahlen kann, geht er hin und bittet um Halbierung – dass er zu dieser Zeit schon längst als überschuldet gilt und Privatinsolvenz hätte anmelden können, das schmerzt ihn heute. Aber in den Jahren, in denen er für die tote Freundin zahlt, da ist auch das für ihn eine Frage der Ehre. Auch wenn der Betrag für eine Bank ›Peanuts‹ darstellt. Harms zahlt. ›Ich war zu stolz, ich wollte das bezahlen.‹

Erst als die Bank die Halbierung der Raten ablehnt und auf seine Rechtfertigung, er verdiene zu wenig, ›ich lebe von den Trinkgeldern‹, erwidert: ›Dann haben Sie ja ein Zusatzeinkommen‹ – erst da beginnt Peter Harms sich zu wehren. ›Jetzt reicht es‹, hat er da gespürt. Und ist zur Schuldnerberatung gegangen. Sechs Jahre lang muss er nun jede zumutbare Arbeit annehmen und darf keine Schulden machen. Was für Bedingungen – Peter Harms lebt so seit Jahren. Und zu pfändendes Einkommen hat er eh nicht. Er fühlt sich erleichtert jetzt.

### ›Da muss noch was kommen.‹

Er hätte gerne wieder eine eigene Wohnung, ›aber ich werde keine bekommen wegen dem Schufa-Eintrag.‹ Was noch wünscht er sich? Er schweigt lange. ›Weiß ich nicht‹, antwortet er dann, ›ich gönne mir ja nichts. Ich weiß es nicht, wirklich nicht.‹ Später dann sagt er, er hätte gerne mal wieder eine Woche Urlaub, ›mal ausspannen.‹ Neulich hatte er vier Tage frei, die waren gefüllt mit Autoreparatur und dem Papierkram für die Privatinsolvenz. ›Ich hatte mal das Bestreben, in Würde in Rente zu gehen.‹ Davon hat Peter Harms sich zwar verabschiedet. Aber er hat sich nicht ergeben. ›Das kann das Leben doch noch nicht gewesen sein. Damit geb' ich mich nicht zufrieden‹, sagt er und zieht an seiner Zigarette. ›Da muss noch was kommen.‹



---

Die Armutsentwicklung in Bremen und Bremerhaven ist weiterhin besorgniserregend. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind hier besonders hoch. Lohndumping und Niedrigstlöhne nehmen zu, während sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse abgebaut werden. Auch ›sicher Beschäftigte‹ spüren dadurch immer häufiger den Druck, auf Rechte zu verzichten und Abstriche hinzunehmen.

Oft haben sie mehr als ein Einkommen – und trotzdem kein Auskommen. Etliche arbeiten Vollzeit und fallen dennoch unter die Armutsgrenze. Auch Leiharbeiter und Menschen mit Mini-Jobs sind von dieser gefährlichen Entwicklung betroffen. Die Bruttoarbeitsentgelte sind so niedrig, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hilfebedürftig sind und Anspruch auf das Arbeitslosengeld II haben – ohne arbeitslos zu sein.

Seit fünf Jahren veröffentlicht die Arbeitnehmerkammer Bremen den Armutsbericht für das Land Bremen. Die Arbeitnehmerkammer will mit der Berichterstattung das Armutsthema auf die politische Tagesordnung setzen und mit ihrem aktuellen Schwerpunkt ›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹ die Diskussion um zunehmende Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen anstoßen.

---

›Hilfebedürftig trotz Arbeit‹



Arbeitnehmerkammer  
Bremen